

# VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO  
UNESCO · WHO · IBRD  
IFC · IDA · IMF · ICAO  
UPU · ITU · WMO  
IMO · WIPO · IFAD  
GATT · WTO  
UNHCR · UNRWA · UNICEF  
WFP · UNITAR · UNCTAD  
UNDP · UNIDO · UNCDF  
UNFPA · UNV · UNDRR  
UNU · UNEP  
IDB · ADB · AsDB  
ECE · ESCAP  
ECLA · ECA · ECWA



## INHALTSVERZEICHNIS 4 / 82

Zehn Jahre nach Stockholm

*Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) in seinem politischen Umfeld* . . . . . 113  
von Kurt Egger

*Agrarentwicklung durch den Bauern, nicht >für< ihn*  
*Ansätze und Perspektiven einer konzeptionellen Neubesinnung* . . . . . 117  
von Karl Otterbein

*Die persönliche Meinung:*  
*Frieden für Galiläa?* . . . . . 119  
von Friedemann Büttner

*Noblemaire und analytische Arbeitsplatzbewertung*  
*Ein Rangvergleich zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und dem der Vereinten Nationen* . . . . . 122  
von Dieter Göthel und Terry Slater

*Personalverträge der Vereinten Nationen* . . . . . 127  
von Ingo von Ruckteschell

*Mit Vernunft und Leidenschaft für den Frieden*  
*Rede des Bundeskanzlers vor der zwölften UN-Sondergeneralversammlung (14. Juni 1982)* . . . . . 132  
von Helmut Schmidt

*Nur die Utopie ist noch realistisch*  
*Rede des ehemaligen Berliner Landesbischofs vor der zwölften UN-Sondergeneralversammlung (24. Juni 1982)* . . . . . 134  
von Kurt Scharf

*Literaturhinweise* . . . . . 136  
von Mary Fetzer und Redaktion

*Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:*  
*Südafrika verhindert weiterhin Namibia-Lösung (29), Nicaragua sieht sich von den USA bedroht (30), Verhaltenskodex für Transnationale (31), Wachstum der Weltbevölkerung zurückgegangen (32), Berichte über soziale Menschenrechte (33), Menschenrechtskommission hört Abschiedsrede van Bovens (34), IGH setzt Sonderkammer ein (35), IGH-Urteil zum Festlandsockelstreit zwischen Tunesien und Libyen (36), Charta-Sonderausschuß einigt sich über Deklarationsentwurf zur friedlichen Streitbeilegung (37), Seerechtskonferenz nimmt Konventionstext an (38)* . . . . . 137  
von Rudolf Echterhöfner, Helmut Krüger, Birgit Laitenberger, Henning Melber, Norbert J. Prill, Peter H. Rabe, Rüdiger Wolfrum und Redaktion

*Dokumente der Vereinten Nationen:*  
*Nahost, Namibia, Mittelamerika, Falklandinseln (Malwinen), Glorieuses, Zypern, Internationaler Gerichtshof, Südafrika* . . . . . 145

*Die Nebenorgane der Generalversammlung (Tabelle)* . . . . . 150

---

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.  
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.  
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 21 36 40.  
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.  
Verlag: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.  
Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.  
Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, Heilsbachstraße 26, 5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (02 28) 64 30 66-68.  
Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 5 46-1.  
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

### Präsidium:

Prälat Heinz-Georg Binder,  
Bevollmächtigter der EKD in Bonn  
Willy Brandt, MdB, MdEP, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.  
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.  
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn  
Dr. Klaus von Dohnanyi, Erster Bürgermeister, Hamburg  
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.  
Prof. Dr. Iring Fetscher  
Dr. Katharina Focke, MdEP, Bundesministerin a. D.  
Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter  
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen  
Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG  
Karl Günther von Hase  
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU und der CDU/CSU-Fraktion  
Prof. Dr. Herbert Lewin  
Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt  
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion  
Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag  
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages  
Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler  
Dr. Gerhard Schröder, Bundesminister a. D.  
Dr. h. c. Alfred Toepfer  
Heinz Oskar Vetter  
Rüdiger Frhr. von Wechmar, Botschafter  
Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion  
Prof. Dr. C. F. Frhr. von Weizsäcker  
Hans-Jürgen Wischnewski, MdB, Staatsminister

### Ehrenvorsitzender:

Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

### Vorstand:

Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)  
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen (Stellv. Vorsitzende)  
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Ingelheim (Stellv. Vorsitzender)  
Dr. Wilhelm Bruns, Wachtberg-Niederbachem  
Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues, MdB, Wallenhorst  
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin  
Dr. Jens Naumann, Berlin  
Prof. Dr.-Ing. Horst-Peter Oltmanns, Bonn  
Prof. Dr. Peter J. Opitz, Wolftrathshausen  
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt  
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn

### Landesverbände:

Dr. Jens Naumann  
Vorsitzender Landesverband Berlin  
Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat  
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg  
Prof. Dr. Peter J. Opitz  
Vorsitzender Landesverband Bayern

### Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär  
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen  
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1  
Fernruf (02 28) 21 36 46

# Zehn Jahre nach Stockholm

## Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) in seinem politischen Umfeld

KURT EGGER

Das ›Umweltbewusstsein des UN-Systems‹ feierte vor wenigen Wochen seinen zehnten Geburtstag. Die Feier in Nairobi fand in schwerer Zeit statt, denn, so Exekutivdirektor Mostafa Tolba aus Ägypten:

»Das grundlegende Ziel der Stockholmer Konferenz von 1972 — der ersten dieser Art —, unsere Umwelt für die künftigen Generationen zu schützen und zu bereichern, ist nicht erreicht worden. In fast jedem Bereich hat sich die Qualität unserer gemeinsamen Umwelt deutlich verschlechtert... Die Fähigkeit des Planeten, die steigenden Bedürfnisse zu stillen, wird untergraben... Entweder beginnen wir endlich mit einem vernünftigen und gerechten Gebrauch der Ressourcen dieser Erde, oder es steht uns eine Umweltkatastrophe bevor, die in nichts weniger total und endgültig wäre als ein atomarer Holocaust.«

Der Chef der 23köpfigen Delegation der Bundesrepublik Deutschland bei der UNEP-Sondertagung, Bundesinnenminister Gerhart Baum, schätzte die Lage denn auch ähnlich ein:

»Die globalen Probleme sind in den vergangenen zehn Jahren noch drängender geworden. Die fortschreitende Erkenntnis globaler ökologischer Zusammenhänge führt uns drastisch vor Augen, daß es um nichts weniger als um das Überleben der Menschheit geht... Dieses wahrhaft apokalyptische Szenario, das man in Einzelprämissen bezweifeln mag, nicht jedoch in der Gesamtaussage, wird zur Wirklichkeit unserer Kinder, wenn wir diese Trends nicht stoppen.«

Diese Lage nach zehn Jahren intensiver internationaler Arbeit zur Bewältigung der Umweltprobleme — wahrlich kein Grund zum Feiern, schon eher zur gründlichen Besinnung. Es traf sich daher vielleicht gar nicht schlecht, daß die eigentlich fällige große Jubiläumskonferenz nicht stattfinden konnte, da die Generalversammlung der Vereinten Nationen aus Kostengründen derlei untersagte. Es war nun eine Idee von Exekutivdirektor Tolba, eine ohnehin fällige Routinetagung des Verwaltungsrats zu einem Ersatzfest hochzustilisieren<sup>1</sup>. Die meisten Mitgliedsstaaten würden, so wurde erwartet, ihre Staats- und Regierungschefs entsenden, damit ein neues Aufrütteln der Menschheit davon ausgehen könne. Doch es kamen zu Beginn der Veranstaltung nur drei: Der Gastgeber, Kenias Staatspräsident Moi, der Nachbar im Norden, Generalfeldmarschall Numeiri aus Khartum, und General Mobutu aus Kinshasa. Die Bundesrepublik Deutschland gehörte mit ihrer Delegation nach Rang und Umfang zu jenen, die UNEP vergleichsweise hohe Ehre antaten. Trotz der sehr engen Verflechtung der Probleme Umwelt und Entwicklung war dabei das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit recht schwach repräsentiert.

Das Fest fiel also eine Nummer kleiner aus als gewünscht. Bedenken wir dabei, daß in letzter Zeit heftige Kritik der Vereinigten Staaten an UNEP laut wurde (wobei die Personalpolitik und der sehr hohe Anteil administrativer Kosten gerügt sowie Fragen der Effizienz angeschnitten wurden) und daß das Programm bei vielen Kritikern als bürokratisch und überlastet gilt, so fragt sich: Bekommt das Geburtstagskind Schelte, hat es schlecht gearbeitet? Sind deshalb jetzt die Gelder spärlicher geflossen als erwartet, haben deshalb die USA gedroht, ihren Beitrag ganz zu streichen (der immerhin 10 Mill Dollar pro Jahr betrug)? UNEP kämpft seit langem mit großen Finanzproblemen. Real stehen heute 25 vH weniger Gelder zur Verfügung als noch vor fünf Jahren — einen Inflationsausgleich hat es nicht gegeben.

Bei einem solchen Urteil ist aber äußerste Vorsicht geboten. Das Umweltprogramm befindet sich in einer mißlichen Lage: Als relativ kleine zentrale Einheit soll es Projekte anregen, initiieren und fördern, als ›Katalysator‹ fungieren und nicht selbst Projekte durchführen. UNEP soll Konzeptionen vorantreiben und die umweltbezogenen Tätigkeiten aller UN-Einrichtungen aufeinander abstimmen, darüber hinaus die Regierungen zu gemeinsamen Programmen übergreifender Art gewinnen. Was an Ergebnissen am Ende herauskommt, schreiben sich die anderen dann zugute. UNEP leidet darunter, daß man seine Arbeit nicht

sehen und seine Leistungen nicht messen kann. Um sie dennoch zu würdigen, muß man weiter ausholen.

### Die Zeit vor Stockholm

In umweltbewußten Kreisen beginnt die Zeitrechnung im Jahr 1972 — dem Jahr der Stockholmer Umweltkonferenz. Was dort in die Klarheit internationalen Bewußtseins gehoben wurde, war das Resultat heftiger Auseinandersetzungen und Denkprozesse der vorangegangenen Jahre. Im Blick auf diese Zeit hebt der diesjährige Jahresbericht von UNEP selbst eine Reihe von Ereignissen hervor. Danach waren die sechziger Jahre die Zeit höchsten Wachstums, das in den Siebzigern stark gebremst wurde; und dies leider nicht durch gezielte politische Programme, sondern durch passives Hineingeraten in das Dornengestrüpp der inzwischen klar vorausgesagten Wachstumsgrenzen. Dabei wurden die negativen Folgen und Begleiterscheinungen damals besonders deutlich sichtbar und brachten die ökologische Bewegung hervor. Weltweite wissenschaftliche Programme wie das Internationale Geophysikalische Jahr 1957-1958 und ein Jahrzehnt später das noch weiter ausgreifende Biologische Programm 1964-1974 ließen das Bewußtsein für die Möglichkeit und zugleich Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zur Lösung weltweiter Probleme wachsen. Die Verbindung von biologischer Produktivität und menschlicher Wohlfahrt war das Thema des internationalen Biologischen Programms.

Während einerseits Naturschutzbewegungen mit Schrecken dem immer rapideren Verschwinden naturnaher Systeme und vieler bedrohter Arten entgegentreten wollten, wurde auf der anderen Seite sichtbar, daß die bereits in Nutzung genommene Kulturlandschaft sich mehr und mehr in eine Sphäre der Bedrohung für den Menschen wandelte. Die Verbindung beider Aspekte kam mit enormer Breitenwirkung im Buch ›Der stumme Früh-

---

### Autoren dieser Ausgabe

*Dr. Friedemann Büttner, geb. 1938, ist Professor für Politik und Zeitgeschichte des Vorderen Orients an der Freien Universität Berlin. Längere Aufenthalte im Nahen Osten.*

*Dr. Kurt Egger, geb. 1932, ist Professor für Botanik an der Universität Heidelberg. Beratungsaufgaben mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Rwanda, Tansania und Obervolta (ökologischer Landbau).*

*Dieter Göthel, geb. 1939, ist Leiter des Personalgrundsatz- und -organisationsreferats der IAEA. Vorsitzender des Unterausschusses für Arbeitsplatzbewertung beim Beratenden Ausschuß für Verwaltungsangelegenheiten der UNO.*

*Karl Otterbein, geb. 1946, war Beigeordneter Sachverständiger am Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Verteidigung (UNSDRI) in Rom; derzeit freier Mitarbeiter des Informationsdienstes ›epd-Entwicklungspolitik‹.*

*Dr. Ingo von Ruckteschell, geb. 1926, Honorar-Professor an der New York University (Graduate School of Public Administration), leitet das Referat ›Menschliche Ressourcen‹ im Rekrutierungsdienst der Technischen Hilfe der UNO.*

*Terry Slater, geb. 1944, ist Leiter des Personalgrundsatzreferats der ILO. Zuvor Leiter der Personalgrundsatzabteilung der UN-Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.*

ling« von Rachel Carson zum Ausdruck. Einige besonders harte Schläge wie die Quecksilberkatastrophe von Minamata in Japan sowie die Ölkatastrophe der sinkenden »Torrey Canyon« klärten darüber auf, daß es sich hier nicht mehr um einen akzeptablen Preis für die Segnungen des Fortschritts handelte. Damit erhielt die Umweltfrage eine weitere Dimension: Der technische Fortschritt und die ihn tragenden ökonomischen und politischen Systeme gerieten nun aus einer völlig anderen Perspektive in die Kritik, als sie noch die Studentenbewegung der sechziger Jahre mit ihrer Fixierung auf überholte Formen eines sozial-ökonomisch verengten Marxismus im Blick hatte. Der Versuch, sich dieser kritischen Auseinandersetzung dadurch zu entziehen, daß die entstehende »grüne Szene« mit der sterilen Linken in einen Topf geworfen wurde, gehört wohl zu den folgenschwersten Fehlern unserer gesellschaftlichen Entwicklung.

#### Die Stockholmer Konferenz

Während sich die Ökologen stritten, ob die Umweltmisere dem Bevölkerungswachstum (Ehrlich) oder der technischen Überentwicklung zuzuschreiben sei (Commoner)<sup>2</sup>, während sich die Internationale Union zum Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen (IUCN), der »World Wildlife Fund« (WWF) und schließlich auch das UNESCO-Programm »Der Mensch und die Biosphäre« (MAB) zusammen mit den vorhergenannten Bewegungen in ungenügender und nicht koordinierter Weise um Lösungen bemühten, während viele Regierungen begannen, Umweltberichte vorzulegen und Umweltbehörden einzurichten, entschlossen sich die Vereinten Nationen, eine internationale Konferenz vorzubereiten. Eine Reihe von Entwicklungsländern stellte sich diesem Plan heftig entgegen; sie vermuteten schwere ökonomische Einbußen durch für sie unnütz erscheinende Umweltschutzaufgaben. Deshalb ging der Konferenz ein Seminar voraus, das diese Bedenken abbauen sollte (Founex/Schweiz, Juni 1971). Es sollte das Verhältnis von Umwelt und Entwicklung klären; die dem Seminar heute zugeschriebene Erkenntnis »Umwelt und Entwicklung sind zwei Seiten einer Medaille«, war damals tatsächlich noch nicht gewonnen; es ging vielmehr darum, den Entwicklungsländern in Aussicht zu stellen, daß die zu erwartende Verteuerung von Produkten aus entwickelten Ländern infolge von neuen Umweltauflagen sie nicht voll treffen sollte. Immerhin gelang es auf diese Weise, sie zur Mitarbeit zu gewinnen.

An der Konferenz im Juni 1972<sup>3</sup> beteiligten sich schließlich 113 Staaten; der Ostblock blieb ihr mit Ausnahme Rumäniens wegen Streitigkeiten über den Status der DDR fern. Die Konferenz wurde beherrscht vom Slogan »Only One Earth« — ein Slogan, der bei uns vor allem in der Form von »Raumschiff Erde« in Gebrauch kam. Ein Teil der Staaten legte nationale Umweltberichte vor, 80 an der Zahl. Parallel zur eigentlichen UN-Tagung versammelten sich auch umweltbezogene Nichtregierungsorganisationen, die sogenannten NGOs, die seither ihre feste Partnerschaft zur UNO etablieren konnten.

Greifen wir nur einige der damals als Teil der abschließenden »Umwelterklärung« proklamierten Grundsätze heraus:

Die Fähigkeit der Erde, lebenswichtige erneuerbare Ressourcen hervorzu- bringen, muß erhalten werden (Grundsatz 3);

Nicht-erneuerbare Ressourcen dürfen nicht erschöpft werden und sollen der ganzen Menschheit zugute kommen (5);

Abfälle und Verschmutzung sollen die Selbstreinigungskraft der Umwelt nicht übersteigen (6);

Entwicklung ist Voraussetzung der Umweltverbesserung (8);

Kernwaffen und andere Massenvernichtungswaffen sollen abgeschafft werden (26).

Die Empfehlungen im ebenfalls von der Konferenz verabschiedeten Aktionsplan<sup>4</sup> gelten vor allem den Gebieten natürliche Ressourcen, Umweltverschmutzung, Umwelterziehung und Information, sowie dem Komplex Entwicklung und Umwelt. Beachtlich ist, daß hier einige sehr brisante und umstrittene Themen Eingang fanden. Dazu gehört der Hinweis auf die Bedeutung des integrierten Pflanzenschutzes, was an ein Tabu der Agrarchemie rührt (und woraus auch nicht viel geworden ist).

Sodann die Empfehlung, der Vernichtung der tropischen Wälder Einhalt zu gebieten, die auf den härtesten Widerstand Brasiliens stieß. Dieses Land träumte damals noch davon, aus Amazonien riesige Maisfelder zu machen. Inzwischen sind diese Träume der harten Realität gewichen; Brasilien kümmert sich heute mit mehr Erfolg um die Erschließung seiner Savannengebiete im Osten und hat bezüglich seiner großen Waldgebiete eher zurückhaltende Versuchsprogramme initiiert. Ein weiterer erwähnenswerter Punkt ist der Schutz der Genreserven. Dieses Thema war damals noch weniger problematisch als heute; man hatte den ökonomischen Hintergrund gezielter Genvernichtung und partieller Genhortung, wie sie heute betrieben werden, noch nicht erkannt.

#### Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen

Um den Ergebnissen der Stockholmer Konferenz die Chance einer Umsetzung zu geben, schritten die Vereinten Nationen zur Gründung neuer Institutionen<sup>5</sup>, die zusammen das neue Umweltprogramm (United Nations Environment Programme, UNEP) darstellen: ein Verwaltungsrat, ein verhältnismäßig kleines Sekretariat und ein freiwilliger Umweltfonds. Sitz der neuen Einrichtung wurde Nairobi. Erstmals hatte damit ein Spezialorgan der Vereinten Nationen — sieht man hier einmal von dem besonderen Fall des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) ab — seinen Sitz in der Dritten Welt. Allerdings: UNEP wurden keine exekutiven Funktionen zugebilligt. Es kann also keine eigenen praktischen Programme durchführen. Seine Aufgabe ist vielmehr die der Koordination der Umweltaktivitäten anderer UN-Organe sowie verschiedener internationaler Organisationen; nach Möglichkeit soll es aber auch nationale Aktivitäten anregen. Dies soll durch gezielte Vergabe der Mittel aus dem freiwilligen Umweltfonds geschehen, während des Sekretariat, das nur etwa 100 bis 150 ständige (d.h. aus dem UN-Haushalt bezahlte) Mitarbeiter beschäftigt, jährlich nur etwa über 30 Mill Dollar verfügt.

Der Sitz der Organisation in Nairobi brachte zunächst durchaus Probleme mit sich. Die Koordinierungsfunktion zwischen den verschiedenen UN-Aktivitäten war von dort aus denkbar schlecht auszuüben. Es brauchte geraume Zeit, bis sich das Sekretariat mit seinem Verwaltungsrat in konstruktiver Weise arrangierte; automatisch kam es zu einer Konzentration der Arbeit mit Blick auf die Dritte Welt. Die Beziehungen zu den verschiedenen Regierungen fanden eine praktische Regelung dadurch, daß die in Nairobi ansässigen Botschaften ständige Mitarbeiter als Verbindungsglieder zu UNEP vorsahen. Die Beziehungen zu den anderen UN-Einrichtungen waren zunächst recht schlecht. Zum Teil wurde UNEP lediglich als eine Quelle zusätzlicher Finanzmittel angesehen; andere empfanden die Vorschläge von UNEP als lästige und ungebetene Einmischung in ihre eigenen Angelegenheiten. Diese Situation hat sich langsam gebessert und kann heute als halbwegs zufriedenstellend angesehen werden.

Die Leistung von UNEP erscheint nun seiner Funktion gemäß zunächst nur in Form von Jahresberichten, Berichten zu einzelnen Sachgebieten, Sitzungsprotokollen und Sonderveröffentlichungen. Eine 1981 veröffentlichte Umweltbibliographie der UNEP gibt einen Überblick auch über solche Veröffentlichungen, die im wesentlichen von anderen Organisationen durchgeführt wurden.

Die Haupterfolgsprogramme von UNEP liegen nun im Bereich der Erdüberwachung. Es gibt zwei Hauptzweige, das sogenannte globale Umweltüberwachungssystem (GEMS), das mit großem Erfolg umweltrelevante Daten weltweit kontinuierlich aufnimmt, sodann »Infoterra«, ein Informationssystem, mit dem UNEP versucht, die in allen Ländern gespeicherten Daten austauschbar und verfügbar zu machen. Als nächstes wird das internationale Register von potentiell giftigen Chemikalien (IRPTC) zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dieses Programm wird es vor allem ermöglichen, Unterlagen für eine objektive Diskussion der Probleme der chemischen Überlastung unserer Umwelt be-

reitzustellen. Ein großer Erfolg von UNEP im Bereich der Umweltgestaltung war die Erarbeitung des ›Regional Seas Programmes‹. Dieses Programm, das in Wirklichkeit aus zehn verschiedenen, jeweils einem bestimmten Meeresabschnitt gewidmeten Teilprogrammen besteht, war der bisher größte Erfolg von UNEP. Es begann mit einem Mittelmeerprogramm, bei dem die Anrainerstaaten zum Abschluß einer Konvention gebracht werden konnten, und bei dem es UNEP gelang, über 84 wissenschaftliche Forschungseinrichtungen in 16 Ländern zur Mitarbeit bei Überwachung und Forschung zu bringen. Es folgten Programme im Roten Meer, in der Kuwaitregion, an der westafrikanischen Küste, in der Karibik, im ostasiatischen Raum und in der Südsee. Südwestpazifik, Ostafrikaküste und Südwestatlantik sollen folgen. Zum Teil wird der Erfolg dem Umstand zugeschrieben, daß es sich diesmal nicht um globale Probleme, sondern um einsehbar Nachbarschaftsprobleme von Anrainerstaaten handelt, die unmittelbar erkennen, daß sie der Belastungen nur durch gemeinsame Aktionen Herr werden können. In diesem Programm hat übrigens UNEP zu seinem Vorteil die Grenze zwischen reiner Koordinierungsaufgabe und Beteiligung an der Durchführung deutlich überschritten.

#### UNEP: Kritik und Probleme

Wer vieles koordinieren und anregen soll, tritt vielen auf die Füße: spätestens aus diesem Grund kann Kritik nicht lange ausbleiben. Im letzten Jahrzehnt sind in der Tat zahlreiche kritische Stimmen zur Arbeit von UNEP zu hören gewesen. Ein großer Teil davon weist in die Richtung mangelnder Effizienz, eines zu hohen Ausstoßes an Papieren, die keine direkte Wirkung anstreben, der Zersplitterung in zu viele Einzelheiten und schließlich des Versuchs, alle Probleme gleichzeitig anzugehen — mit der Gefahr, keinem wirklich gerecht zu werden. Dies weist auf eine Schwäche, die UNEP wohl mit dem System der Vereinten Nationen insgesamt teilt. Das liegt in der Natur der Sache: Das ganze UN-System ist auf die Zustimmung der Mitgliedstaaten angewiesen und stets darauf bedacht, sie zu überzeugen. Das erste Mittel dazu sind nun einmal Berichte, Vorschläge, Entwürfe, also: Papiere.

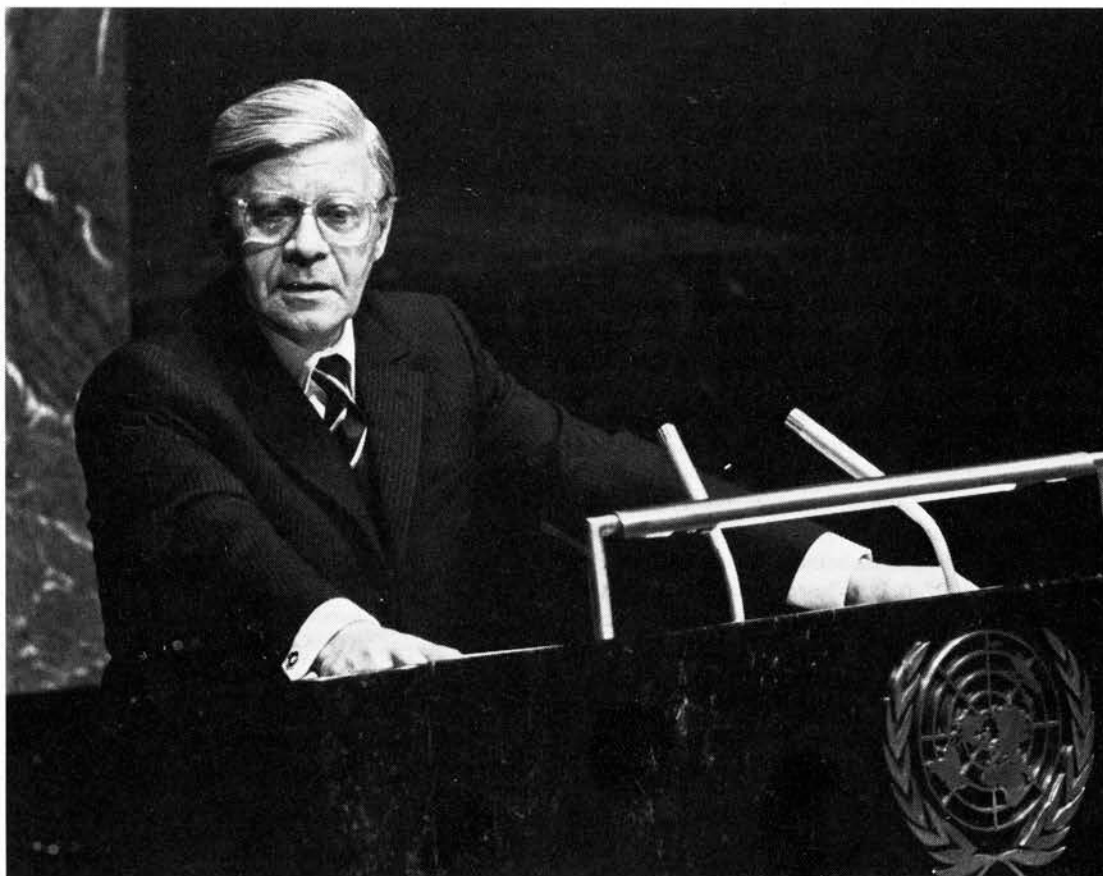
Der Start von UNEP war außerordentlich überladen. Die Aufgabenfülle, die dem Programm zugeschoben wurde, konnte — verglichen mit den Mitteln und Kompetenzen, mit denen es ausgestattet wurde — nur dazu führen, daß das Ziel einer globalen Wiederherstellung von Harmonie zwischen Mensch und Umwelt nicht erreicht werden konnte. Statt dessen gab es sehr viele Einzelschritte, schwierig im einzelnen aufzuweisen und zu würdigen.

Geplant als zentrales ›Umweltgewissen‹ des UN-Systems, war seine geographische Plazierung dazu im Widerspruch. Vom Auftrag her genötigt, ständig in ökonomische und politische nationale Interessen einzugreifen, mußte das Sekretariat stets einen Rückgang der Beiträge zum Umweltfonds befürchten. Das blockiert auch eine klare konzeptionelle Arbeit und macht verständlich, weshalb einige Programme, darunter auch die Vorausschau im SW(i)MTEP, dem systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramm für 1984–89, außerordentlich vage und allgemein formuliert werden. Eine rühmliche Ausnahme macht in diesem Programm allerdings das Vorhaben ›Durchführung einer weltweiten Untersuchung über die Wechselwirkungen zwischen Wettrüsten, Umwelt und Entwicklung‹. In der eigenen Rückschau beklagt sich UNEP über sich selbst, allerdings mit klarem Blick auf die auftraggebenden Nationen: Die angestrebte weltweite Datenübersicht ist nicht erreicht worden; trotz guter Arbeit von GEMS erweist sich die Welt als komplizierter, das Messen als teurer, als man es sich zur Zeit der Stockholmer Konferenz noch vorstellte. Was nützen aber — das ist die zweite Klage — alle noch so guten Daten, wenn der Widerstand bei der Implementierung von Maßnahmen liegt!

UNEP hat sehr viel dazu beigetragen, das allgemeine Umweltbewußtsein, und dies besonders in der Dritten Welt, zu wecken. Im Maße des Erfolges aber kommen nun gerade von dort Programmwünsche zurück, die UNEP in diesem Umfang nicht erfüllen kann. Die Frustration darüber wandelt sich unversehens in Kritik.

Damit stehen wir vor UNEPs großem Problem: die drohende Kürzung des Budgets. Die Rezession läßt die Mittel bei den Gebern knapp werden, gleichzeitig läßt sich das öffentliche Be-

Zum dritten Mal sprach ein deutscher Bundeskanzler vor dem Weltforum: Helmut Schmidt ergriff am 14. Juni vor der zweiten UN-Sondergeneralversammlung über Abrüstung das Wort (Text der Rede: S.132ff. dieser Ausgabe). Schon vor der ersten Sondertagung zu Abrüstungsfragen hatte am 26. Mai 1978 Kanzler Schmidt gesprochen (Text: VN 3/1978 S.91ff.). Die erste Kanzlerrede vor der Generalversammlung hatte am 26. September 1973 Willy Brandt gehalten (Text: VN 5/1973 S.141ff.). — Während seines Besuchs am Sitz der Weltorganisation traf Helmut Schmidt auch mit Generalsekretär Pérez de Cuéllar und dem Präsidenten der Generalversammlung, Ismat Kittani, zusammen. Der Bundeskanzler wurde von den Abgeordneten Horst Jungmann (SPD), Jürgen Todenhöfer (CDU) und Kurt Jung (FDP) nach New York begleitet; sie gehören den Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle des Deutschen Bundestages an.



wußtsein wieder leichter vom Umweltproblem ablenken. Auf der anderen Seite sinkt, sowohl aus Mangel an weithin sichtbaren Erfolgen wie auch wegen der stetigen Zunahme der Umweltprobleme, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die internationalen Organisationen einschließlich UNEP. Damit entfällt sogar ein wenigstens opportunistischer Anreiz für die Gebernationen, ihren Beitrag zu leisten oder sogar zu erhöhen. Das ist sicher ein ungünstiger Start ins zweite Jahrzehnt. Beachten wir aber, und dies ist ein Lichtblick, daß gerade die in größerer Not befindliche Dritte Welt zunehmendes Interesse für Umweltfragen und ökologische Gestaltung aufbringt und offenbar besser als die entwickelten Nationen begreift, daß die Erhaltung einer gesunden funktionierenden Umwelt zugleich die Sicherung der Produktivitätsgrundlagen darstellt.

#### *UNEP in den Zwängen seiner politischen Umwelt*

Nur ein sehr begrenzter Handlungsspielraum steht UNEP zur Verfügung, denkt man an das Umfeld, in das es eingezwängt ist. Auf einer Seite steht der politische Druck der Mitgliedstaaten, gegen den nur Mittel der Diplomatie, der Bewußtseinsbildung sowie argumentative Durchsetzungsstrategien verfügbar sind; dann droht der finanzielle Engpaß, der zu Behutsamkeit in konzeptioneller und programmatischer Hinsicht zwingt, um den eigenen Spielraum zu erhalten; auf der anderen Seite steht die Überzahl der Problemfelder, die trotz kritischer Mahnung zur Beschränkung auf wenige Themen zunächst als Gesamtauftrag anstehen; und als letztes darf nicht die begrenzte Kapazität des eigenen Stabes vergessen werden. Liest man mit Blick auf diese Zwänge den Bericht des Exekutivdirektors zum Zustand der Umwelt 1972-82<sup>6</sup>, so vernimmt man darin durchaus eine ganze Reihe von Klagen an die verschiedenen Partner. Greifen wir nur eines heraus: Es wird im Blick auf die Industrienationen nicht ohne Bitterkeit vermerkt, daß hier Wissen und Möglichkeiten für eine umweltverträgliche Entwicklung durchaus vorliegen, die Frage sei nur, ob sie angewandt werden ...

Allerdings erscheint unter diesem Gesichtswinkel die Herausstellung zweier Hauptschlußfolgerungen im Bericht:

- > Die Datenbasis zur Beurteilung des Umweltzustandes, vor allem in Entwicklungsländern, sei noch zu schwach
- > Das Umweltsystem der gesamten Biosphäre, unbeschadet geographischer Varianten, sei außerordentlich stark vernetzt

etwas dürftig. Fehlt es denn wirklich vorrangig an Daten? Wenige Abschnitte später liest man folgendes:

»Doch die Erfahrung zeigt, daß internationales Handeln schwer wird, wenn mehr benötigt wird als Datensammlung und Verarbeitung, wenn gemeinsame Nutzung wirtschaftlich wichtiger Ressourcen ansteht oder gar nationale Interessen berührt werden.« ... »Ein Merkmal der Dekade der achtziger Jahre ist die zunehmende Erkenntnis, daß viele der großen Probleme politischen Ursprungs sind.«

Da wären wir also. Während der Stockholmer Konferenz war man noch davon überzeugt, die Umweltkrise sei eine rein technische Angelegenheit, die man — nach gebührender Datensammlung — rasch in den Griff bekommen würde. Deshalb auch die zunächst bereitwillige Mitarbeit der Regierungen! Der Eifer, aber auch der Dilettantismus der ersten Stunde sind zu spüren.

Mit der zunehmenden Erkenntnis der politischen Dimension des Umweltproblems und seiner historischen Genese sowie auch seiner in die Zukunft reichenden Systemzwänge wurde die ganze Angelegenheit den Politikern immer unangenehmer. Statt das Umweltprogramm problemadäquat wachsen zu lassen, geriet es als ein eher lästiger Partner ein wenig in die Ecke der unverzichtbaren Alibifunktionen.

Es gäbe durchaus noch einige Kritikpunkte, die aber bezeichnenderweise nicht offen geäußert wurden:

- Die Konsequenzen aus dem Bericht an den »Club of Rome« (»Grenzen des Wachstums«) sowie die Tatsache seiner durchgängigen Bestätigung in der amerikanischen Studie »Global 2000« sind in die konzeptionelle Arbeit viel zu wenig einbezogen worden.

- Das Tabu der wachstumsorientierten Industriegesellschaft müßte gebrochen werden. Es wäre endlich an der Zeit, Vorstellungen über gleichgewichtige Entwicklung zu erarbeiten.
- Parallel dazu wäre eine differenzierte Wachstumskritik notwendig, die den wirtschaftlichen Wachstumswünschen und -bedürfnissen der Dritten Welt Rechnung trägt, dennoch das Überbevölkerungsproblem nüchtern angeht.
- Die aus den UNEP-Arbeiten erwachsene Strategie der Ökoentwicklung (ecodevelopment) müßte angesichts der überragenden Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktionsengpässe für zwei Drittel der Menschheit, wie auch der dort drohenden »ökologischen Armut« (die besagt, daß der Teufelskreis der Armut zu langfristiger Umweltzerstörung wegen kurzfristiger Überlebensnotwendigkeiten führt), eine größere Rolle im Programm spielen. Zudem müßten Konzeptionen ökologischer Landnutzungssysteme auf der Basis von »low input«-Strategien höchste Priorität haben. Dazu wäre eine enge Zusammenarbeit mit ICRAF — dem Internationalen Rat für agroforstwirtschaftliche Forschung mit Sitz in Nairobi — notwendig. Die Rivalität zwischen diesen beiden Organisationen ist unverständlich.
- Insgesamt müßten strukturelle und konzeptionelle Arbeiten höheren Rang einnehmen als die zwar hilfreiche und wichtige, für sich allein aber folgenlose Datensammlung. Dazu wären aber allerdings angesichts der heutigen Möglichkeiten der Informationsaufarbeitung und der Kenntnis des umfassenden systemischen Zusammenhangs der Biosphäre intelligenter Systemansätze nötig. Wenn auch die globalen Simulationsmodelle hier nicht mehr weiterhelfen, so wären doch modernere Planungsinstrumente, wie etwa das von Vester vorgeschlagene Sensitivitätsmodell<sup>7</sup>, dringend zur Praxisreife zu entwickeln und ins Spiel zu bringen. Ohne solche Hilfen verharret die Arbeit von UNEP im sogenannten Reparaturdienstprinzip.
- Schließlich wäre jene Seite der Strategie der Ökoentwicklung aufzugreifen, die auf die Überentwicklung verweist. Langfristig ist Umweltpolitik nur zu erreichen, wenn in konsequenter Fortsetzung der Wachstumskritik auch die Frage alternativer oder korrigierter Lebensstile in den Industriestaaten gestellt wird. Sie führt uns auf die Tatsache, daß das Umweltproblem letztlich eine normative Dimension hat und eine Lösung nur zustande kommt, wenn entsprechende Wertentscheidungen auf politischer Ebene durchgesetzt werden.

Solche Überlegungen anzustellen — oder doch, in Treue zur Konstruktion des Umweltprogramms, durch andere anstellen zu lassen —, stünde UNEP wohl an und könnte auch sichtbare Ergebnisse zeitigen. Die Umweltdebatte und das Ringen um tieferes Verständnis der Krise sind in den Industrieländern im Zuge der Rezession jämmerlich erstarrt. Unsere Systeme sind nicht vital genug, auf die lebensbedrohende Situation kreativ zu antworten — sie ziehen die Regression in alte Wachstums- und Rüstungsmodelle vor. Die Kritik an UNEP trifft das ganze, dieses politische Programm tragende Umfeld. Hoffen wir auf Fortschritte in den Entwicklungsländern. Vielleicht erweist sich dann die geographische Lage von UNEP doch als richtig.

#### **Anmerkungen**

- 1 Seine »Sondertagung zum Gedenken an den 10. Jahrestag der UN-Konferenz über die Umwelt des Menschen« hielt der UNEP-Verwaltungsrat vom 10. bis 18. Mai 1982 in Nairobi ab; sie ging dann am 20. Mai in die 10. ordentliche Tagung des Verwaltungsrats über. Die »Sondertagung« war freilich ein wenig verfrüht, da die Stockholmer Umweltkonferenz von 1972 erst am 5. Juni eröffnet worden war. UNEP selbst wurde als Spezialorgan erst gemäß einer Resolution der Generalversammlung vom 15. Dezember 1972 gegründet.
- 2 P. R. u. A. H. Ehrlich, Bevölkerungswachstum und Umweltkrise, Frankfurt 1972; B. Commoner, Wachstumswahn und Umweltkrise, München 1971.
- 3 Zur Stockholmer Konferenz vom 5. bis 16. Juni 1972 siehe Winfried Skupnik, Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt, VN 4/1972 S.111ff. Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen ist in VN 4/1972 S.109ff. abgedruckt.
- 4 UN-Doc.A/CONF.48/14/Rev.1 (UN Sales Publ.No.E.73.IIA.14), S.8ff.
- 5 UN-Doc.A/Res/2997(XXVII) v. 15.12.1972.
- 6 UN-Doc.EP/GC.10/3 v. 29.1.1982 (The State of the World Environment, 1972-82).
- 7 F. Vester u. A. v. Häslar, Sensitivitätsmodell, Frankfurt 1980.

# Agrarentwicklung durch den Bauern, nicht für ihn

Ansätze und Perspektiven einer konzeptionellen Neubesinnung

KARL OTTERBEIN

*Mit den periodisch auftretenden Hungerkatastrophen und dem anhaltenden Zustrom in die bereits überfüllten Großstädte sind zwei Erscheinungen zum Merkmal der Dritten Welt geworden, die noch zu Beginn der siebziger Jahre von den Entwicklungsexperten im einen Fall als eine Folge unvorhersehbarer Trockenperioden und im anderen gar als eine notwendige Voraussetzung der Industrialisierung angesehen wurden. Inzwischen haben aber die Unterernährung und die mit der Landflucht verbundene menschliche Not eine Dimension erreicht, bei der man weder auf von unserem Handeln unabhängige Witterungsverhältnisse noch auf die im Verlaufe der Strukturanpassung »unvermeidlich« zu erbringenden Opfer verweisen kann. Immerhin haben die hohen Nahrungsmiteleinflüsse und die mit dem Verstärkerungsgrad steigende Importquote den wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum selbst in denjenigen Ländern mehr und mehr eingeengt, deren Bruttosozialprodukt noch stattdische Zuwachsraten aufweist. Da also auch langfristig die Voraussetzungen für ein sich selbst erhaltendes Wachstum kaum gegeben sind, wird dem bislang den Industrialisierungsanstrengungen untergeordneten Agrarbereich in der neueren entwicklungspolitischen Diskussion — gerade auch im Bereich der Vereinten Nationen<sup>1</sup> — eine zentrale Bedeutung beigemessen.*

## *Ideengeschichtliche Vorläufer der gegenwärtigen Diskussion*

Als so überaus neu kann die Fragestellung jedoch nicht betrachtet werden. Bereits in der sowjetischen Industrialisierungsdebatte (1924-28) ging es darum, wie der Agrarsektor am wirksamsten zum wirtschaftlichen Aufbau des Landes beitragen könnte. Daß schließlich die Landwirtschaft als »innere Kolonie« betrachtet wurde, deren durch Kollektivierung und Mechanisierung zu erzielender Produktivitätszuwachs unmittelbar der Schwerindustrie zugute kommen sollte, hatte vornehmlich politische Gründe, zumal mit dieser Agrarpolitik nicht nur die Macht der Kulaken gebrochen, sondern die aufgrund ihrer besonderen Produktionsbedingungen Autonomie beanspruchende Landwirtschaft insgesamt zentralstaatlichen Planungsprinzipien unterworfen werden sollte<sup>2</sup>.

Obwohl schon bald die nachteiligen Auswirkungen dieser »Industrialisierungsstrategie« kaum noch zu übersehen waren, wurde sie in der von weltanschaulichen Auseinandersetzungen bestimmten Nachkriegszeit in abgewandelter Form als marxistisches Modell der wirtschaftlichen Entwicklung ausgegeben<sup>3</sup>, dem wiederum ein ebenfalls von den konkreten gesellschaftlichen Bedingungen abstrahierendes, der neo-klassischen Theorie verpflichtetes Wachstumsmodell entgegengestellt wurde<sup>4</sup>. Danach lassen die Marktkräfte die überzähligen landwirtschaftlichen Arbeiter in die Industrie abwandern, deren Löhne allerdings nur geringfügig über dem Einkommensniveau des Subsistenzsektors liegen, um auf diese Weise die Gewinnspanne und damit die Akkumulationsrate zu erhöhen. Mit dem dadurch ermöglichten Wachstum des kapitalistischen Sektors werden nach und nach alle überschüssigen Arbeitskräfte absorbiert, so daß dann in einer zweiten Phase die Löhne schneller steigen werden als die Gewinne. Auch in dem liberalen Modell vergrößert sich also zunächst der Einkommensabstand zwischen Industrie und Landwirtschaft, ohne daß abzusehen wäre, wie die entstandenen regionalen und sektoralen Ungleichgewichte später abgebaut und der ärmere Bevölkerungsteil für seine im Sinne der Fortschritts erbrachten Opfer entschädigt werden könnte.

Erst als das Agrarland China daran ging, seine von den imperialistischen Mächten deformierte Wirtschaftsstruktur an den Bedürfnissen der eigenen Bevölkerung auszurichten und insbesondere die bis dahin immer wieder auftretenden Hungersnöte zu

verhindern, wurde offensichtlich, welche verheerende Auswirkung die einem westlich-europäischen Modelldenken entsprungene Strategieempfehlung für ein zwar rückständiges, aber mit eigenen kulturellen Wertmustern ausgestattetes Land haben können. So führte das nach Beendigung des Bürgerkrieges übernommene sowjetische Industrialisierungsmodell schon Mitte der fünfziger Jahre zu einer Verstärkung der bestehenden regionalen Einkommensunterschiede, was sowohl den Zustrom in die wenigen Großstädte über ein volkswirtschaftlich vertretbares Maß hinaus ansteigen ließ als auch einen Rückgang der Nahrungsmittelproduktion zur Folge hatte<sup>5</sup>.

Mit der daraufhin neu formulierten Entwicklungsstrategie verliert der Dualismus von Stadt und Land erstmals seinen ausbeuterischen Charakter: Die zugunsten des Agrarsektors veränderten binnenwirtschaftlichen »terms of trade« steigern die landwirtschaftliche Produktion und schaffen eine lokale Nachfrage, die den Aufbau einer arbeitsintensiv betriebenen Kleinindustrie ermöglicht und so unter Entlastung des staatlichen Investitionsfonds die Akkumulation in Gang setzt. Der Frage, ob der chinesische Entwicklungsweg nicht dennoch zur Vergeudung von Ressourcen geführt und welche politische Richtung sich letztlich durchgesetzt hat, kann im Rahmen dieses Beitrages nicht weiter nachgegangen werden. Unbestritten bleibt aber, daß China mit seiner auf den Abbau der Stadt-Land-Unterschiede gerichteten Wirtschaftspolitik als eines der wenigen Entwicklungsländer den Hunger überwinden und die ländliche Unterbeschäftigung abbauen konnte.

## *Praxis und Problematik der Entwicklungsplanung*

Eingang in die praktische Entwicklungspolitik fanden die oben beschriebenen grundlegenden Fragestellungen eigentlich kaum, obwohl häufig auf die chinesischen Erfolge verwiesen wird, um gegenüber den politisch Verantwortlichen eine vorrangige Förderung des Agrarsektors zu rechtfertigen. Da aber eine Übertragung des chinesischen Modells auf andere Länder der Dritten Welt nicht möglich ist und es keinerlei Anzeichen für eine Gesundung der sowjetischen Landwirtschaft gibt, konnten sich die Praktiker der Agrarentwicklung allenfalls an Varianten des neoklassischen Ansatzes orientieren. Danach besteht die Förderung des Agrarsektors vornehmlich darin, ihn in die arbeitsteilige Volkswirtschaft zu integrieren und über den Marktmechanismus für einen effizienteren Einsatz der verfügbaren Ressourcen zu sorgen. Insbesondere wird mit hohen Infrastrukturinvestitionen und einer gezielten agrartechnischen Unterstützung der »fortschrittlichen« Bauern die weitere Kommerzialisierung der Landwirtschaft betrieben, um den steigenden Nahrungsmittel- und Devisenbedarf des städtischen Sektors decken zu können.

Trotz des Verweises auf die Allokationsfunktion des Marktes sind in diesem Modell keine wesentlichen Unterschiede zum planwirtschaftlichen Denken auszumachen. In beiden Fällen wird ökonomistisch verkürzt nur dann von Entwicklung gesprochen, wenn der Agrarbereich vollständig in die Volkswirtschaft integriert ist und von anderen sozialen Klassen kontrolliert wird. Deshalb wird von den Planern die an der Eigenversorgung ausgerichtete Subsistenzproduktion und die Zurückhaltung der Bauern gegenüber technischen Neuerungen, die weitere Abhängigkeiten begründen könnten, auch als eine Vergeudung von Ressourcen angesehen.

Mit der Ölpreisexplosion ist allerdings offensichtlich geworden, daß unser Modell der Nahrungsversorgung, dessen Produktivität durch eine fortschreitende Mechanisierung und Spezialisierung sowie die zunehmende Verwendung von Kunstdünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln gesteigert wird, für die Dritte

Welt zu energieintensiv ist, um einen Beitrag zur Verbesserung der Ernährungslage und der Wachstumsvoraussetzungen leisten zu können. Die nunmehr in Gang gekommene Diskussion über die in den Entwicklungsländern zu verfolgende Agrarstrategie geht also weder auf aus früheren Fehlschlägen gewonnene Erfahrungen noch auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die landwirtschaftliche Produktionsweise zurück. Vielmehr ist inzwischen auch der städtischen Elite deutlich geworden, daß dem »effizienzsteigernden« Fremdenenergieeinsatz ökonomische Grenzen gesetzt sind und daß die notwendige Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion nunmehr durch eine der Landwirtschaft gemäßige Beachtung biologischer Zusammenhänge angestrebt werden muß.

Ob sich jedoch eine solche Agrarentwicklung von außen steuern läßt, muß zunächst noch fraglich bleiben, da die Planer und landwirtschaftlichen Berater einen Großteil ihrer in wissenschaftlichen Einrichtungen gewonnenen Erfahrungen nicht mehr anwenden können und ihrerseits in eine neuerliche Lernphase treten müssen. Zudem ist die Landwirtschaft wegen ihrer spezifischen Abhängigkeit von vielfältigen natürlichen Kreisläufen und ihrer von Ort zu Ort jeweils verschiedenen Produktionsbedingungen auch weiterhin als eine Domäne lokaler Erfahrungen zu betrachten, weshalb der Wirkungsgrad einer externen, wissenschaftlich abgesicherten Beratung gering bleibt. Aber selbst wenn im Einzelfall die agrartechnischen Probleme richtig beurteilt werden, wird oft genug übersehen, daß der Bauer sowohl Produzent als auch Konsument oder Selbstversorger ist und deshalb nicht nur als Unternehmer beraten werden kann.

Eine solche Sichtweise, die in ökonomistischer Verkürzung nur den auf die Marktteilnahme bezogenen Teil des menschlichen Handelns berücksichtigt, muß dann nicht zuletzt auch wegen der zwischen der armen Landbevölkerung und dem hochdotierten Berater bestehenden sozio-kulturellen Distanz zu falschen Empfehlungen führen. Insbesondere läßt der Ethnozentrismus der Entwicklungsexperten, der das Verhalten anderer mit den Maßstäben des eigenen Kulturkreises mißt, den Mythos des »konservativen, unterbeschäftigten Bauern« entstehen und verstellt den Planern den Blick für das Machbare<sup>6</sup>. Im Falle der Landwirtschaft können aber falsche, in Unkenntnis der jeweiligen Lebensverhältnisse getroffene Entscheidungen nicht als bloße Ressourcenvergeudung betrachtet werden, die zu Lasten des Wachstums geht. Vielmehr werden durch externe Eingriffe allzu leicht die über Generationen austarierten Gleichgewichte gestört, ohne daß der entstandene Schaden durch geeignete Maßnahmen zu beheben wäre. So ist nicht abzusehen, wie die durch überzogene Industrialisierungsanstrengungen beschleunigte Landflucht jemals zum Stillstand gebracht werden soll oder wie die durch ökologische Krisen ausgelösten Hungersnöte auf Dauer zu verhindern sind.

Wenn jetzt, als Reaktion auf immer düsterer werdende Prognosen der zukünftigen Ernährungssituation, in verstärktem Maße Anstrengungen unternommen werden, um in den Ländern der Dritten Welt die Nahrungsmittelproduktion zu steigern, wird damit der Agrarsektor nicht unbedingt aufgewertet. Eher entspricht die der Landwirtschaft zuerkannte Priorität einer veränderten Interessenlage der städtischen Entscheidungsträger, die mit einem forcierten Anbau von Getreide zwar kurzfristig die Ernährungslage verbessern, durch die Ausweitung proteinreicher Monokulturen aber langfristig die Produktionsgrundlage der Landwirtschaft insgesamt zerstören<sup>7</sup>. Im Unterschied zur Industrialisierung Westeuropas, die auch nur durch eine einschneidende und zu Lasten des Agrarsektors gehende Strukturveränderung ermöglicht wurde, scheinen die Bauern der Dritten Welt also ihre ökonomische Existenz zu verlieren, ohne mit ihrem »Opfer« die nationale Entwicklung voranzubringen.

#### *Niedergang des ländlichen Raumes kann aufgehalten werden*

Neben der direkten ökonomischen Ausbeutung ist die Landbevölkerung zudem noch einem unserem linearen Fortschrittsbe-

griff entspringenden Vorurteil ausgesetzt, nach dem die mentale Rückständigkeit der Bauern und ihre deshalb primitiven Anbaumethoden eine wesentliche Ursache der ländlichen Armut sind. Übersehen wird dabei, daß bei der bäuerlichen Produktionsweise die wirtschaftliche Aktivität in die natürliche Ordnung eingebettet sein muß und die jeweilige Form des Landbaus damit als den gegebenen Bedingungen angepaßt zu betrachten ist. Schließlich ist sie in ihrer lokalen Ausprägung das Resultat einer seit Jahrtausenden stattfindenden Interaktion zwischen Mensch und Umwelt, deren akkumulierte Erfahrung durch unser modernes Laboratoriumswissen nicht ersetzt werden kann. Ebenso sind die betrieblichen Entscheidungen der Bauern durch ihr ökonomisch rationales Verhalten bestimmt, wenn sie statt einer Maximierung der Gewinne und der damit einhergehenden Spezialisierung die Minimierung des Risikos durch die Beibehaltung der systemstabilisierenden Artenvielfalt und einen schonenden Umgang mit der Natur anstreben. Hinzu tritt dann häufig noch ein Sozialverhalten, das nach außen als Verschwendung knapper Mittel erscheinen muß: Durch erzwungene Reziprozität (wie durch die Veranstaltung von Festen und die Aufteilung der Überschüsse) wird die gruppeninterne Harmonie und die angesichts der unkontrollierbaren Naturgewalten notwendige menschliche Kooperation gesichert. Daher kann die Landwirtschaft nur in der Wechselbeziehung von Ökonomie, Gesellschaft und Umwelt die ihr zugeordnete Rolle erfüllen und die Ernährung einer wachsenden Bevölkerung sichern. Insbesondere muß sie aber wieder als Agrikultur begriffen werden, die durch das Ineinandergreifen sozialer, kultureller und biologischer Prozesse konstituiert wird und die sich deshalb dem sezierenden Eingriff des Spezialisten weitgehend entzieht.

Durch einen solchen isolierten Eingriff, der das Verhältnis von Mensch und Umwelt grundlegend veränderte, wurde zumindest in Afrika der Niedergang der Landwirtschaft eingeleitet. Da der Kolonialismus mit den Agrarerzeugnissen keine unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen verband, beschränkte er sich auf die zu Brückenköpfen ausgebauten Küstenstädte, um von dort aus das Hinterland mit industriell erzeugten Konsumgütern zu überschwemmen. Als direkte Folge dieser »Exportpolitik« wurde das dörfliche Handwerk, das bis dahin den saisonal unterbeschäftigten Bauern ein Zusatzeinkommen verschaffen konnte und Grundlage eines schwunghaften fernräumlichen Warenaustausches war, zerstört, so daß die Landwirtschaft neben dem finanziellen Verlust auch einen Stillstand in der Entwicklung der Produktionstechnik hinnehmen mußte. Als für die Landbevölkerung gleichermaßen einschneidend wirkte sich die nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte Integration des Agrarsektors in den Weltmarkt aus. In erster Linie wurden damit nämlich die betrieblichen Entscheidungsmuster verändert, die früher die verfügbaren Einsatzfaktoren und damit die Produktion an dem lokalen Bedarf an Nahrungsmitteln ausrichtete. Jetzt bestimmen dagegen zunehmend ferne Märkte mit gesellschaftlichen Institutionen, die kaum landwirtschaftliche Interessen widerspiegeln, die Entscheidungen der Bauern. Der Anbau der jeweiligen Produkte bezieht deshalb immer weniger die örtlichen, naturgegebenen Bedingungen mit ein, um das vom Zentralstaat angestrebte Wirtschaftswachstum auch unter Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts zu ermöglichen.

Daß davon langfristig auch die Industrieländer der nördlichen Halbkugel betroffen sind, wird schon am Beispiel des von der Abholzung bedrohten tropischen Regenwaldes deutlich. Vor allem sollte aber der durch die Unterwerfung der Bauern möglich gewordene soziale Fortschritt in der jetzt eingetretenen Krisensituation von der Agrarpolitik zum Anlaß genommen werden, die Elemente des bäuerlichen Wirtschaftens, die — wie eigenverantwortliches und ortsbezogenes Handeln sowie Kooperation und Gleichheit — als Ziele einer auf Emanzipation gerichteten Gesellschaft gelten müssen, stärker zu berücksichtigen. Für die konkrete Wirtschaftsplanung kommt es deshalb darauf an, die dringlich gewordene Agrarentwicklung nicht für, sondern durch die Bauern anzustreben. In diesem Fall ist die Partizipation der



Zielgruppe dann auch nicht bloß als Vollzug eines demokratischen Grundrechtes zu verstehen, vielmehr wird sie zur ökonomischen Notwendigkeit: Nur die betroffenen Bauern kennen die ortsspezifischen Produktionsbedingungen genau und müssen, um ertragssteigernde Neuerungen ohne Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts einführen zu können, in allen Phasen nicht zuletzt auch wegen ihrer ›Risikohaftung‹ die Entscheidungskompetenz haben.

Im nationalen Rahmen würde dies außer auf eine Bodenreform und eine Revision der Industrialisierungsstrategie vor allem auf eine politische Dezentralisierung hinauslaufen, mit der den unteren Verwaltungseinheiten auch eine begrenzte Steuerhoheit zuerkannt werden müßte. Auf diese Weise könnte nicht nur die Kontrollmöglichkeit und damit die Eigeninitiative der ländlichen Bevölkerung gesteigert werden — die Bauern würden auch aufhören, bloße Manövriermasse städtischer Entwicklungsstrategen zu sein. Für die internationale Entwicklungszusammenarbeit hingegen kommt es nach dem Scheitern der meisten ihrer kostspieligen Agrarprojekte darauf an, viele kleine Vorhaben mit experimentellem Charakter zu fördern. Daß sich damit die Einflußmöglichkeiten der Geberländer vermindern, muß jedoch nicht unbedingt zu Lasten der Effizienz dieser breit gestreuten Entwicklungshilfe gehen, zumal dadurch ein wechselseitiger und für beide Seiten vorteilhafter Lernprozeß eingeleitet wird.

#### *Internationale Absichtserklärung zu Agrarreform und -entwicklung*

Die Notwendigkeit einer ländlichen Entwicklungshilfe stellt sich der internationalen Staatengemeinschaft schon allein deshalb, weil in einer immer dichter verflochtenen Welt die nur gemeinsam zu lösenden Probleme zunehmen werden. Fragen wie die eines gerechteren Welthandels, der zukünftigen Energieversorgung oder der Reinhaltung von Luft und Wasser lassen sich aber nur dann einer Lösung näher bringen, wenn den in der Dritten Welt an Unterernährung leidenden Menschen, deren Zahl auf eine halbe Milliarde geschätzt wird, die Aussicht auf ein Leben ohne unmittelbare Bedrohung ihrer Existenz gegeben werden kann. Ferner erklärt sich der Handlungsbedarf der Staatengemeinschaft jedoch gerade auch aus praktischen Erwägungen, da sich viele der zur Ernährungssicherung erforderlichen Maßnahmen wie die Bekämpfung der Bodenerosion und die Ausweitung der bewässerten Anbauflächen nur im internationalen Rahmen durchführen lassen.

Als eine solche Einrichtung, die länderübergreifende Vorhaben zur Überwindung des Hungers nicht nur koordinieren, sondern auch mit dem bei ihr konzentrierten Sachverstand direkt unterstützen kann, wurde 1945 die in Rom ansässige Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gegründet. Die Frage, ob diese internationale Entwicklungsagentur allerdings in der Lage ist, ihren Beitrag zur Beseitigung der weltweiten Unterernährung durch eine entsprechende Ausweitung des Haushaltsvolumens zu steigern, ist hier nicht zu beantworten<sup>8</sup>. Die Aussichten auf erhöhte Mittelzuweisungen schwinden aber schon allein deshalb, weil die westlichen Geberländer ihrerseits Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Staatshaushaltes haben. Auch ist von den Appellen der FAO zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion oder zu ›gemeinsamen Anstrengungen bei der Überwindung des Hungers‹ solange wenig zu erwarten, wie die Agrarpolitik ihrer Mitgliedsländer in sich widersprüchlich bleibt und, um nur ein Beispiel zu nennen, in der EG auf dem Markt nicht absetzbare Überschüsse unter Verwendung von Futtermitteln produziert werden, die man aus ärmeren, das eigene Nahrungsdefizit in Kauf nehmenden Ländern importiert.

Nicht zuletzt aufgrund der inzwischen in Gang gekommen Grundbedürfnisdiskussion, bei der der lokalen Versorgung mit Lebensmitteln Vorrang eingeräumt wird, erkennt man aber jetzt in verstärktem Maße, daß es nicht nur darauf ankommt, der nationalen Nahrungsversorgung politisch einen höheren Stellen-

## Frieden für Galiläa?

›Frieden für Galiläa‹ nannte die israelische Regierung die jüngste Invasion des Libanon. Wie immer der ›Frieden‹ aussehen wird, für den Israel bereit war, ein anderes Land zu zerstören und Tausende von Zivilisten zu opfern — die von den Vereinten Nationen seit Jahren gesuchte umfassende Konfliktregelung, die zu einem gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten führt, wird es kaum sein. Im Gegenteil ist zu fürchten, daß die Eskalation der Gewalt den Konflikt verhärtet und auf lange Zeit einen konstruktiven Dialog zwischen Israel und den Arabern unmöglich machen wird. Oder kann die wachsende Kritik, nicht zuletzt in Israel selbst, zu einem Umdenken führen? Bisher jedenfalls hat die israelische Regierung versucht, ihre Vorstellungen von einer Friedenslösung um jeden Preis durchzusetzen. Selbst die völlige Isolierung in der internationalen Gemeinschaft hat sie nicht davon abgebracht, jede Kritik heftig zurückzuweisen — besonders wenn sie aus der Bundesrepublik kommt.

Das darf uns Deutsche jedoch nicht daran hindern, einzusehen und einzugestehen, daß sich in Israels Konflikt mit den Palästinensern deutsche Geschichte fortsetzt — nicht etwa nur im historischen Zusammenhang zwischen nationalsozialistischem Völkermord und der Gründung des Staates Israel, sondern auch gegenwärtig in der für die Leiden der Palästinenser blinden Unbeugsamkeit Israels, in der sich das Vernichtungstrauma ausdrückt. Das müssen auch die Israelis mit uns begreifen lernen, denn sie können nicht uns als den Erben der Völkermörder und sich als deren Opfern eine Sonderstellung unter den Völkern einräumen, die uns beide, Deutsche und Israeli, auf ewig von allem ausnimmt, was für andere Menschen gilt.

Die Art, wie Israel einen langvorbereiteten Krieg mit brutaler Konsequenz durchgeführt hat, muß jeden betroffen machen. Besonders das Kriegsziel, die PLO ein für allemal zu vernichten, muß zur Kritik herausfordern. Drei Jahre ergebnisloser Autonomieverhandlungen und die ganze bisherige Politik in den besetzten Gebieten haben gezeigt, daß eine dauerhafte Friedenslösung ohne Anerkennung der palästinensischen Rechte und ohne politische Beteiligung der Palästinenser nicht möglich ist. Und es kann auch für Israel keinen Zweifel mehr geben, daß die PLO jene politische Organisation ist, die als einzige international anerkannt für die Palästinenser spricht und als einzige den Palästinensern gerade auch in den besetzten Gebieten die Möglichkeit der politischen Identifikation gibt.

Israel hat Palästina kolonisiert, indem es die Palästinenser — nicht zuletzt mit Gewalt und auch Terror — aus ihrer Heimat verdrängte. Die Palästinenser haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln — darunter auch Terror — versucht, diesen Prozeß rückgängig zu machen. Ein Konflikt, der sich über Jahrzehnte immer nur verschärft hat, ist aber nicht zu lösen, wenn versucht wird, historische Ansprüche oder vergangenes Unrecht gegeneinander aufzurechnen. Eine konstruktive Lösung ist nur möglich, wenn jede Seite der anderen nicht nur das Existenzrecht, sondern auch das Recht zugesteht, über ihre Lebensgestaltung selbst zu bestimmen. Da sich dieses Selbstbestimmungsrecht beider Seiten auf die politische Existenz im selben Land bezieht, kann es für beide nur verwirklicht werden, wenn mit der Anerkennung des anderen darauf verzichtet wird, die eigene Selbstbestimmung in ganz Palästina zu verwirklichen.

Die Bemühungen um eine Verwirklichung dieser Prinzipien waren nicht sehr erfolgversprechend, solange keine der beiden Seiten den Schritt der Anerkennung tun wollte. Der in Camp David eingeschlagene Weg scheiterte an den Vorstellungen Israels von einer ›Autonomie‹, die den Palästinensern weniger Rechte einräumte als Südafrika den Schwarzen in den Bantustans. In den Vereinten Nationen erschöpften sich die Diskussionen nur zu oft in endlosen Wiederholungen sattsam bekannter Argumente. In dieser Situation verstärkte sich in den letzten Monaten vor der israelischen Invasion innerhalb der PLO die Diskussion darüber, ob nicht eine einseitig erklärte Gesprächsbereitschaft jenen Kräften in Israel gewaltigen Auftrieb geben würde, die einen Ausgleich mit den Palästinensern suchen.

Die Falken auf beiden Seiten haben sich jedoch gegenseitig in die Hände gespielt, und Israels Invasion hat die Hoffnung auf einen Wandel in der PLO erst einmal erstickt. Wenn aber Israel wirklich Frieden will, wäre es nun an Israel, nicht als Triumphator der Region eine Pax Hebraica aufzuzwingen, sondern selbst den ersten Schritt zum Ausgleich zu tun, d.h. die PLO als legitime Vertretung der Palästinenser anzuerkennen und mit ihr über die Verwirklichung ihres Selbstbestimmungsrechtes in einem palästinensischen Staat zu verhandeln. *Friedemann Büttner* □

wert zu geben und die externe, auf den Anbau von vermarktungsfähigen Produkten bezogene Beratung zu verstärken. Vielmehr muß die neue Agrarpolitik als Teil eines Entwicklungsprozesses begriffen werden, der nur dann in Gang gehalten werden kann, wenn er von der breiten Bevölkerung getragen wird. Damit wird aber die von dem eurozentrisch-technokratischen Entwicklungsmodell bislang ausgeblendete ganzheitliche Problemsicht zur Voraussetzung einer produktivitätsorientierten Partizipationsstrategie: Nur durch eine genaue Kenntnis des sozialen Organismus, auf dem Produktion, Verteilung und Verbrauch von Nahrungsmitteln beruhen, wird es möglich, dem Bauern diejenigen effizienzsteigernden Mittel an die Hand zu geben, mit denen er auch weiterhin seine Funktion als Bindeglied zwischen gesellschaftlichem und biologisch-ökologischem System erfüllen kann.

Unmittelbares Ergebnis der seit Anfang der siebziger Jahre geführten entwicklungspolitischen Debatte war die 1979 von der FAO organisierte 'Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung' in Rom<sup>9</sup>. Auf ihr wurde diskutiert, wie die menschlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne des gesellschaftlichen Fortschritts besser zu nutzen und die nationalen Selbsthilfestrebungen zu verstärken wären. Neben der politischen Verpflichtung der Regierungen, eine friedliche Reform der Bodenbesitzverhältnisse einzuleiten und den Bauern einen besseren Zugang zu Ackerflächen, Wasser und öffentlichen Dienstleistungen zu verschaffen, ist vor allem deutlich geworden, daß nur die gleichberechtigte Teilhabe der unterprivilegierten Bauern am landwirtschaftlichen Produktions- und Verteilungssystem die nationale Ernährungslage verbessern kann.

Mit dem auf der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramm werden denn auch die Regierungen aufgefordert, in verstärktem Maße Mittel für die Entwicklung der ländlichen Regionen bereit-

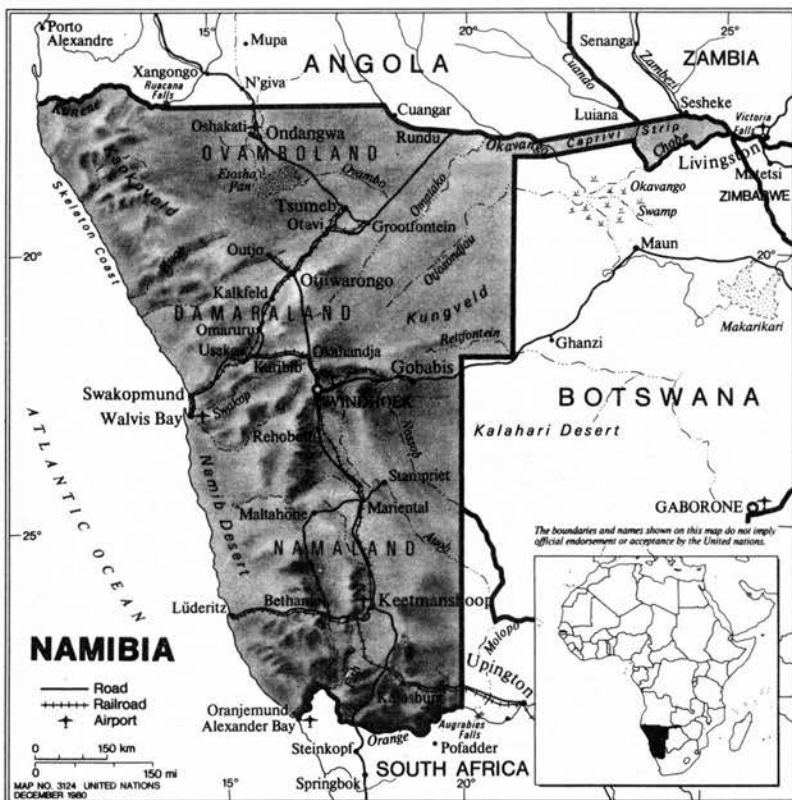
zustellen und die darauf bezogenen Entscheidungsprozesse zu dezentralisieren. Der zweite Teil des Aktionsprogramms verlangt dagegen internationale Maßnahmen zur Förderung agrarisch ausgerichteter Gebiete und unterstreicht hinsichtlich der landwirtschaftlichen Technologie die Notwendigkeit einer engeren multilateralen Zusammenarbeit. Konkret ist damit die FAO angesprochen, die die in den Mitgliedsländern getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur aufnehmen und die gewonnenen Erfahrungen auswerten soll. Darüber hinaus ist sie in diesem Bereich zu einer verstärkten technischen Hilfe aufgerufen. Für das zunächst auf fünf Jahre angelegte Programm soll die FAO 20 Mill US-Dollar aufbringen, denen bereits Ende 1980 vornehmlich von den skandinavischen Ländern gemachte Finanzierungszusagen in Höhe von 9,3 Mill Dollar gegenüberstanden. Im einzelnen ist die Errichtung von Regionalzentren der integrierten ländlichen Entwicklung vorgesehen, da man der diesbezüglichen Forschung und Ausbildung eine besondere Bedeutung beimißt. So wurde das in Comilla in Bangladesch angesiedelte Zentrum für Asien und den Pazifik (CIRDP) bereits eröffnet, während das afrikanische Regionalzentrum im tansanischen Aruscha kurz vor seiner Fertigstellung steht. Auch wenn derzeit noch keine Aussagen über die Wirksamkeit der neuen Strategie zur Bekämpfung der ländlichen Armut getroffen werden können, so war vor dieser Weltkonferenz die Notwendigkeit, die Betroffenen direkt an der Entscheidung über und an der Durchführung von Fördermaßnahmen zu beteiligen, mit dieser Deutlichkeit bisher noch auf keinem anderen vergleichbaren Forum ausgesprochen worden.

#### Bedeutung der internationalen Agrarforschung

Wenn, wie aus dem oben Dargelegten hervorgeht, in die landwirtschaftlichen Produktionsentscheidungen eine solche Vielzahl von Einzelinformationen einfließt, kommt bei der angestrebten Steigerung der Nahrungsmittelproduktion den individuellen Fähigkeiten und dem Fachwissen der Bauern eine ausschlaggebende Bedeutung zu<sup>10</sup>. Folglich legt die UN-Strategie für die Dritte Entwicklungsdekade ein besonderes Gewicht auf zusätzliche Mittel zur Anpassung und Verbreitung von Agrartechnologien sowie zur verstärkten Erforschung von Verfahren, die den Einsatz minder kostspieliger Produktionsmittel ermöglichen<sup>11</sup>. Insbesondere soll das beträchtliche, in der Form traditioneller und lokaler Anbaumethoden vorhandene Wissen auch anderen, klimatisch vergleichbaren Regionen mit dem enger zu knüpfenden Netz der internationalen Agrarforschung zugänglich gemacht werden.

Da aber die wissenschaftliche Behandlung der tropischen Landwirtschaft, die angesichts der bestehenden ökologischen Risiken ihr Hauptaugenmerk schon immer auf die Erhaltung der natürlichen Produktionsgrundlagen richten mußte, bislang zugunsten einer an raschen Ertragssteigerungen orientierten Forschung vernachlässigt wurde, sind die 'Spezialisten' bei der Lösung des komplexer gewordenen Ernährungsproblems auf den Erfahrungsschatz der 'einfachen' Bauern angewiesen: gerade sie haben Bewirtschaftungsformen entwickelt, in denen noch am ehesten eine Antwort auf die zweifache, in der ökologischen Krise und dem wachsenden Nahrungsdefizit bestehende Herausforderung zu sehen ist. Somit wird auch für diesen Teil der Agrarhilfe der gleichberechtigte Dialog zwischen 'Planern' und 'Planungsbetroffenen' zu einem Entwicklung konstituierenden Element. Daß die multilateralen Entwicklungsagenturen schon frühzeitig die Bedeutung einer länderübergreifenden Agrarforschung erkannt haben, die neben den biologischen Gesetzmäßigkeiten auch die ökonomischen und sozialen Aspekte der Nahrungsmittelerzeugung untersucht, zeigt die 1971 eingerichtete und von FAO, UNDP und Weltbank sowie den meisten Industrieländern gemeinsam getragene Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung (CGIAR)<sup>12</sup>. Nachdem diese Einrichtung zunächst die Finanzierung von vier in den sechziger Jahren durch

In jüngster Zeit intensiviert wurden die Bemühungen der aus fünf westlichen Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten) bestehenden 'Kontaktgruppe', dem widerrechtlich von Südafrika verwalteten Namibia einen friedlichen Übergang in die Unabhängigkeit zu ermöglichen. Die Erfahrungen mit Pretoria seit der gescheiterten Genfer Konferenz vom Januar 1981 geben allerdings Anlaß zur Skepsis (vgl. S.137f. dieser Ausgabe).



die Ford- und Rockefeller-Stiftung gegründeten Forschungszentren übernommen hatte<sup>13</sup>, wurde schon bald die Errichtung von weiteren sechs wissenschaftlichen Instituten in Afrika, Asien und Lateinamerika beschlossen, die sich schwerpunktmäßig mit den für die Ernährung der unteren Einkommensgruppen wichtigen Kulturpflanzen befassen. Die wachsende Bedeutung, die dieser anwendungsorientierten Forschung von seiten der internationalen Staatengemeinschaft zuerkannt wird, drückt sich auch darin aus, daß der Haushalt der CGIAR von 15 Mill Dollar im Jahre 1971 auf nunmehr 145 Mill erhöht wurde. Die bisher insgesamt aufgewandten Mittel in Höhe von 576 Mill Dollar wurden zu etwa 10 vH von der Weltbank aufgebracht, gefolgt von den USA und der Bundesrepublik Deutschland, die 1980 19,5 Mill DM bereitstellte.

Zweifelloos ist die Bedeutung der Agrarforschung, die mit relativ bescheidenen Mitteln noch am ehesten das Los der ländlichen Bevölkerungsmehrheit verbessern und damit ein bisher unausgeschöpftes Wachstumspotential mobilisieren kann, kaum zu überschätzen. Aber selbst wenn sich durch eine umfassende »Konsultation« der einfachen Bauern lokal angepaßte und daher effizientere Problemlösungen entwickeln ließen, bliebe fraglich, ob landwirtschaftliche Innovationen umstandslos von oben eingeführt werden können oder ob dieser »Reformansatz« nicht doch wieder darauf hinausläuft, die Segnungen der modernen Technik auch unter Abwertung traditioneller Fähigkeiten zu verbreiten und die technologische Abhängigkeit der Dorfgemeinschaft zu verstärken.

Gerade dieser Art von Paternalismus, der sich zwar mit kurzfristig erreichbaren Erfolgen zu rechtfertigen vermag, langfristig jedoch die technische Kreativität und somit den Selbsthilfewillen eines Volkes verschütten muß, versucht die Universität der Vereinten Nationen (UNU) mit ihrem Projekt »Forschungs- und Entwicklungssysteme in ländlichen Gebieten«<sup>14</sup> entgegenzuwirken. In Abkehr von ahistorischen Gesellschaftsentwürfen wird dabei ein enger Zusammenhang zwischen dem Wissenschaftssystem und dem es tragenden Sozialgebilde gesehen, weshalb sich die in den Industrieländern entstandene Forschungsmethodik kaum für die Dritte Welt und insbesondere nicht für ihren traditionellen Agrarsektor eignet. Statt dessen wird die vor Ort erfolgende Mitwirkung der Bevölkerung zum zentralen Element der organisierten Forschungsanstrengungen erhoben, die ihrerseits zum integralen Bestandteil der neuen, partizipatorischen Entwicklungsstrategie werden. So sollen die Betroffenen einen »technologischen Raum« herausarbeiten, d.h. Anforderungen und Schwierigkeiten auflisten, mit denen die jeweilige Technologie in dem von ihnen überschaubaren Bereich fertig werden muß. Nur auf diese Weise läßt sich nämlich eine Integration von traditionellem und modernem Sektor erreichen, die sowohl »fortschrittlich« ist als auch der breiten Bevölkerung zugute kommt<sup>15</sup>.

In einem eher globalen, auf die Interdependenz der anstehenden Probleme bezogenen Sinne ist dieser erweiterte Partizipationsbegriff aber vor allem eine Gewähr dafür, daß die das Gesamtsystem stabilisierende Vielfalt unserer kulturellen Orientierungsmuster erhalten bleibt und nicht zugunsten einer einseitig an schnellen Ertragssteigerungen ausgerichteten Logik reduziert wird. Deshalb kommt es nicht so sehr darauf an, den Bauern bessere technische Lösungen anzubieten, vielmehr muß die ländliche Technologie, da sie die Beziehung zwischen Mensch und natürlicher Umwelt bestimmt, wieder zum Bestandteil der dörflichen Kultur und zum Ausdruck der eigenen kulturellen Kreativität werden.

#### Anmerkungen

- 1 Eine Übersicht über die Behandlung von Ernährungs- und Landwirtschaftsfragen im Rahmen der Vereinten Nationen gibt W. Grabisch, Welternährungsprobleme. Das Instrumentarium der Vereinten Nationen für ihre Lösung, VN 4/1978 S.118ff.
- 2 R. di Leo, Die Arbeiter und das sowjetische System, München 1973.
- 3 M. Dobb, Soviet Economic Development since 1917, London 1966.
- 4 W. A. Lewis, Economic Development with Unlimited Supply of Labour, in: The Manchester School of Economic and Social Studies, Nr.2/1954.



Brajesh Chandra Mishra (Indien) wurde am 29. März von der 36. UN-Generalversammlung als Nachfolger des Finnen Martti Ahtisaari zum Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia bestellt. Die »Kontaktgruppe« bezeichnete die Berufung als »zum gegenwärtigen Zeitpunkt potentiell schädlich«; weder dem Namibia-Rat noch dem Beauftragten komme bei den Verhandlungen zur Umsetzung der Resolution 435 des Sicherheitsrats eine Rolle zu. — Brajesh C. Mishra wurde am 29. September 1928 geboren. Nach verschiedenen anderen Verwendungen im Auswärtigen Dienst seines Landes war er von Juni 1979 bis April 1981 Ständiger Vertreter Indiens am Sitz der Vereinten Nationen. Von Oktober 1979 bis September 1980 war er Vorsitzender der »Gruppe der 77«, von Juni 1979 bis März 1981 Vizepräsident des Namibia-Rates. Im April 1980 leitete er eine Mission des Namibia-Rates nach Westeuropa; die Delegation besuchte damals auch die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen in Bonn.

- 5 K. Otterbein, Urbanisierung und Entwicklungsstrategie in der VR China, in: Blätter des iz3w, Nr. 55 (1976).
- 6 J. J. Swetnam, Disguised Employment and Development Policy in Peasant Economies, in: Human Organization, Nr.1/1980.
- 7 So haben die sich häufenden Überschwemmungskatastrophen in China zum Teil ihre Ursache darin, daß in erheblichem Umfang natürliches Grünland zugunsten des lukrativeren Getreideanbaus umgebrochen wurde. Siehe dazu C. Aubert, Agriculture: la voie chinoise reste à trouver, in: Revue Tiers-Monde, Nr.86 (1981), S.312.
- 8 Zu den Auseinandersetzungen auf der letztjährigen Welternährungskonferenz siehe K. Otterbein, Ineffiziente FAO?, in: epd-Entwicklungspolitik, Nr. 24/1981.
- 9 Das Konferenzergebnis ist von W. Grabisch in VN 4/1979 S.140ff. dargestellt. Vgl. auch die Deklaration zu einem Aktionsprogramm dieser Weltkonferenz in: Entwicklungspolitik/Materialien (herausgegeben vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit), Nr.69 (1981).
- 10 In Indien haben die Aufwendungen für die Agrarforschung eine Verzinsung von 40 Prozent erreicht. Siehe R.E. Evenson/Y. Kislev, Agricultural Research and Productivity, New Haven 1975.
- 11 Die Strategie für die Dritte UN-Entwicklungsdekade, VN 2/1981 S.64ff. Die Ziffern 81-95 sind dem Thema Ernährung und Landwirtschaft gewidmet; weiterhin sind die Ziffern 28, 60, 144 und 163 einschlägig.
- 12 World Bank (Hrsg.), Agricultural Research (Sector Policy Paper), Washington 1981, S.37.
- 13 CIMMYT (Weizen- und Maisinstitut, Mexiko), IRRI (Reisinstitut, Philippinen), CIAT (Institut für tropische Landwirtschaft, Kolumbien) und IITA (Agrarforschungsinstitut für die Tropen, Nigeria).
- 14 Bericht des Rats der Vereinten Nationen, UN-Dokument A/36/31, S.79.
- 15 Nach Beendigung einer gemeinsam erstellten sozio-ökonomischen Studie befassen sich die einzelnen Forschungsteams in der zweiten Phase mit der praktischen Mobilisierung der Bauern (Äthiopien), einer Bewertung der staatlichen Agrarpolitik (Mexiko) sowie der Entwicklung und Umsetzung von agrarwirtschaftlichen Problemlösungen (Philippinen).

# Noblemaire und analytische Arbeitsplatzbewertung

Ein Rangvergleich zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und dem der Vereinten Nationen

DIETER GÖTHEL · TERRY SLATER

*In ihrem letzten Jahresbericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen berichtete die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (ICSC)<sup>1</sup> über einen von ihr durchgeführten Vergleich der Beamtenbesoldungen der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland. Der Vergleich sollte Aufschluß geben, welcher der beiden öffentlichen Dienste der weltweit bestbezahlte sei. Diese Frage ist nicht nur von akademischer Bedeutung, da sie weitreichende Konsequenzen für das Besoldungssystem der Vereinten Nationen<sup>2</sup> hat. Ein wesentlicher Bestandteil des Besoldungsvergleichs war die Zuordnung der deutschen Besoldungsgruppen zu den UN-Besoldungsgruppen — umgangssprachlich Rangvergleich genannt. Dieser Rangvergleich soll hier, da von allgemeinem Interesse, kommentiert dargestellt werden<sup>3</sup>.*

## Das Noblemaire-Prinzip

Die Höhe der Gehälter der ›Professional Category‹<sup>4</sup> in den UN, der ungefähr 19 000 Bedienstete weltweit angehören, richtet sich nach dem sogenannten Noblemaire-Prinzip<sup>5</sup>. Dieser Grundsatz besagt, daß die Besoldung der international rekrutierten ›Professional Category‹ über dem Gehaltsniveau des bestbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes liegen muß. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß der internationale öffentliche Dienst, um attraktiv für qualifizierte Bewerber aus allen Mitgliedstaaten zu sein, sich nicht einfach an den Gehältern des bestbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes orientieren kann. Vielmehr muß durch einen zusätzlichen Faktor (›expatriation factor‹) der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Angehörigen des internationalen öffentlichen Dienstes, zumindest in der ›Professional Category‹, außerhalb ihres Heimatlandes leben, was stets mit höherem Aufwand für die Lebenshaltung verbunden ist. Das Noblemaire-Prinzip ist aus verschiedenen Gründen öfters in Frage gestellt worden. Einige Kritiker führen an, daß es zwangsläufig zu überhöhten Gehältern im Vergleich mit der Mehrzahl der nationalen öffentlichen Dienste führen muß. Andere weisen darauf hin, daß die öffentlichen Dienste oft hinter der Einkommensentwicklung in der Wirtschaft zurückbleiben und daß die internationalen Organisationen heute mehr mit dem privaten Sektor als mit staatlichen Behörden in Konkurrenz um das qualifizierteste Personal treten. Die ICSC, die sich mit dieser Frage schon kurz nach ihrer Gründung beschäftigte, hat wiederholt die Auffassung vertreten, daß es zur Zeit keine akzeptable Alternative zum Noblemaire-Prinzip gibt<sup>6</sup>.

Seit der Gründung der UN hat sich die Besoldung der ›Professional Category‹ an den Gehältern des öffentlichen Dienstes der Vereinigten Staaten orientiert. Obwohl frühere Untersuchungen keinen Beweis dafür erbracht hatten, daß der amerikanische öffentliche Dienst seine führende Rolle verloren hat, beschloß die ICSC weitere Vergleiche durchzuführen<sup>7</sup>. Es wurden nämlich immer wieder Zweifel laut, ob dem ›US Civil Service‹ die Leitfunktion nach dem Noblemaire-Prinzip noch zu Recht zukommt. Diese Zweifel erhielten dadurch Nahrung, daß einzelne Länder — darunter die Bundesrepublik Deutschland, die USA und Japan — sich genötigt sahen, an ihre Angehörigen in internationalen Organisationen Zuwendungen zu leisten<sup>8</sup>. Was immer die Begründung für derartige Zahlungen war, die UN-Organisationen sahen in ihnen ein Indiz dafür, daß die amerikanische Beamtenbesoldung möglicherweise nicht mehr die weltweit höchste ist<sup>9</sup>. Die ICSC beschloß deshalb, einen Besoldungsvergleich mit einem der öffentlichen Dienste durchzuführen, die bekannterweise Zusatzzahlungen leisten.

## Besoldungsvergleich mit dem deutschen öffentlichen Dienst

Die ICSC wählte für ihren ersten detaillierten Besoldungsvergleich außerhalb der USA den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik aus<sup>10</sup>. Um den Aufwand in vernünftigen Grenzen zu halten, wurde jedoch von einem direkten Vergleich der amerikanischen und deutschen Besoldungssysteme abgesehen. Der Vergleich sollte vielmehr über das Besoldungssystem der UN erfolgen<sup>11</sup>. Eingehende Vergleiche zwischen dem amerikanischen öffentlichen Dienst und dem UN-System waren nämlich schon 1977/78 gemacht worden, auf die zurückgegriffen werden konnte<sup>12</sup>.

Der Vergleich mit dem deutschen öffentlichen Dienst wurde im Herbst 1980 begonnen und im Frühsommer 1981 beendet. Die Verantwortung lag beim Sekretariat der ICSC, die sich für den ersten Teil der Untersuchung der Dienste eines mit beiden Systemen vertrauten Beraters versicherte. Der Vergleich bestand aus zwei Teilen: dem Festlegen von Äquivalenzen zwischen den Besoldungsgruppen der beiden Systeme und dem Vergleichen der einzelnen Besoldungsbestandteile. Im zweiten Teil wurde insofern Neuland beschritten, als der Vergleich nicht nur die reine Besoldung, sondern auch Sozialleistungen und andere nur schwer quantifizierbare Leistungen einbezog. Außerdem mußten die Unterschiede in den Lebenshaltungskosten und Währungsparitäten zwischen den USA und der Bundesrepublik berücksichtigt werden.

Als die ICSC im Sommer 1981 über den Besoldungsvergleich beriet, wurden sowohl von seiten der UN-Organisationen als auch von den Personalvertretern Einwände erhoben. Die Einwände bezogen sich jedoch ausschließlich auf den zweiten Teil der Untersuchung und betrafen hauptsächlich die zur Quantifizierung der Sozial- und Versorgungsleistungen verwendete Methode. Kritisiert wurde auch der Berechnungsmodus für die Kaufkraft- und Wechselkursunterschiede. Die ICSC hielt es deshalb für erforderlich, zuerst die methodischen Probleme zu lösen, bevor weitere Vergleiche mit anderen nationalen öffentlichen Diensten durchgeführt werden. Trotzdem fand sie die Schlußfolgerung zulässig, daß die vorläufigen Ergebnisse der Untersuchung keinen Beweis dafür erbracht hätten, daß der amerikanische öffentliche Dienst nicht mehr der bestbezahlte sei<sup>13</sup>.

## Rangvergleiche

Der erste Teil der Untersuchung, d. h. die Besoldungsgruppen-Äquivalenzen, wurden von den Vertretern der UN-Organisationen und der ICSC ausdrücklich gebilligt<sup>14</sup>. Das Festlegen solcher Äquivalenzen ist ein wesentlicher Bestandteil derartiger Untersuchungen, da sie als Basis für den Vergleich der Besoldungsbestandteile dienen und damit das Endergebnis maßgebend beeinflussen können. Denn bevor Besoldungsbestandteile verglichen werden können, muß festgelegt werden, welche Besoldungsgruppe im deutschen öffentlichen Dienst welcher UN-Besoldungsgruppe entspricht.

Versuche, derartige Verbindungen zwischen den Besoldungsgruppen beider Systeme herzustellen, hat es öfters gegeben. Sie dienten hauptsächlich dazu, deutschen Bewerbern die Orientierung im UN-System zu erleichtern. Rangvergleiche, die dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt zugeschrieben werden, finden sich zum Beispiel in der Untersuchung von Getz und Jüttner über Personal in internationalen Organisationen<sup>15</sup>. Die von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen

Blätter zur Berufskunde enthalten in dem Band über internationale Beamte ebenfalls eine Vergleichstabelle<sup>16</sup>. In einem Rundbrief des Beratenden Ausschusses für Verwaltungsangelegenheiten der Vereinten Nationen werden auch Rangvergleiche angegeben, deren Urheberschaft auf deutsche Stellen zurückgeführt wird<sup>17</sup>.

An Aktualität gewann die Frage 1979, als Richtlinien für die Gewährung von Ausgleichszahlungen an deutsche Bedienstete internationaler Organisationen von der Bundesregierung erlassen wurden<sup>18</sup>. Den Richtlinien war ein Rangvergleich der Besoldungsgruppen internationaler Organisationen und des deutschen öffentlichen Dienstes beigefügt, nach dem sich die Höhe der Ausgleichszahlungen berechnete. Der Verband deutscher Bediensteter bei internationalen Organisationen der Vereinten Nationen (VDBIO) merkte dazu an, daß die in dem Rangvergleich vorgenommene Zuordnung der Besoldungsgruppen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche und zu einer zu niedrigen Einstufung der in den UN tätigen Deutschen führe<sup>19</sup>. Durch den Rangvergleich wurde der Empfängerkreis von Ausgleichszahlungen drastisch eingeschränkt. Denn der Vergleich einer UN-Besoldungsgruppe mit einer zu niedrigen deutschen Besoldungsgruppe muß zwangsläufig dazu führen, daß der UN-Bedienstete als der besserbezahlte erscheint. Damit wurde natürlich der Zweck, der mit den Ausgleichszahlungen verfolgt werden sollte, in Frage gestellt; die Aufmerksamkeit, die ihnen in den UN zuteil wurde, stand in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Gegebenheiten. In der Neufassung der Richtlinien für die Ausgleichszahlungen, die in der Praxis kaum mehr Bedeutung haben dürften, wurde auf einen Rangvergleich verzichtet<sup>20</sup>.

Vergleicht man die verschiedenen Rangvergleiche, so fällt auf, daß sie sich oft widersprechen und daß die Kriterien, auf denen die Äquivalenzen beruhen, nicht erkennbar sind. Darüber hinaus scheinen die Rangvergleiche oftmals den erklärten Intentionen der Bundesregierung zu widersprechen, die deutsche Repräsentanz im UN-Bereich zu verbessern. Es könnte zum Beispiel argumentiert werden, daß die zu niedrige Einstufung der ›Professional Category‹ in den Rangvergleichen mit ein Grund für die oft beklagte mangelnde Bereitschaft deutscher Beamter ist, sich um Positionen bei den UN zu bewerben<sup>21</sup>. Die zu hohe Einstufung des deutschen öffentlichen Dienstes kann zu überhöhten Erwartungen bei deutschen Bewerbern führen, die von den Personalverwaltungen der UN nicht erfüllt werden können. Ein weiteres Beispiel: Während auf der einen Seite sich das Auswärtige Amt bemühte, Beamte des gehobenen Dienstes in der ›Professional Category‹ zu plazieren<sup>22</sup> und das Bundesministerium des Innern zu diesem Zwecke kostspielige Fortbildungsprogramme einrichtete, konnte dem für die Ausgleichszahlungen verwendeten Rangvergleich entnommen werden, daß der gehobene Dienst der niedrigeren ›General Service Category‹ entspricht. Verwirrung unter potentiellen Bewerbern stifteten auch die von einzelnen Ressorts verteilten Stellenausschreibungen im UN-Bereich, die günstigere Rangvergleiche enthielten als die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen<sup>23</sup>.

#### *Allgemeine Unterschiede zwischen dem öffentlichen Dienst der Bundesrepublik und der Vereinten Nationen*

Schwierigkeiten beim Vergleich von zwei so unterschiedlichen Systemen sind nicht verwunderlich, besonders wenn eine objektive Vergleichsbasis fehlt. Einige dieser den Vergleich erschwernenden Unterschiede sollen hier kurz skizziert werden:

> Im deutschen öffentlichen Dienst gibt es Beamte und Arbeitnehmer, die unterschiedlichen Beschäftigungsbedingungen unterliegen und deren Berufsweg innerhalb unterschiedlicher vertikaler Einstufungssysteme abläuft. Eine ähnliche Struktur ist den UN fremd.

> Für Beamte im deutschen öffentlichen Dienst gilt das Laufbahnprinzip. Bewerber werden nach ihrer Vor- und Ausbildung

in eine Laufbahn eingestellt. Mit der Laufbahnprüfung erwerben sie die Befähigung für die gesamte Laufbahn und nicht nur für einen bestimmten Dienstposten. Das Einstellungsalter ist verhältnismäßig niedrig. In den UN wird die Einstellung auf einen genau bezeichneten Dienstposten vorgenommen, wobei Qualifikation, Berufserfahrung und spezielle Kenntnisse eine Rolle spielen. Ein Laufbahnsystem im deutschen Sinne fehlt ganz. Die Eingangsstufe der ›Professional Category‹ ist nicht mit der Rekrutierungsstufe identisch. Die Besoldungsgruppe bei der Einstellung richtet sich vielmehr nach der Wertigkeit des zu besetzenden Postens. Die formale Vorbildung spielt eine untergeordnete Rolle, entscheidend sind Berufserfahrung und Fachkenntnisse in dem speziellen Arbeitsgebiet. Da der ›Seiteneinstieg‹ in eine höhere als die Eingangsstufe der ›Professional Category‹ die Norm ist, liegt das Einstellungsalter entsprechend höher.

> Beamte werden im deutschen öffentlichen Dienst grundsätzlich auf Lebenszeit eingestellt. In den UN sind befristete Verträge weitverbreitet.

> Die vertikale Mobilität innerhalb einer deutschen Beamtenlaufbahn richtet sich weitgehend nach Alter und Dienstzeit. In den UN ist die Wertigkeit des jeweiligen Dienstpostens das entscheidende Kriterium.

> Die deutschen Beamtenlaufbahnen sind verhältnismäßig weit gefaßt. Das gilt insbesondere für den nichttechnischen Verwaltungsdienst, dessen Angehörige als Generalisten Aufgaben wahrnehmen, die in den UN speziell vorgebildeten Personen obliegen. Verschiedene Berufsgruppen (›occupational groups‹) sind erst kürzlich von der ICSC definiert worden<sup>24</sup>. Diese Berufsgruppen sind ebenfalls wesentlich enger gefaßt als die deutschen Beamtenlaufbahnen.

> Das Personal der einzelnen deutschen Beamtenlaufbahnen ist weitgehend homogen sowohl im Hinblick auf Vorbildung, Ausbildung und Arbeitssprache als auch in bezug auf arbeitsbezogene Verhaltensweisen und Grundauffassungen. Das Personal der UN ist wohl das heterogenste, das sich denken läßt. Es besteht aus Angehörigen aller Länder mit den unterschiedlichsten Vorbildungen, Ausbildungen und Sprachen. Einheitliche Arbeitsnormen und tätigkeitsbezogene Verhaltensweisen können nicht als gegeben angenommen werden.

> Der deutsche höhere Dienst und die ›Professional Category‹ sind nicht kongruent. Viele Tätigkeiten, die in den UN der ›Professional Category‹ zugeordnet sind, werden im deutschen öffentlichen Dienst vom gehobenen Dienst wahrgenommen (z. B. Ingenieure, Bibliothekare, Verwaltungsdienst, Programmierer)<sup>25</sup>. Das hängt damit zusammen, daß die Professionalisierung von Berufen des mittleren Berufsfeldes in der Bundesrepublik noch nicht in dem Maße abgeschlossen ist wie in anderen Ländern.

> Im deutschen öffentlichen Dienst wird analytische Arbeitsplatzbewertung meistens mit REFA assoziiert und nur für manuelle und repetitive Arbeit für anwendbar gehalten. Vom Gesetzgeber ist eine summarische Bewertung der Ämter in den Besoldungsordnungen vorgenommen worden, die meistens jedoch keine Aufschlüsse über die tatsächliche Wertigkeit einzelner Dienstposten gibt. In den UN ist die analytische Arbeitsplatzbewertung, die sich in Industrie und Verwaltung weltweit durchgesetzt hat, inzwischen auch für Dienstposten in der ›Professional Category‹ die Regel.

#### *Eingrenzung und Vorbereitung des Besoldungsgruppenvergleichs*

Die ICSC war sich dieser Schwierigkeiten bewußt, da Probleme, wenn auch andersgelagerte, ebenfalls bei dem Vergleich mit dem amerikanischen öffentlichen Dienst in den Jahren 1977/78 aufgetreten waren. Die Probleme konnten damals auf ein Minimum beschränkt werden, indem mittels der analytischen Arbeitsplatzbewertung eine objektive Vergleichsbasis geschaffen wurde. Die ICSC entschied deshalb, bei dem Vergleich mit dem deutschen öffentlichen Dienst nach der gleichen Methode vorzugehen.

Diese Methode bot sich auch deshalb an, weil sie von der UN-Generalversammlung — und damit von den Mitgliedstaaten — ausdrücklich gebilligt worden war<sup>26</sup>.

Zunächst mußten für die relevanten deutschen Besoldungsgruppen typische Dienstposten ausgewählt und mittels der von der ICSC erarbeiteten Methode der analytischen Arbeitsplatzbewertung klassifiziert werden. Die Klassifikation sollte dann Aufschluß darüber geben, wie diese Dienstposten in das Besoldungssystem der UN einzureihen wären.

Die Auswahl der typischen Dienstposten geschah in Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden, wobei die Federführung beim Bundesministerium des Innern lag. Zuerst mußte jedoch eine Abgrenzung der in den Vergleich einzubeziehenden Besoldungs- und Berufsgruppen vorgenommen werden. Auf der Seite der UN wurden die Besoldungsgruppen P-2 bis D-1 ausgewählt, der 93 vH aller Bediensteten in der ›Professional Category‹ angehören. Auf deutscher Seite wurde die Auswahl auf Beamten-dienstposten des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, B 3 und B 6 beschränkt. Angestelltenstellen, auch wenn sie in eine dem höheren Dienst gleichwertige Vergütungsgruppe eingestuft waren, blieben außer Betracht. Der Vergleich sollte nur die Ministerialebene erfassen, da hier am ehesten Parallelen mit den Aufgaben und Arbeitsverfahren in den UN gezogen werden können.

Eine weitere Eingrenzung wurde bei den zu erfassenden Berufsgruppen vorgenommen. Um den Aufwand in vernünftigen Grenzen zu halten, wurden nur die zahlenmäßig stärksten Berufsgruppen innerhalb der UN herangezogen; und zwar:

- Fachleute im Finanz-, Rechnungs- und Haushaltswesen,
- Volkswirte,
- Fachleute im Verwaltungsbereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit,
- Mediziner im öffentlichen Gesundheitswesen,
- Fachleute im Informationswesen,
- Fachleute für Repräsentation, Protokoll und auswärtige Beziehungen,
- Übersetzer.

Diesen Berufsgruppen gehören mehr als 44 vH aller Dienstposten in der ›Professional Category‹ der UN an. In der deutschen öffentlichen Verwaltung gibt es solche Berufsgruppen in dieser Form nicht. Aufgaben in diesen Bereichen werden überwiegend von Angehörigen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes wahrgenommen, die nach Vor- und Ausbildung meist Juristen sind. Bei der Auswahl der in den Vergleich einzubeziehenden Dienstposten mußte deshalb darauf geachtet werden, daß die Berufsgruppen nach dem Inhalt der zu erfüllenden Aufgaben und nicht nach der Vorbildung des Dienstposteninhabers bestimmt wurden. Ein Dienstposten zum Beispiel, auf dem überwiegend volkswirtschaftliche Aufgaben wahrzunehmen sind, mußte in der Berufsgruppe ›Volkswirte‹ aufgeführt werden, auch wenn der Dienstposteninhaber ein Jurist war. — Mit Hilfe des Bundesministeriums des Innern wurden von den obersten Bundesbehörden, bei denen entsprechende Dienstposten vorhanden waren<sup>27</sup>, umfassende Stellenbeschreibungen erstellt. Das Formular für die Stellenbeschreibung war von der ICSC entwickelt worden; es bestand aus vier Blättern mit einer Vielzahl von detaillierten Fragen, die für die Analyse und Bewertung der Dienstposten von Bedeutung waren. Die Formblätter für die Stellenbeschreibung wurden von der ICSC deutschsprachig zur Verfügung gestellt und von den beteiligten Ressorts deutsch ausgefüllt. Zweifelsfragen wurden durch Rücksprache mit den betreffenden Ministerien geklärt.

#### *Bewertung der typischen Dienstposten*

Für die Klassifizierung der Dienstposten stand eine Methode der analytischen Arbeitsplatzbewertung zur Verfügung, die von der ICSC ursprünglich für den ersten Besoldungsvergleich mit dem amerikanischen öffentlichen Dienst in den Jahren 1977/78 entwickelt worden war. Es ist eine sogenannte Faktoren-Vergleichs-

Methode, die aus sechs Faktoren mit je zwei bis drei Unterfaktoren und zusammen ungefähr 30 Bewertungselementen besteht, nach denen die einzelnen Tätigkeiten eines Dienstpostens analysiert werden. Die sechs Faktoren sind:

- Erforderliche theoretische Kenntnisse und praktische Berufserfahrung,
- Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit,
- Selbständigkeit bei der Arbeitsausführung,
- Arbeitskontakte innerhalb und außerhalb der Organisation,
- Aufsichtsfunktionen,
- Bedeutung der Tätigkeit für die Organisation.

Jeder Faktor mit seinen Unterfaktoren und Elementen ist in Matrixform angeordnet und zeigt abgestufte Punktwerte, nach denen die einzelnen Tätigkeiten bewertet werden<sup>28</sup>.

Nach dieser Methode waren in den Jahren 1977/78 bereits über 520 Dienstposten in 46 Berufsgruppen in dem Vergleich mit dem amerikanischen öffentlichen Dienst bewertet worden. Die Methode wurde anschließend auf breiter Basis in den UN getestet, um ihre Validität in bezug auf die verschiedenartigsten Berufsgruppen und Dienstposten zu überprüfen. Diese Tests, die regional in Genf, New York und Bangkok stattfanden, ergaben eine Validitätsquote von 80–88 vH. Das heißt, daß die Klassifizierung von 80–88 vH der von den einzelnen UN-Organisationen als richtig eingestuft erachteten Dienstposten mit dieser Methode bestätigt wurde. Eine derartige Validitätsquote muß als hoch angesehen werden im Hinblick auf die verschiedenen Bewertungskriterien, die in den einzelnen Organisationen vor Einführung des ICSC-Bewertungsschemas in Gebrauch waren. Nachdem die Methode weiter verfeinert und an insgesamt 750 Dienstposten weltweit getestet worden war, wurde sie von der ICSC mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zur Bewertung aller Dienstposten in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 bei den UN-Organisationen eingeführt. Diese sorgfältig getestete Methode wurde von der ICSC als besonders geeignet für den Besoldungsgruppen-Vergleich zweier unterschiedlicher Systeme angesehen, da sie alle relevanten Elemente enthält, die normalerweise zur Bewertung von Dienstposten im internationalen und nationalen Bereich in Frage kommen können.

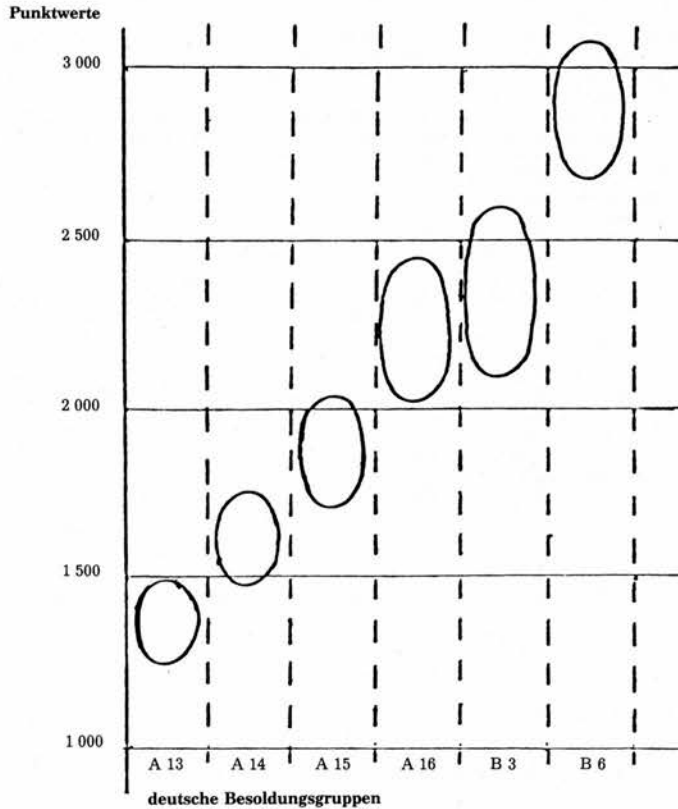
Insgesamt wurden von den deutschen Behörden 92 Stellenbeschreibungen typischer Dienstposten zur Verfügung gestellt. Diese Dienstposten, die alle ausgewählten Besoldungs- und Berufsgruppen einbezogen, wurden — nachdem die Stellenbeschreibungen ins Englische übersetzt worden waren — von zwei Angehörigen des Sekretariats der ICSC und dem deutschsprachigen Berater unabhängig voneinander bewertet<sup>29</sup>. Dabei zeigte sich bereits ein hohes Maß an Übereinstimmung. Wo Unterschiede in der Bewertung auftraten, wurden diese durch Rückfragen bei den betreffenden Ministerien und durch Diskussion unter den Bewertern eliminiert.

Die Ergebnisse der Bewertung, in Form von Punktwerten für die einzelnen Dienstposten, wurden graphisch in einer Matrix dargestellt. Es traten Häufungen von Punktwerten auf, die die Grenzlinien zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen deutlich werden ließen. Die einzigen beiden Besoldungsgruppen, zwischen denen punktwertmäßig kaum ein Unterschied festgestellt werden konnte, waren A 16 und B 3. Das überraschte nicht, da der Posten eines Referatsleiters, abhängig vom Stellenschlüssel, sowohl in A 16 als auch in B 3 eingestuft sein kann. Hier zeigte sich auch, daß die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Referatsleiter einen verhältnismäßig einheitlichen Zuschnitt aufwiesen. Das ist möglicherweise darauf zurückzuführen, daß durch die GGO I<sup>30</sup>, die das Referat als die tragende Einheit im Aufbau des Ministeriums bestimmt und dem Referatsleiter die volle Verantwortung für sein Referat gibt, eine gewisse Standardisierung erreicht wird. Anders bei den Referenten (früher Hilfsreferenten), bei denen eine deutliche Korrelation zwischen Besoldungsgruppe und Verantwortlichkeit erkennbar war. Das heißt, ein Referent in A 15 hatte üblicherweise mehr Verantwortung als ein Referent in A 13, obwohl beide auf

derselben hierarchischen Ebene liegen und dieselbe Funktionsbezeichnung tragen.  
Die Häufung der Punktwerte bei den einzelnen Besoldungsgruppen ist in Tabelle 1 graphisch dargestellt.

**Tabelle 1**

**Häufung der Punktwerte bei den einzelnen Besoldungsgruppen**



**Festlegen der Besoldungsgruppen-Äquivalenzen**

Aufgrund der deutlichen Häufung der Punktwerte konnten die Trennlinien zwischen den Besoldungsgruppen verhältnismäßig einfach gezogen werden. Sie wurden so gelegt, daß die größtmögliche Anzahl von Dienstposten derselben Besoldungsgruppe zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Punktwert (Bandbreite) für diese Besoldungsgruppe zu liegen kam. Eine Ausnahme bildeten die Besoldungsgruppen A 16 und B 3, die zu einer Bandbreite zusammengefaßt wurden. Es ergaben sich die folgenden Bandbreiten für die einzelnen Besoldungsgruppen:

**Tabelle 2**

**Bandbreiten der deutschen Besoldungsgruppen**

B 6	2 630—3 099 Punkte
B 3/A 16	2 030—2 629 Punkte
A 15	1 700—2 029 Punkte
A 14	1 480—1 699 Punkte
A 13	1 230—1 479 Punkte

Von den 92 bewerteten Dienstposten lagen 92,4 vH innerhalb der für ihre Besoldungsgruppe ermittelten Bandbreite, nur 5,4 vH lagen darüber und 2,2 vH darunter. Die wenigen nicht in die jeweilige Bandbreite fallenden Stellen wurden als für ihre Besoldungsgruppe atypisch ausgeschieden.

Anschließend wurden die in dem Vergleich belassenen deutschen Dienstposten in die für das UN-System festgelegten Bandbreiten der Besoldungsgruppen P-2 bis D-1 eingereiht. Dabei wurde jeder einzelne Dienstposten gewichtet, und zwar auf der

Grundlage der zahlenmäßigen Stärke der Berufsgruppe, zu der er gehört. Die Gewichtung jeder einzelnen Berufsgruppe berechnete sich nach der Quadratwurzel aus der Gesamtzahl der in dieser Berufsgruppe im UN-System vorhandenen Stellen. Die Quadratwurzel-Methode hat den Vorteil, daß sie Gewichtungen gewährleistet, die die Relationen zwischen den Berufsgruppen angemessen berücksichtigen, ohne zu einer Dominanz der stärkeren zu führen. Die Gewichtungen reichten von 19 für die Berufsgruppe ›Fachleute für Repräsentation, Protokoll und auswärtige Beziehungen‹ bis zu 36,6 für ›Volkswirte‹. Für jede deutsche Besoldungsgruppe konnte nun der gewichtete Prozentsatz der in die einzelnen UN-Bandbreiten fallenden deutschen Dienstposten errechnet werden. Geringfügige Variationen wurden durch Auf- und Abrunden bereinigt. Es ergaben sich folgende Äquivalenzen:

**Tabelle 3**

**Besoldungsgruppen-Äquivalenzen**

UN-Besoldungsgruppen	deutsche Besoldungsgruppen	Prozentsätze der bewerteten Dienstposten (gewichtet)
P-2		25
P-3	A 13	75
	A 14	100
P-4	A 15	100
P-5	A 16	100
	B 3	85
D-1		15
	B 6	55
D-2		45

Diese Äquivalenzen lassen die folgenden Schlußfolgerungen zu:  
 ○ Das Eingangsniveau des deutschen höheren Dienstes ist nicht mit der untersten Stufe der ›Professional Category‹ identisch. Das erstere liegt höher als die letztere.  
 ○ Es ist eine eindeutige Zuordnung von A 14 nach P-3, von A 15 nach P-4 und von A 16 nach P-5 möglich.  
 ○ Die Besoldungsgruppen A 13, B 3 und B 6 lassen eine starre Zuordnung nicht zu. Es zeigt sich aber eine deutliche Präferenz von A 13 für P-3 und von B 3 für P-5. B 6 verteilt sich fast gleichmäßig auf D-1 und D-2.

**Beurteilung der Ergebnisse**

Das Bundesministerium des Innern hat in einer Stellungnahme an die ICSC darauf hingewiesen, daß diese Besoldungsgruppen-Äquivalenzen nicht als bindend für den deutschen öffentlichen Dienst anerkannt werden können. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ressorts und zwischen Ministerialinstanz und nachgeordnetem Bereich seien zu groß, um zu einer allgemeingültigen Aussage zu kommen. Darüber hinaus sei eine Bewertungsmethode verwendet worden, die für die UN, nicht aber für den deutschen öffentlichen Dienst angemessen sei.

Das erste Einwand ist sicher richtig. Da die Personalhoheit bei den einzelnen Ressorts liegt und es im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland kein einheitliches System der Arbeitsplatzbewertung gibt, sind unterschiedliche Einstufungen unvermeidlich. Der Vergleich beansprucht auch nicht, repräsentativ für den gesamten öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik zu sein. Repräsentativer Charakter für den Bereich der

obersten Bundesbehörden, bei dem Parallelen mit den UN-Organisationen am ehesten gezogen werden können, kann ihm jedoch nicht abgesprochen werden. Die Verbreiterung der Vergleichsbasis auf der Ministerialebene hätte sicher keine grundlegend anderen Ergebnisse erbracht, da durch den in der Gemeinsamen Geschäftsordnung vorgegebenen Aufbau und Arbeitsablauf der Ministerien und durch den Stellenschlüssel ein hohes Maß an Homogenität gewährleistet wird. Der Vergleich beruht auf einer Methode, die in Industrie und Verwaltung weltweit verbreitet ist. Die angewandte Methode hat den Test der Praxis im UN-System und im Besoldungsgruppenvergleich mit dem amerikanischen öffentlichen Dienst bestanden und ist von den Mitgliedsländern in der UN-Generalversammlung ausdrücklich gebilligt worden. Der Besoldungsgruppen-Vergleich kann für sich in Anspruch nehmen, der bestfundierte zu sein, der je zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und den UN durchgeführt worden ist. Keiner der bekannten Rangvergleiche beruht auf gleichermaßen objektiven — d.h. nachprüfbaren — Kriterien.

Überprüft man die Ergebnisse auf ihre Plausibilität, was bei Arbeitsplatzbewertungen immer getan werden soll, so spricht folgendes für die ermittelten Besoldungsgruppen-Äquivalenzen: > Sie weichen nicht signifikant von denen ab, die in Gebrauch waren, bevor die Frage des Rangvergleichs Brisanz im Rahmen der Ausgleichszahlungen annahm. Sie stimmen auch mit denen überein, die von Kennern beider Systeme innerhalb und außerhalb des deutschen öffentlichen Dienstes immer wieder vertreten worden sind.

> Der Stellenkegel der »Professional Category« hat eine ähnliche Form wie der des deutschen höheren Dienstes bei den obersten Bundesbehörden.

> Das Durchschnittsalter und die Verweilzeiten in den einzelnen UN-Besoldungsgruppen sind eher höher als im deutschen öffentlichen Dienst.

> Zwischen dem organisatorischen Aufbau der UN-Organisationen und der deutschen Ministerien lassen sich gewisse Parallelen ziehen, die für die Bewertung der entsprechenden Dienstposten relevant sind. Die tragende Verwaltungseinheit in deutschen Ministerien ist das Referat, in den UN-Organisationen die »Section« oder »Branch«. Das kommt auch in den Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zum Ausdruck.

Man darf auch nicht außer Acht lassen, daß dem Besoldungsvergleich, für den der Rangvergleich ja geschaffen wurde, politisch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Wäre der deutsche öffentliche Dienst als der bestbezahlte aus dem Vergleich hervorgegangen, hätten sich nicht nur Folgerungen für die Bezahlung des UN-Personals nach dem Noblemaire-Prinzip ergeben, sondern auch innenpolitisch wären Reaktionen zu erwarten gewesen. Die öffentliche Meinung in der Bundesrepublik hätte es sicher nicht ohne weiteres hingenommen, wenn ihr öffentlicher Dienst weltweit die Spitzenposition erreicht hätte. Auswirkungen auf künftige Besoldungs- und Tarifverhandlungen für diesen Sektor wären kaum zu vermeiden gewesen. Zweifel sind aber auch angebracht, ob die Mitgliedstaaten in der UN-Generalversammlung aus politischen Gründen überhaupt bereit gewesen wären, die Leitfunktion nach dem Noblemaire-Prinzip vom amerikanischen auf den deutschen öffentlichen Dienst zu übertragen.

Die von der ICSC ermittelten Besoldungsgruppen-Äquivalenzen erheben keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Sie sind auch nicht zu diesem Zwecke geschaffen worden. Sie können jedoch, sozusagen als ein Nebenprodukt, helfen, deutschen Bewerbern für den Dienst in den UN realistische Vorstellungen von der Wertigkeit der von ihnen angestrebten Positionen zu geben. Auf ihrer Grundlage ließen sich auch realistische Konzepte hinsichtlich der deutschen personellen Beteiligung bei den UN entwickeln.

Ihr Hauptzweck bleibt natürlich, eine objektive Basis für einen Besoldungsvergleich zwischen dem amerikanischen und dem deutschen öffentlichen Dienst im Rahmen des Noblemaire-Prinzips zu schaffen. Für diesen Zweck sind die Äquivalenzen von

der ICSC gebilligt worden, und es kann erwartet werden, daß die Kommission darauf zurückgreifen wird, wenn nach Lösung der methodischen Probleme der Besoldungsvergleich wiederholt werden sollte.

#### Anmerkungen

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.

- 1 International Civil Service Commission. Der 7. Jahresbericht der ICSC ist als UN-Doc. A/36/30 erschienen; über den Vergleich wird auf den Seiten 21-25 des Dokuments berichtet.
- 2 Der Begriff »Vereinte Nationen« (UN) ist in diesem Artikel im weitesten Sinne zu verstehen. Er schließt alle Organisationen ein, die dem gemeinsamen Dienstrechtskreis der Vereinten Nationen, dem sogenannten »Common System« angehören. Nicht dazu gehören die Weltbank und der Internationale Währungsfonds.
- 3 Interessenten an einer Tätigkeit im Bereich der Weltorganisation seien auf den Aufsatz von Lorenz Waig, Die personelle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, VN 3/1978 S.80-85, hingewiesen. Der Aufsatz enthält eine Beschreibung der einzelnen Besoldungsbestandteile. Die in Tabelle 1 angegebenen Gehaltssätze wurden ab 1. Januar 1981 um rund ein Viertel erhöht. Die Gesamtbezüge haben sich dadurch jedoch nicht erhöht, da nur eine Umschichtung vom Kaufkraftausgleich auf das Nettogehalt vorgenommen worden ist. — Einen Überblick über das UN-Personalwesen gibt Josef Klee, Das Personalwesen der Vereinten Nationen. Ein Überblick über seine Organisation, VN 3/1978 S.86-90. — Für den mehr dienstrechtlich Interessierten bietet das Buch von Jost-Dietrich Busch, Dienstrecht der Vereinten Nationen, Köln 1981, eine Fülle von Informationen (Rezension in VN 6/1981 S.214).
- 4 Der Begriff »Professional and higher categories« wird im deutschen Schrifttum meistens mit »höherer Dienst« übersetzt. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird in diesem Artikel jedoch der im Sprachgebrauch der UN eingebürgerte Begriff »Professional Category« in der englischen Schreibweise verwendet.
- 5 Benannt nach dem Vorsitzenden einer Studienkommission, Georges Noblemaire, die 1921 die Grundsätze für die Gehaltsstruktur des Völkerbundes erarbeitete.
- 6 UN-Docs. A/100/30, S.11, Ziff.29, u. A/31/30, S.41, Ziff.120 und 121.
- 7 Ein 1976 durchgeführter Vergleich bezog den deutschen und den kanadischen öffentlichen Dienst ein; A/31/30, S.41-43, Ziff.123-131.
- 8 Die Bundesrepublik Deutschland sah sich 1979 gezwungen, dem Beispiel der Vereinigten Staaten und Japans zu folgen und Ausgleichszahlungen an Deutsche in internationalen Organisationen zu leisten. Die Bundesregierung versprach sich davon eine quantitative und qualitative Verbesserung der deutschen Repräsentation in internationalen Organisationen, was letztlich auch im Interesse der Organisationen liegen mußte. Ein wesentliches auslösendes Moment war der rapide Verfall des Dollars, der es vielen Deutschen in internationalen Organisationen nahezu unmöglich machte, ihre im Heimatland eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die ICSC berichtete ausführlich über die Praxis der drei Länder in ihrem Jahresbericht von 1979 an die Generalversammlung (A/34/30, S.42, Ziff.128 u. Anhang VII). Auch die Jahresberichte von 1980 und 1981 beschäftigten sich mit den Zusatzzahlungen. Inzwischen sind die deutschen Bestimmungen über die Ausgleichszahlungen neugefaßt worden und es ist anzunehmen, daß der Bezieherkreis bedeutungslos ist, wozu auch der zwischenzeitliche Kursanstieg des US-Dollars beigetragen haben dürfte. Empfangsberechtigt sind nuremehr deutsche Angehörige der »Professional Category« von P-2 aufwärts, die am jeweiligen Hauptsitz oder bei regulären Außenstellen internationaler Organisationen außerhalb Europas Dienst tun. Außerdem gilt der Vorbehalt, daß ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 9 A/35/30, S.31, Ziff.118 und 119.
- 10 AaO (Anm.9), S.29, Ziff.112. Ein Vergleich zwischen der deutschen und der amerikanischen Besoldung war bereits 1976 durchgeführt worden (s.Anm.7). Es handelte sich dabei jedoch um einen sehr beschränkten Vergleich, da jeweils nur die Eingangsstufe und die typische Endstufe des höheren Dienstes verglichen worden waren (A/31/30, S.41-43, Ziff. 123-131).
- 11 A/35/30, S.29, Ziff.114.
- 12 A/33/30, S.16-30, Ziff.57-92.
- 13 A/36/30, S.25, Ziff.78.
- 14 AaO (Anm.13), S.23, Ziff.72 u. 73.
- 15 Heinrich Getz/Heinrich Jüttner, Personal in internationalen Organisationen, Baden-Baden 1972, S.138f.
- 16 Blätter zur Berufskunde, Band 3: Internationaler Beamter, 3.Aufl. 1976, Anhang 9.
- 17 Consultative Committee on Administrative Questions (CCAQ), Circular Memorandum No.187 (PER) v.2.9.1974, Tabelle 2.
- 18 Auswärtiges Amt, Az.104-109.20/1-4.
- 19 Stellungnahme des VDBIO zu den »Richtlinien für die Gewährung von Ausgleichszahlungen an deutsche Bedienstete internationaler Organisationen«. Diese wurde dem Bundesminister des Auswärtigen am 31.8.1979 übersandt.
- 20 S. Anm.8.
- 21 Beispielsweise in: Der Spiegel Nr.47/1978, S.73 u. 76.
- 22 Schreiben des Auswärtigen Amtes (Az.104-109.PO 1060/3) v.24.2.1975 an den Leiter des »Training and Examinations Service« der UN.
- 23 Beispielsweise in: Mitteilungen des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT-Mitteilungen), Nr.2-3/1978, S.25.
- 24 Die ICSC hat 1979 eine einheitliche Klassifizierung aller 350 Berufsgruppen in den UN vorgenommen und dies in Form eines Kataloges mit kurzen Tätigkeitsbeschreibungen publiziert: »Common Classification of Occupational Groups«, A/34/30, S.57f. u. Anhang XI.
- 25 Dazu Getz/Jüttner (Anm.15), S.134f.
- 26 Resolutionen 33/119 v.19.12.1978 und 34/165 v.17.12.1979 der UN-Generalversammlung.
- 27 Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bundesministerium für Wirtschaft, Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Auswärtiges Amt und Bundespresseamt.
- 28 Die Faktoren-Vergleichs-Methode ist in Anhang XII von Dokument A/35/30 mit den vollständigen Bewertungstabellen abgedruckt.
- 29 Der deutschsprachige Berater bewertete die Dienstposten aufgrund des deutschen Originals der Stellenbeschreibungen, wodurch gewährleistet wurde, daß die wesentlichen Punkte in der Übersetzung nicht verloren gingen.
- 30 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung.



Die Beziehungen der internationalen Organisation ›Vereinte Nationen‹ zu den für sie tätigen Menschen sind verschieden ausgestaltet, je nachdem, welchem Zweck die Tätigkeit dient und aus welchem Personenkreis die Vertragspartner kommen. Im Laufe der Zeit haben sich Vertragstypen entwickelt, die für die verschiedenen Kategorien maßgebend sind. Die Beschreibung der verschiedenen Kategorien und ihrer wichtigsten Merkmale kann allen, die in personalvertragliche Beziehungen zur Organisation der Vereinten Nationen treten wollen oder sich in solchen befinden, helfen, einen Überblick über die Alternativen zu bekommen. Auch für Außenstehende, die sich mit der Weltorganisation beschäftigen, mag es nützlich sein, sich den unterschiedlichen Status der für diese tätigen Bediensteten zu vergegenwärtigen<sup>1</sup>. Das Personalvertragsrecht der UN unterliegt keiner nationalen Gesetzgebung. Es gründet sich als internationales Recht ausschließlich auf die Charta der Vereinten Nationen, deren Artikel 101 den Generalsekretär als alleinigen Dienstherrn und Vertragspartner der Personalverträge festlegt. Das Wachstum der Vereinten Nationen hat es notwendig gemacht, dieses Recht zu delegieren. Im Laufe der Zeit haben sich nach den Notwendigkeiten der Aufgabenstellung der Vereinten Nationen verschiedene Vertragsarten herausgebildet. Sie sind geprägt von den Artikeln 97 bis 101 der Charta (Kapitel XV, ›Das Sekretariat‹), den ›Staff Rules‹ und ›Staff Regulations‹<sup>2</sup> sowie internen Dienstanweisungen, die trotz einer gewissen Flexibilität Bestimmungen enthalten, von denen im Interesse der Gleichbehandlung, finanzieller Grundsätze und systematischer Abgrenzung nicht ohne Anordnung des Generalsekretärs abgewichen werden kann. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Vereinten Nationen im engeren Sinne, d.h. auf die Bereiche, für die der UN-Haushalt gilt. Nur soweit ausdrücklich erwähnt, werden auch die Personalvertragsarten behandelt, die bei den Sonderorganisationen oder anderen UN-Einrichtungen, etwa den Spezialorganen, angewandt werden.

## Vertragsarten, ihr Zweck und ihre Unterschiede

Im engeren Bereich der Vereinten Nationen gibt es im wesentlichen folgende Personalvertragsarten:

- Internationale Beamte des Sekretariats (100er-Serie der ›Staff Rules‹): professionelle und höhere Posten.
- Allgemeiner Dienst des Sekretariats (100er-Serie der ›Staff Rules‹): entspricht etwa dem mittleren und gehobenen Dienst im deutschen öffentlichen Dienst. Ferner finden sich hier beispielsweise der Dienst im Feld (Field Service) und die Arbeiter (manual workers).
- Experten und Projektpersonal (200er-Serie der ›Staff Rules‹).
- Konferenzpersonal (300er-Serie der ›Staff Rules‹).
- Berater, Konsultanten (Dienstvertragspartner) und Kontraktoren (Werkvertragspartner), alle auf der Grundlage von Sonderdienstverträgen (Special Service Agreements, SSA).
- OPAS/OPEX.
- Sonstige (Treuhandfonds, Nicht-rückzahlbare Ausleihe, Beigeordnete Sachverständige, Nachgeordnete Beamte).

Welcher Vertragsart der einzelne Bedienstete zuzuordnen ist, ergibt sich in erster Linie aus dem Zweck seiner Tätigkeit — seiner Funktion also —, der einzunehmenden Position und sonstigen Kriterien, die zur Abgrenzung der Vertragsarten aufgestellt sind. Die Finanzierungsquelle, d. h. der Haushalt oder ein Fonds, ob zweckgerichtet oder allgemein, kann zwar Anhaltspunkte für die Wahl der Vertragsart geben, ist aber in den meisten Fällen nicht maßgeblich für diese Wahl. Personalpolitische und organisationsbedingte Prinzipien sind ausschlaggebend. Wie in vielen nationalen Regelungen befinden sich die unmittelbar als international Bedienstete langfristige oder dauernd im Dienste der Vereinten Nationen stehenden Personen in einer Art Beamtenverhältnis<sup>3</sup>, das es ermöglicht, die Vereinten Nationen zu repräsentieren, den Generalsekretär rechtsgültig zu vertreten und gegenüber Mitgliedstaaten gewisse Privilegien innezuhaben. Innerhalb des Sekretariats gibt es auf Grund des Rangsystems und des internen Dienstrechts (mit Disziplinargewalt der Vereinten

Nationen gegenüber ihren internationalen Beamten) ein besonderes Gewaltverhältnis. Deshalb sollen hier zum besseren Verständnis die im besonderen Gewaltverhältnis stehenden Bediensteten, die zu den Sekretariatsdiensten gehören, als internationale Beamte bezeichnet werden und damit deutlich in Gegensatz gestellt werden zu den Vertragspartnern (zum Beispiel auf Grund eines Sonderdienstvertrags), auf die das internationale Dienstrecht nicht anzuwenden ist. Für sie gelten die ›Regulations‹ und ›Rules‹ nicht.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen betreffen:

- Dauer des Vertrages;
- Anwendbarkeit des ›Staff Rules‹, einschließlich des Disziplinarrechts;
- Netto- oder Bruttovergütung;
- Teilnahme an den Versicherungen und am Pensionsfonds.

Einige dieser Kriterien sind nicht für sich allein maßgebend, sondern lassen Überschneidungen zu. So können zum Beispiel kurzfristig zwischen zwei und sechs Monaten Beschäftigte als Beamte (staff members) eingestellt werden oder auch einen Sonderdienstvertrag (SSA) erhalten und damit nicht den ›Staff Rules‹ und ›Regulations‹ unterliegen. Der Unterschied läßt sich cum grano salis mit dem zwischen Beamten und Angestellten im deutschen öffentlichen Dienst vergleichen.

Dem Zweck des Sekretariatsdienstes entsprechend sollen Bedienstete, die für länger als sechs Monate eingesetzt werden, im Rahmen eines Beamtenverhältnisses tätig sein. Dieses dient nicht nur der besseren sozialen Absicherung des Bediensteten selbst, sondern gewährleistet auch die vollstündigere Einbindung in die Pflichten und Rechte eines internationalen Beamten. Damit soll erreicht werden, daß das Sekretariat als ein in Art.7 der Charta ausdrücklich genanntes Hauptorgan der Vereinten Nationen mit Beamten besetzt ist, für die Unabhängigkeit von nationalen Weisungen gemäß Art.100 der Charta gewährleistet wird. Art.101 Abs.2 schreibt für den Stab der Organe der Vereinten Nationen die Besetzung mit Personal vor, das »ständig«, d.h. unbefristet tätig ist. Damit soll sowohl die Kontinuität der Dienstleistungen sowie die Unabhängigkeit der Beamten sichergestellt werden. Da mehrere Mitgliedstaaten auf nur befristeter Entsendung ihrer Staatsangehörigen bestehen, läßt sich die in der Charta verbrieftete Idee nicht im vollen Maße in die Wirklichkeit umsetzen.

## Sekretariatsbeamte

Kern der Bediensteten der Vereinten Nationen sind diejenigen, die das Sekretariat ausmachen. Für sie bestimmt die Charta, daß die Generalversammlung »Regelungen« für ihre Einstellung erläßt (Art.101 Abs.1), daß sie nach bestimmten Grundsätzen (Eignung, geographische Verteilung) ausgesucht werden sollen (Art.101 Abs.3) und daß der Generalsekretär sie einstellt.

Eine eingehendere Darstellung der für sie maßgeblichen Bestimmungen wie Besoldung, Ernennung, Beförderung, Urlaub usw. findet sich bei Schwörbel<sup>4</sup>. Der wichtigste Unterschied innerhalb des Sekretariats besteht seit 1951 zwischen den Hauptgruppen ›professionelle und höhere Posten‹ (professional and higher categories) und ›allgemeinem Dienst‹ (General Service). Außerdem gibt es für den Felddienst und die Arbeiter Lohntabellen, die in der 100er-Serie der ›Staff Rules‹ festgelegt werden.

Angehörige des professionellen Dienstes sollen für fachliche Programme, in der allgemeinen Verwaltung, im Sprachendienst und in leitenden Funktionen (managerial activities) eingesetzt werden. Für sie wird als Vorbildung in aller Regel Universitätsabschluß oder eine gleichwertige fachberufliche Erfahrung verlangt. Die Rekrutierung erfolgt weltweit auf Grund öffentlicher Ausschreibung der Stellen. Sie unterliegt mit Ausnahme des Sprachdienstes und einiger bestimmter Kategorien der geographischen Verteilung, d.h. jeder Nationalität steht nach einem Schlüssel (berechnet unter Berücksichtigung des Bruttosozialprodukts, der Bevölkerungszahl

und einer Grundquote) eine Sollstellenzahl zu. Liegt ein Mitgliedland unter der Mindestgrenze des Sollstellenrahmens, sollen gleichqualifizierte Bewerber dieses Landes solchen von höher repräsentierten Mitgliedsländern vorgezogen werden.

Die Angehörigen des allgemeinen Dienstes (Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte, Sicherheitsdienst, Fahrer etc.) werden in erster Linie lokal als sogenannte Ortskräfte eingestellt und nach örtlichen Tarifen besoldet; das Kriterium der geographischen Verteilung gilt hier nicht. Bemerkenswert sei, daß im allgemeinen Dienst gelegentlich Bedienstete mit Universitätsabschluß eingestellt werden, obwohl man bestrebt ist, derartige Überqualifizierungen zu vermeiden. Sind örtlich keine geeigneten Kräfte verfügbar (etwa mit den nötigen Sprachkenntnissen), kann für den allgemeinen Dienst auch international rekrutiert werden. Der Felddienst ist demgegenüber ein internationaler Dienst, der zur Friedenssicherung und dem allgemeinen Dienst bei einigen Außenposten von UNDP und anderen UN-Einrichtungen dient.

Die Aufteilung des Sekretariatsdienstes in zwei (oder mehr) Gruppen ist oft kritisiert worden. Die Vertreter der Bediensteten verlangen seit geraumer Zeit ein einheitliches Dienstrecht. Mit einer grundlegenden Reform ist vor allem wegen der hohen damit verbundenen Kosten in naher Zukunft kaum zu rechnen.

Die Bestimmungen für die Sekretariatsbeamten finden sich in den »Staff Rules« der 100er-Serie. Das derzeitige System sieht verschiedene Ränge vor, für die eine unterschiedliche Besoldung gilt. Sie dienen der organisatorischen Über- und Unterordnung als Grundlage einer Linienfunktion. Die Ränge für Stabsfunktionen sind der Bedeutung vergleichbarer Ränge im Linienbereich angeglichen. Im höheren Dienst sind fünf professionelle Ränge (P-1 bis P-5) und vier höhere Posten (D-1 und D-2: Direktoren, Beigeordneter Generalsekretär (ASG) und Untergeneralsekretär (USG)) vorhanden. Im allgemeinen Dienst und im Sicherheitsdienst gibt es fünf Ränge (G-Grades und S-Grades), im Felddienst sieben Ränge (FS-Grades), Arbeiter haben sieben Ränge (M-Grades), Fremdenführer zwei Ränge (V-Grades). Mit Ausnahme der USG- und ASG-Ränge enthält jeder Rang mehrere Besoldungsstufen, in denen der jeweilige Bedienstete in bestimmten Zeitabschnitten (in der Regel jährlich) automatisch um eine Stufe aufsteigt, vergleichbar den aufsteigenden Gehältern im deutschen Beamtenbesoldungsrecht.

Die Zweiteilung des Dienstes führt zu dem besonderen Problem des Wechsels vom allgemeinen zum professionellen Dienst, vergleichbar den Aufstiegsbeamten im deutschen Dienst. Die Gene-

ralversammlung hat bestimmt, daß alljährlich nur ein bestimmter Prozentsatz der Neueinstellungen für den professionellen Dienst aus dem allgemeinen Dienst rekrutiert werden darf und daß dies auf der Grundlage von Auswahlprüfungen zu geschehen hat.

Die Einstellung von Außenstehenden wird auf Grund von Stellenausschreibungen in allen Rängen vorgenommen, d. h. es wird nicht nur für die Eingangsstufe rekrutiert. Obwohl Bewerbern aus dem Sekretariat der Vorrang gegenüber Außenstehenden gegeben werden soll, um bessere Aufstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten, wird der überwiegende Teil der höheren Stellen von außen eingestellt. Mehrere Mitgliedstaaten lehnen es ab, ihre Staatsangehörigen für unbefristete Verträge zur Verfügung zu stellen. Die hierdurch bedingte Fluktuation führt zu verstärkter Einstellung von Außenstehenden für höhere Ränge.

Die Gehälter der UN-Beamten sind nach dem »Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen« in den meisten Ländern von nationalen Steuern befreit. Sie unterliegen dem »Staff Assessment«, einer Art progressiver UN-Steuer, die verschiedene Tarife für Ledige und Verheiratete vorsieht, sonst aber weder Freibeträge kennt noch Abzüge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder Sonstiges zuläßt.

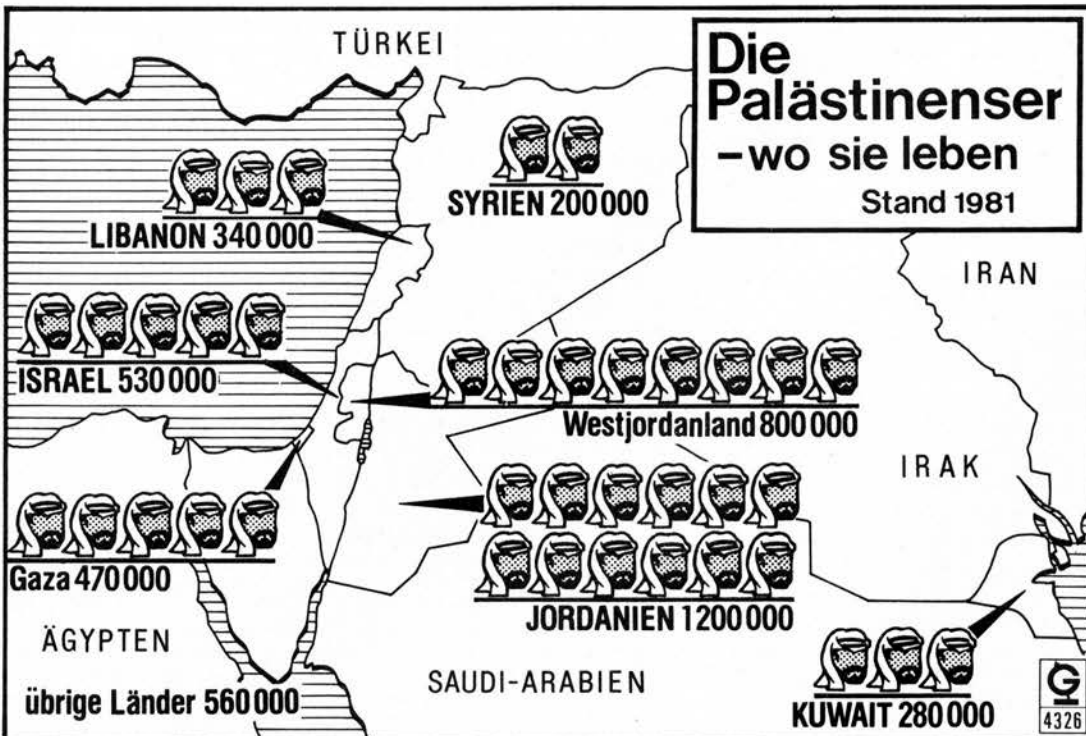
Den Beamten sind Nebentätigkeiten nur ausnahmsweise und nur nach Genehmigung gestattet. Sie dürfen von Regierungen außer Kriegsauszeichnungen weder Auszeichnungen noch Vergütungen oder Geschenke entgegennehmen, von anderer Seite nur mit ausdrücklicher Genehmigung. Dem Bezug zur Heimat und der kulturellen Repräsentation im Rahmen der internationalen Zusammensetzung des Sekretariats dient der Heimaturlaub, der jeweils nach zweijähriger Dienstzeit (in Härteposten nach kürzerer Zeit) durch Übernahme der Reisekosten für den Beamten und seine Familie gewährt wird. Den Ortskräften wird kein Heimaturlaub gewährt, auch wenn sie Ausländer sind.

Für den UN-Sekretariatsbeamten bestehen drei Kategorien hinsichtlich der Dauer des Dienstverhältnisses:

- Einstellung auf Probe (probationary appointment);
- Einstellung auf Zeit (fixed term appointment);
- Dauerbestellung (permanent appointment).

Während einer Probezeit ist eine Beförderung ausgeschlossen. Für die beiden anderen Kategorien gibt es Mindestfristen, die bis zu einer Beförderung abgewartet werden müssen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Beamte, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen, können Rechtsmittel einlegen; über die Beschwerden wird von UN-internen Gremien und in letzter Instanz vom Internationalen Gerichtshof im Haag entschieden.

Nach fünfjähriger Dienstzeit erwirbt der UN-Beamte einen Anspruch auf Ruhegehalt gegen den UN-Pensionsfonds, der durch



Die israelische Invasion des Libanon und das Vorgehen Israels gegen die dortigen Palästinenser haben erneut verdeutlicht, daß der Nahost-Konflikt nicht »nur« den zwischenstaatlichen Konflikt eines Staates mit seinen Nachbarn darstellt, sondern daß hier zwei historisch begründete, auf das gleiche Territorium gerichtete Ansprüche aufeinanderstoßen. 1948 waren fast eine Million Araber aus den im Teilungsplan der Vereinten Nationen für den jüdischen Staat vorgesehenen sowie den im Zuge der Kriegshandlungen von Israel eroberten weiteren Gebieten geflohen oder vertrieben worden. Nach Angaben des Palästinensischen Nationalfonds in Beirut gibt es heute fast vier-einhalb Millionen Palästinenser; dazu zählen alle im ehemaligen Mandatsgebiet geborenen Araber und deren Nachkommen. Zwei Drittel von ihnen leben in Jordanien, Israel und den von Israel besetzten Gebieten.

Beiträge der Beamten und der Organisation gespeist wird und dessen Leistungen nach der Dauer der UN-Tätigkeit und der Höhe der Bezüge der Beamten gestaffelt sind.

Ähnlich wie Beamte des Sekretariats werden für kurzfristige Dienste, insbesondere für Konferenzzwecke, Beamte eingestellt, für die hierauf zugeschnittene Regeln gelten (300er-Serie der »Staff Rules«). Diese Dienstart wird insbesondere für die vielfältigen Konferenzen angewandt, die im UN-Konferenzzentrum Genf stattfinden, während die Generalversammlung und sonstige in New York stattfindende Sitzungen zum überwiegenden Teil von dem permanenten Konferenzpersonal bedient werden, das unter den »Staff Rules« der 100er-Serie eingestellt wird.

Eine Kategorie besonderer Art bilden die Nachgeordneten Beamten (Junior Professional Officers, JPO), die im operativen Bereich bei einigen Spezialorganen (z. B. UNDP und UNIDO), deren Sekretariate keiner geographischen Verteilung unterliegen, eingesetzt werden.

Die JPO sind jüngere Generalisten oder Fachkräfte, denen durch den Dienst bei einer UN-Organisation im entwicklungspolitischen Aufgabenfeld Gelegenheit gegeben werden soll, berufliche Erfahrungen zu sammeln und ggf. bei Bedarf und Eignung in den UN-Dienst übernommen zu werden. Die Mittel für die JPO werden von den sie bereitstellenden Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Einige Geberländer (bedauerlicherweise nicht die Bundesrepublik Deutschland) gewähren Mittel auch für JPO-Stellen, die mit Bewerbern aus Entwicklungsländern besetzt werden. Die Tätigkeit eines JPO soll je nach der mit dem Geberland getroffenen Vereinbarung zwei bis drei Jahre nicht überschreiten. Obwohl die JPO Sekretariatsdienst versehen und nicht Berater sind, werden sie unter der 200er-Serie der »Staff Rules« eingestellt.

### Projektpersonal (Experten)

Von den Sekretariatsbeamten in wesentlichen Punkten zu unterscheiden sind die für Projekte der Vereinten Nationen eingestellten Bediensteten, die sich ebenfalls in einem besonderen Gewaltverhältnis befinden, vom Generalsekretär ernannt werden und als internationale Bedienstete Privilegien gegenüber UN-Mitgliedstaaten nach dem »Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen« gemäß Resolution 76(I) der Generalversammlung vom 7. Dezember 1946 haben. Für sie gilt die 200er-Serie der »Staff Rules«.

Der maßgebliche Unterschied zu den Sekretariatsbeamten besteht in der Funktion dieser Bediensteten. Sie sind nicht zur Vertretung der Organe der UN berechtigt und haben keine Weisungsfunktion in der Sekretariatshierarchie. Sie haben als Fachkräfte ausschließlich eine beratende Funktion. Da sie nicht der für den Sekretariatsdienst vorgeschriebenen geographischen Verteilung unterliegen, wird streng darauf geachtet, daß sie nicht für Sekretariatsaufgaben eingesetzt werden. Als Bedienstete der Vereinten Nationen sind sie ebenfalls keinen Weisungen von nationalen Regierungen unterworfen und stehen nicht in deren Diensten. Sie beraten Regierungen, Behörden, Projekte und andere Institutionen als Angehörige der Vereinten Nationen im Auftrage des Generalsekretärs. Dem Projektgedanken entsprechend sind sie niemals auf Dauer, sondern stets nur befristet eingestellt. Probeeinstellungen gibt es nicht. Ihre Rechte sind der Dauer ihrer Tätigkeit entsprechend verschieden ausgestaltet. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr wird der Bedienstete behandelt, als wäre er alleinstehend, d.h. er erhält keine Reisekosten für seine Familie und vom Bruttogehalt wird rechnerisch das höhere »Staff Assessment« (UN-Steuer) für Alleinstehende abgezogen; mit anderen Worten: das Nettogehalt ist geringer.

Für das Projektpersonal ist keine Rangordnung vorgesehen. Die Einstufung in verschiedene Besoldungsebenen und -stufen dient nur verwaltungsmäßigen Zwecken wie z. B. der Bemessung von Nebenleistungen und der jährlichen Gehaltserhöhung. Das Angebot wird in dem Nettogehalt und nicht in einem Rang ausgedrückt. Außer dem jährlichen Anstieg um eine Stufe (ab L6 Stufe IV: zweijährlich) gibt es keine Beförderung zur nächsten Ebene (level). Möglich ist nur eine Neueinstufung (reclassification), wenn sich Aufgaben und Verantwortungsbereich wesent-

lich verändern, so daß es sich praktisch um einen anderen als den ursprünglich angebotenen Posten handelt.

Im Gegensatz zum Sekretariatspersonal gibt es nur sieben Ebenen (L-1 bis L-7). Die Bezüge entsprechen den Rängen P-1 bis P-5, L-6 entspricht D-1 und L-7 entspricht D-2. ASG- und USG-Ebenen gibt es nicht. Die Titel für das Projektpersonal ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung (job description). Projektleiter heißen in der Regel »Technische Hauptberater« (Chief Technical Adviser) oder »Koordinator«. Das übrige Personal wird zumeist als »Experte«, »Berater« oder für kurzfristige Aufgaben (bis zu sechs Monaten) als »Konsulent« (Consultant) bezeichnet.

Ein auch im nationalen System bekanntes Problem tritt auf, wenn die befristet eingestellten Experten nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine berufliche Verwendung finden. Insbesondere nach langjährigem Einsatz kann dies eine unbillige Härte darstellen. Zwar werden in diesen Fällen zumeist besondere Anstrengungen unternommen, um für den Experten eine neue Position zu finden, oft jedoch ohne Erfolg. Es ist deshalb grundsätzlich ratsam, die Expertentätigkeit nicht als Karriere aufzufassen, sondern nach Möglichkeit von einer Rückfallposition aus vorzusehen, beispielsweise auf der Grundlage einer Beurlaubung oder im Rahmen eines Beratungsunternehmens.

Eine besondere Gruppe des Projektpersonals stellen die Technischen Berater, die Interregionalen Berater und die Regionalen Berater dar. Sie dienen dazu, am Sitz der UN-Einrichtung oder regionalen Kommission der Vereinten Nationen zu beraten (Technische Berater) oder Regierungen zur Seite zu stehen (Interregionale oder Regionale Berater). Für diese Berater gelten gemäß Regel 200.1 (a) (i) der »Staff Rules« einige Bestimmungen der Regeln für Sekretariatsbeamte (wie z.B. Umzugskostenerstattung).

Für Projektpersonal gilt nicht die Altersgrenze von 60 Jahren wie für Sekretariatsbeamte. Vielmehr wird bis zum 70. Lebensjahr eingestellt, um sich der Erfahrung pensionierter Fachkräfte bedienen zu können.

Der Zweck der Projektstätigkeit ergibt sich aus der operativen Aufgabenstellung der UN. Sie besteht in den meisten Fällen der technischen Zusammenarbeit in der Übertragung von Wissen und Erfahrung, von »Know how«; daraus ergibt sich der befristete Charakter des Experteneinsatzes und das Fehlen einer Karriere für Projektpersonal. Im Prinzip wird erwartet, daß ein Experte nach Vermittlung seines Wissens und seiner Erfahrung an den Partner im Entwicklungsprojekt wieder in seinem Fachbereich zu Hause tätig ist und Anschluß an den letzten Stand fachlicher Tätigkeit findet und neue Erfahrungen sammelt. Diese Überlegung läßt sich vielfach, z.B. bei reiner Lehrtätigkeit in Ausbildungsprojekten, nicht uneingeschränkt verwirklichen. Sie muß aber als maßgebliches Prinzip hinsichtlich der Beschäftigung von Projektpersonal angesehen werden.

Die Entscheidung über die Auswahl von Projektpersonal muß in Übereinstimmung mit der Regierung des Landes getroffen werden, dem das Projekt dient. Dementsprechend spielt sich die Auswahl von Experten und Konsulenten in aller Regel wie folgt ab:

Nachdem ein Projekt im Rahmen des UNDP-Landesprogramms beschlossen und ein Projektvertrag in Aussicht genommen oder abgeschlossen ist, werden auf Grundlage der Stellenbeschreibungen der Experten-/Konsulenten-Posten Bewerber gesucht. Hierfür wird zunächst die Computer-Bewerberliste (Roster) zu Rate gezogen, in der generell geeignete Bewerber gespeichert sind (Bewerber und Beratungsunternehmen tun gut daran, sich oder ihre verfügbaren Experten zur Aufnahme in diese Liste anzumelden). Finden sich dort nicht genügend geeignete Bewerber, wird die Stellenbeschreibung weltweit an die nationalen Rekrutierungsdienste — in der Bundesrepublik Deutschland an das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) in Frankfurt am Main — und an die örtlichen UNDP-Vertreter geschickt. Bewerbungsunterlagen werden von der zuständigen Fachabteilung durch deren Technischen Berater überprüft. Geeignete Bewerber, die ihr Interesse bekundet haben und verfügbar sind, werden nach Referenzüberprüfung und persönlichem Interview der Regierung des Landes, in dem das Projekt gelegen ist, vorgeschlagen. Nach Möglichkeit soll der Auswahlvorschlag mehrere Bewerber (etwa vier bis fünf) umfassen, die aus verschiedenen Weltregionen kommen sollen. Dem Prinzip der internationalen technischen Zusammenar-

beit entsprechend können Staatsangehörige nicht in ihrem Heimatland eingesetzt werden — mit Ausnahme von regionalen und globalen Projekten. Dem steht nicht entgegen, daß der Einsatz von Ortskräften gefördert wird; sind solche verfügbar, wird das Projektdokument entsprechend keine internationalen Experten vorzusehen haben.

Die Vereinten Nationen machen dem Bewerber ein Angebot, der von der betreffenden Regierung ausgesucht worden ist. Im Durchschnitt wird für diese Prozedur ein Zeitraum von vier Monaten benötigt. Werden genügend Kandidaten vom »Roster« gefunden und erübrigt sich eine Versendung der Stellenbeschreibung oder schlägt das Projektland geeignete Kandidaten selbst vor, kann der Zeitablauf verkürzt werden; handelt es sich um ungewöhnliche Qualifikationsanforderungen oder den Einsatz an Härtefällen, die von vielen Bewerbern abgelehnt werden, kann sich ein längerer Zeitraum für das Einstellungsverfahren ergeben.

Eine besondere, aus der Finanzierung des Postens sich ergebende Variante stellen die Treuhandfonds-Sachverständigen (funds in trust experts) dar. Hierbei handelt es sich um Experten, für deren Einsatz ein Geberland (zumeist das Land der Staatsangehörigkeit des Experten) den Vereinten Nationen die Kosten für den Experten erstattet. Ein anderer Weg, den Vereinten Nationen Personal für Projektzwecke zur Verfügung zu stellen, besteht darin, daß der Experte auf der Grundlage einer »Nicht-rückzahlbaren Ausleihe« (non-reimbursable loan) kostenlos gestellt wird.

Eine weitere Kategorie, den bereits erwähnten Nachgeordneten Beamten (JPO) ähnlich, bilden die Beigeordneten Sachverständigen (associate experts). Hierbei handelt es sich um junge Experten (bis zum Alter von 30 Jahren), für deren Einsatz ein Geberland die finanziellen Mittel bereitstellt und die von den UN im Rahmen der 200er-Serie als Projektpersonal eingestellt werden. Auf diese Weise erhalten Entwicklungsländer Experten, die ihnen nicht auf die knappen UN-Hilfsmittel angerechnet werden. Zugleich wird den jungen Experten Gelegenheit gegeben, Erfahrungen in dem Einsatz in Entwicklungsprojekten zu erwerben. Einige Geberländer wie die Niederlande, Dänemark und Schweden gewähren Mittel auch für den Einsatz von Beigeordneten Sachverständigen aus Entwicklungsländern.

Den Beigeordneten Sachverständigen ähnlich, allerdings mit Kosten für das Entwicklungsland verbunden, sind die nicht als Vollexperten bezahlten Freiwilligen des »United Nations Volunteer Service« in Genf, wenngleich sie zumeist noch keine Expertenqualifikation haben. Auf sie soll hier nicht näher eingegangen werden; Ansprechpartner für Bewerber aus der Bundesrepublik Deutschland ist der Deutsche Entwicklungsdienst (DED) in Berlin (West).

### Sonderdienstverträge

Konsulenten, Dozenten, Verfasser von Monographien oder Studien sowie sonstige Kurzzeitberater und Aushilfskräfte können sowohl für den Sekretariatsdienst wie für Projektzwecke auf Grund eines Sonderdienstvertrages (SSA) angestellt werden. Dieser flexible Vertragstyp dient vor allem dazu, kurzfristige Einsätze zu ermöglichen, aber auch, um anderen Besonderheiten, z. B. dem Einsatz in mehreren unregelmäßigen Zeitabständen, Rechnung zu tragen. In keinem Fall soll ein Sonderdienstvertrag im Verlaufe eines Jahres für länger als sechs Monate vorgesehen werden. Auch seine Verlängerung um bis zu drei Monate soll auf unvorhersehbare Ausnahmen beschränkt bleiben.

Der wesentliche Unterschied zu allem vorstehend beschriebenen Sekretariats- und Projektpersonal besteht darin, daß die auf der Grundlage eines Sonderdienstvertrages Tätigen nicht UN-Beamte sind oder werden, sondern — vergleichbar den Angestellten im deutschen System — in einem Vertragsverhältnis zu den UN stehen, dessen Bedingungen im Vertrag selbst enthalten sind. Die »Staff Regulations« und »Rules« sind nicht anwendbar. Die Angestellten erhalten eine Bruttovergütung, die im Rahmen der nationalen Vorschriften der Besteuerung in ihrem Heimatland unterliegt; sie sind weder Teilnehmer am UN-Pensionsfonds noch sonst von den UN-Kranken- und Lebensversicherungsleistungen erfaßt. Nur bei Dienstunfällen sind gewisse Leistungspflichten vorgesehen. Als für die UN tätige Vertragspart-

ner genießen die Angestellten nach dem Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten den Schutz eines Experten auf Mission analog den UN-Beamten, erhalten jedoch keinen UN-Paß, sondern nur eine Bescheinigung. Auch sind sie nicht von nationalen Steuern befreit.

Diese Vertragsart wird in der Regel mit einer Pauschalvergütung abgegolten, die neben dem Spesen-Tagessatz und den Reisekosten gewährt wird. Möglich ist es aber auch, die Vergütung pro Zeiteinheit (monatlich, wöchentlich, kalender- oder arbeits-tätlich) vorzusehen. Wenn der Zeitraum des Einsatzes, die Verfügbarkeit des Konsulenten oder das Ausmaß seines Arbeitseinsatzes im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht feststehen, kann der Sonderdienstvertrag auch auf der Grundlage »wenn tatsächlich eingestellt« (when actually employed) mit einer Vergütung pro Tag oder sonstiger Zeiteinheit abgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Stelle benannt, die anordnet und bescheinigt, wann der Berater eingesetzt werden soll bzw. wurde.

Ein Sonderdienstvertrag kann auch für die Erstellung einer Arbeit oder eines Produktes (z. B. einer Monographie) benutzt werden, ohne daß Zeit in einem UN-Projekt oder -Büro aufgewendet werden muß. In diesem Fall handelt es sich um eine Art Werkvertrag. Oft wird der Vertragspartner in diesen Fällen als »contractor« bezeichnet — im Gegensatz zum »subcontractor«, der die Dienste anderer bereitstellt.

Für örtlich vorhandene Kräfte können die UNDP-Ländervertreter sogenannte Dienstverträge (im Gegensatz zu Sonderdienstverträgen) abschließen, die ein Entgelt in Landeswährung vorsehen, das sich nach den ortsüblichen Gehaltssätzen richtet. Dieser Vertragsart kommt im Rahmen der neuen Dimension der Zusammenarbeit, d. h. verstärkter leitender Teilnahme von örtlichen Kräften, zunehmende Bedeutung zu.

### OPAS/OPEX<sup>5</sup>

Eine Vertragsart besonderer Prägung gilt für das sogenannte operative Exekutiv- oder Administrativ-Personal (OPAS, gelegentlich auch OPEX genannt). Hierbei handelt es sich um Personal, das von den UN für den Dienst als Beamte der Regierung eines Entwicklungslandes oder nachgeordneten Institutionen ausgesucht und vermittelt wird. OPAS-Experten erhalten Gehalt von der Regierung oder von der Institution, deren Weisungen sie unterliegen, während UN-Experten nur Berater sind und den Weisungen des UN-Generalsekretärs unterstehen. OPAS-Experten können nicht UN-Beamte sein, da es mit dem Status eines UN-Beamten unvereinbar ist, Weisungen einer Regierung entgegenzunehmen. Die Vereinten Nationen schließen deshalb einen Zusatzvertrag mit dem Experten ab, der ihm die Differenz zu dem Gehalt, das er von der Regierung erhält, und der Vergütung eines entsprechenden UN-Experten nebst allen Nebenleistungen (wie Reisekosten, Kinderzulage, Erziehungsbeihilfe etc., nicht jedoch die Teilnahme am Pensionsfonds) gewährt.

### Maßstäbe für die Höhe der Vergütung

Es soll an dieser Stelle nicht näher auf die vielfältigen Überlegungen und Schwierigkeiten eingegangen werden, die sich aus der weltweiten Herkunft des Personals für den internationalen Dienst ergeben<sup>6</sup>. Für den allgemeinen Dienst (Ortskräfte) werden die Gehälter nach den besten am Ort für entsprechende Berufsgruppen (etwa Sekretärinnen) generell gezahlten Gehältern berechnet. Über die Ermittlungsmethoden gibt es viele Auseinandersetzungen. Es hat Orte gegeben (z. B. Genf), wo zeitweilig der gehobene Dienst höhere Gehälter als der professionelle Dienst erhielt<sup>7</sup>.

Die Zuordnung zu den verschiedenen Dienststrängen beruht auf der Stellenbewertung (job classification) und gewissen Grundsätzen, nach denen die Qualifikation des Bewerbers (wie abgelegte Examen und Vordienstzeiten) beurteilt wird. Etwas flexibler ist die Einstufung von Projektpersonal, da die Gehaltsskala für Projektpersonal nicht als Rangmaßstab bestimmt ist. Die Vereinten Nationen — anders als einige Sonderorganisationen

(z. B. ILO) — bewerten nicht den Expertenposten, sondern suchen die am besten geeigneten Fachleute zu finden. Bei knapper Marktlage kann das zu höheren Gehaltsangeboten für bestimmte Fachgruppen oder auch für bestimmte Posten führen, wenn sich hierfür nicht genügend Interessenten finden. Noch weitergehende Flexibilität findet sich bei den Sonderdienstverträgen (SSA). Oft werden hier die Vergütungen an die Gehaltsstruktur für UN-Beamte angelehnt, vor allem, wenn frühere UN-Beamte unter einem SSA verwendet werden. Die zumeist begrenzten Projektmittel und das Bestreben nach gleicher Behandlung machen es den Vereinten Nationen oft unmöglich, die Spitzengehälter zu zahlen, die »berühmte« Sachverständige verlangen. Gelegentlich finden sich aber solche Sachverständigen bereit, zu den für die Organisation tragbaren Vergütungssätzen tätig zu werden, wenn sie aus idealistischen Motiven der Besonderheit der internationalen Aufgabe Rechnung zu tragen bereit sind.

### Vereinheitlichung des Systems

Im Vorstehenden sind die wichtigsten Typen von personalvertraglichen Beziehungen im Bereich der Vereinten Nationen beschrieben. Sie gelten nicht notwendig in gleicher Weise für andere UN-Organisationen bzw. Sonderorganisationen, die nicht dem Generalsekretär unterstehen, nicht von der Generalversammlung abgedeckt sind und für die der UN-Haushalt nicht gilt, obwohl sie dem sogenannten Gemeinsamen System (Common System) des Dienstrechts angehören mögen. Organisationen außerhalb des Gemeinsamen Systems (wie z. B. Weltbank und IFC) weisen noch weitergehende Abweichungen auf. So gibt es zum Beispiel bei mehreren Sonderorganisationen keine Sonderbestimmungen für Projektpersonal (200er-Serie), werden Expertenposten mit einer bestimmten Vergütungsgruppe ausgeschrieben und so weiter. Auf die für die jeweiligen Organisationen geltenden Besonderheiten soll hier nicht näher eingegangen werden, sondern lediglich auf die besondere Bedeutung hingewiesen werden, die den Arbeiten der UN-Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (International Civil Service Commission, ICSC) zur Vereinheitlichung zukommt. Im letzten Jahr hat die Gemeinsame Inspektionsgruppe Möglichkeiten der Personalpolitik dargestellt<sup>8</sup>. Dabei wird vor allem der Unterschied eines Systems mit Karrierebeamten im Verhältnis zu

einem System mit sowohl Karrierebeamten als auch Beamten auf Zeit untersucht, wobei Zeitbeamte vor allem für die Erledigung von Fachaufgaben vorgesehen würden. Das Sekretariat der ICSC hat in Erfüllung eines Auftrags der Generalversammlung<sup>9</sup> die verschiedenen Vertragsarten im einzelnen dargestellt, dabei aber weniger auf den geltenden Typen aufgebaut als vielmehr Vorschläge für ein in sich geschlossenes System gemacht. Über Einzelheiten dürfte in Kürze die 37. Generalversammlung beraten. Da es viele einander widersprechende Ansichten unter den Mitgliedstaaten gibt, bleibt abzuwarten, ob in den konzeptionellen Fragen eine Annäherung erzielt wird und welche Vorschläge angenommen werden.

### Anmerkungen

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

- 1 Eine knappe Übersicht über die wichtigsten Vertragsarten findet sich bei Lorenz Walg, Die personelle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, VN 3/1978 S. 80 ff.
- 2 Die »Staff Regulations« sind von der Generalversammlung verabschiedete Grundsätze, nach denen sich das Dienstverhältnis der für die Vereinten Nationen Tätigen bestimmt. Die »Staff Rules« sind vom Generalsekretär erlassen und konkretisieren die Grundsätze für die einzelnen Gruppen von Bediensteten; »Regulations« und »Rules« überschneiden sich aber auch teilweise. Die Numerierung der »Rules« unterscheidet sich durch Serienziffern: 100 ff. für Sekretariatsbeamte, 200 ff. für Projektpersonal, 300 ff. für Konferenzbedienstete.
- 3 Es beinhaltet nicht alle Vorteile des deutschen Beamtenstatus: so müssen etwa zum Pensionsfonds eigene Beiträge geleistet werden; Beihilfen gibt es nicht. Der Ruhestand tritt im Alter von 60 Jahren ein.
- 4 Herbert Schwörbel, Der internationale Beamte im Dienst der Vereinten Nationen. Fachgebiete, Aufgaben und Arbeitsbedingungen, Bonn (Auswärtiges Amt, 104-109.30/0) o. J.
- 5 OPAS: Operational and Administrative Personnel, OPEX: Operational and Executive Personnel. Diese Expertenhilfe durch internationale Organisationen geht auf den zweiten Generalsekretär der Vereinten Nationen zurück; vgl. Klaus Hüfner, Vorzeitige Gedanken eines Generalsekretärs. Dag Hammarskjöld als politischer Entwicklungsökonom, VN 1/1982 S. 5 ff. (8 ff.).
- 6 Vgl. im Detail Henri Reymond, The Salary Problem in the United Nations Service, in: International Review of Administrative Sciences, Vol. XLIV (No. 3/1978). Siehe auch den Aufsatz von Goethel und Slater in diesem Heft.
- 7 Zur Besoldung der Ortskräfte Henri Reymond, The Remuneration of Locally Recruited Staff in the United Nations System, in: International Review of Administrative Sciences, Vol. XLVI (No. 3/1980).
- 8 UN-Doc. A/36/432 v. 14. 9. 1981.
- 9 In Resolution 35/210 v. 17. 12. 1980. Der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe war aufgegeben worden, »das Thema »Konzeption des internationalen Beamtentums, der verschiedenen Vertragsformen und der Laufbahnförderung sowie damit zusammenhängende Fragen« noch weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber getrennte Berichte vorzulegen«. Der entsprechende Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe ist in Anm. 8 zitiert, der ICSC-Bericht wird auf Grundlage der Beratungen der in der zweiten Julihälfte abgehaltenen 16. Tagung der Kommission der Generalversammlung vorgelegt werden.

Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei dem Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen, Wien, ist Botschafter Julius Hoffmann. Mitte Mai überreichte er (links im Bild) dem kürzlich ernannten Generaldirektor des Wiener UN-Büros, dem Syrer Mowaffak Alalaf, sein Beglaubigungsschreiben. Bereits seit 1976 ist Botschafter Hoffmann bei der UNIDO und der IAEA akkreditiert. — Julius Hoffmann wurde am 29. September 1919 in Mannheim geboren. Er studierte an den Universitäten Heidelberg, Genf und München; sein erstes juristisches Examen legte er an der »New York Law School« ab, wo er 1968 auch zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert wurde. Dem Auswärtigen Dienst gehört er seit Ende 1952 an; bereits in den fünfziger Jahren lernte er die Vereinten Nationen aus der Perspektive der Beobachtermission in New York kennen.



# Mit Vernunft und Leidenschaft für den Frieden

Rede des Bundeskanzlers  
vor der zwölften UN-Sondergeneralversammlung (14. Juni 1982)

HELMUT SCHMIDT

Herr Präsident! Diese Versammlung tritt in einem Augenblick zusammen, in dem in vielen Regionen der Welt Menschen dem Krieg zum Opfer fallen. In Afghanistan, in Kambodscha, im Süd-Atlantik und im südwestlichen Afrika, im Iran und Irak und im Libanon sterben Männer, Frauen und Kinder. Auf viele andere Konfliktherde der Welt droht der Funke militärischer Auseinandersetzung überspringen. Die Gefahr eines Nuklearkrieges ist weiterhin unbewältigt. Jeder begrenzte Krieg kann uns dieser Gefahr näherrücken.

Zu diesem Zeitpunkt sind Sie als die Vertreter der Völker dieser Welt zusammengekommen, um über Abrüstung zu beraten. Ich danke dem Herrn Präsidenten Kittani für die Möglichkeit, zu diesem Thema das Wort zu ergreifen. Und mein Gruß gilt dem Herrn Generalsekretär Pérez de Cuéllar. Ich weiß mich mit beiden einig in der brennenden Sorge um den Frieden.

Im Namen der Bürger meines Landes möchte ich auch vor dieser Versammlung der Delegation des Königreiches Saudi-Arabien mein herzliches Beileid zum Tode Seiner Majestät, König Khalid Bin Abdul Asis Al Saud, ausdrücken. Mit ihm hat das Königreich Saudi-Arabien einen großen Monarchen verloren, die gesamte arabische Nation einen weisen Führer. Er hatte bedeutenden Anteil daran, daß das große Gewicht Saudi-Arabiens in den internationalen Beziehungen und sein hohes Ansehen bei den Völkern dieser Erde in den Dienst der Vernunft, des Ausgleichs und des Friedens gestellt wurden.

*(Diese Absätze wurden auf englisch gesprochen)*

## I. Friedensbedrohung und Friedenssehnsucht

Die Sorge um den Frieden eint gegenwärtig nicht nur die verantwortlichen Politiker. Stärker als zuvor bewegt die Völker der Welt die Sehnsucht nach Frieden. Friedensbedrohung und Friedenssicherung sind nicht mehr allein Sache der Regierungen, sondern in vielen Staaten sind sie in das Zentrum der Diskussion der Bürger gerückt. Dies gilt für Länder, in denen freie Meinungsäußerung zu den selbstverständlichen Grundrechten gehört. Aber es gilt auch für solche Länder, in denen freie Meinungsäußerung unterdrückt und verfolgt wird. Auch dort wächst die Befürchtung, daß trotz aller Leidenschaft, den Frieden sicherer zu machen, die bisherigen Anstrengungen nicht ausreichen könnten. Und unsere Völker spüren mit Beklemmung und Furcht, daß die Bedrohungen nicht geringer werden und daß zum Teil die Bemühung um Versöhnung sogar verdächtigt wird. Zugleich aber wächst das Bewußtsein, daß nicht nur Waffen den Frieden bedrohen. Die »Unabhängige Kommission für internationale Entwicklungsfragen« unter dem Vorsitz meines Freundes Willy Brandt hat dies folgendermaßen gekennzeichnet, und ich zitiere: »Die Geschichte hat uns gelehrt, daß Kriege Hunger nach sich ziehen. Aber weniger bewußt ist es uns, daß Massenarmut ihrerseits zu Krieg führen kann. Wo Hunger herrscht, kann Friede nicht Bestand haben.« Ende des Zitats.

Für mein Volk liegt die Erfahrung, daß aus Krieg Hunger wird, noch nicht eine Generation zurück. Aus dieser Erfahrung und im Bewußtsein deutscher Schuld an einem Krieg, dem 5 Millionen Deutsche, 20 Millionen Bürger der Sowjetunion, Millionen Verfolgte, Millionen Europäer und Nordamerikaner zum Opfer gefallen sind — aus diesem Bewußtsein, aus dieser Erfahrung empfinden wir unsere besondere deutsche Friedenspflicht. Und deshalb sehen wir in dieser Versammlung eine Chance, der Sicherung des Friedens ein Stück näherzukommen. Von dieser Sondergeneralversammlung kann ein Signal ausgehen, die Regierungen und Völker noch stärker als bisher zum Eintreten für den Frieden zu ermutigen. Es können Wege gewiesen und beschritten werden, auf denen der Friede erhalten und auf denen er sicherer gemacht werden kann.

## II. Sicherheitspolitik als Friedenspolitik

Die politische Aufgabe, ja die moralische Verpflichtung aller Regierungen heißt heute: ihre Sicherheitspolitik als Teil einer weltweiten Friedenspolitik zu begreifen und entsprechend zu handeln. Nur eine solche Friedenspolitik kann vor dem Urteil der Geschichte bestehen und kann bestehen vor der wachsenden Kritik der Bürger in allen Staaten der Welt. Ich möchte hier — anknüpfend an meine Rede vor vier Jahren vor der ersten Sondergeneralversammlung — einige der wesentlichen Elemente einer solchen Politik nennen.

### 1. Gleichgewicht

Es gibt in dem Teil der Welt, in dem wir Deutschen leben, in Europa, keine Sicherheit ohne ein ungefähres Gleichgewicht der militärischen Kräfte. Keine verantwortliche Regierung kann sich damit abfinden, daß ihr Land durch Überrüstung einer Seite bedroht wird oder daß sie selbst der Möglichkeit politischer Erpressung ausgesetzt

wird. Wir in der Bundesrepublik Deutschland sind direkt betroffen vom konventionellen Übergewicht der Sowjetunion in Europa und ihrer Verbündeten und direkt betroffen von der Aufstellung von Hunderten neuer nuklearer Mittelstreckenwaffen, die zum großen Teil auf uns gerichtet sind. Schon eine einzige dieser modernen, zielgenauen Raketen mit drei Sprengköpfen könnte auf einen Schlag meine Heimatstadt Hamburg und die Nachbarstädte Lübeck und Kiel vernichten. Deshalb streben wir gemeinsam mit unseren Bündnispartnern nach einem stabilen militärischen Gleichgewicht zwischen West und Ost durch Verträge.

### 2. Blockfreiheit

Vereinbartes militärisches Gleichgewicht zwischen West und Ost ist auch ein Beitrag zur Stabilität in der Welt, denn wer das Gleichgewicht als Grundlage seiner eigenen Sicherheit akzeptiert, der muß dann auch anerkennen, daß er den Ost-West-Konflikt nicht auf andere Gebiete der Welt übertragen darf. Im Gegenteil: Es ist in den letzten Jahren immer deutlicher geworden, daß die Blockfreiheit oder das »Non-alignment« der Staaten der Dritten Welt ein entscheidender Faktor der Stabilität und des Friedens der ganzen Welt geworden ist. Blockfreiheit und »Non-alignment« zu respektieren, ist deshalb eine Grundforderung weltweiter Friedenspolitik. Ich denke, je klarer Blockfreiheit als Element des Friedens in der Welt respektiert und beachtet wird, desto weniger Anlaß gibt es für die Staaten in der Dritten Welt, sich ihrerseits in einen Rüstungswettlauf hineinzuziehen zu lassen; desto weniger Anlaß gibt es auch, etwa den Waffenexport in die Länder der Dritten Welt zu forcieren. Der französische Außenminister Cheysson hat vor wenigen Tagen vor dieser Versammlung auf die Bedeutung der kollektiven Sicherheit im regionalen Rahmen für die Länder der Dritten Welt hingewiesen. Ich denke, dieser gedankliche Anstoß sollte von Ihnen aufgegriffen werden.

### 3. Vertragspartnerschaft

Das Streben nach Gleichgewicht allein reicht nicht aus, denn es birgt in sich die Gefahr eines Rüstungswettlaufes, der das Gleichgewicht, wenn die eine Seite der anderen mißtraut, wechselseitig auf ein höheres Niveau treiben kann. Auch ein übertriebenes Sicherheitsbedürfnis, so verständlich es im Einzelfall aus historischen Erfahrungen sein mag — auch dies birgt in sich die gleiche Gefahr. Übertriebene Sicherheit für einen bedeutet Unsicherheit für andere. Aus dieser Überlegung habe ich an diesem Ort vor vier Jahren dazu aufgerufen, den Frieden zu gewährleisten durch Vertragspartnerschaft, durch Sicherheitspartnerschaft. Zum Beispiel zwischen Ost und West bietet nur vereinbarte Sicherheit durch vertraglich festgeschriebenes Gleichgewicht auf niedrigem Niveau wirkliche Sicherheit und wirkliche Stabilität. Sicherheitspartnerschaft verwirklicht die Einsicht, daß wir den Krieg nur noch gemeinsam verhindern können. Und damit wird auch Vertragstreue zu einem tragenden Element unserer gemeinsamen Sicherheit.

### 4. Dialog und Vertrauen

Man kann Verträge miteinander nur aushandeln, man kann sie nur abschließen, man kann Verträge nur erfüllen, wenn die Vertragspartner einander vertrauen können. Vertrauen kann aber nur wachsen, wenn sich die handelnden Politiker auf beiden Seiten kennen, wenn sie abschätzen können, wie sich der Vertragspartner in Krisensituationen verhalten wird. Deshalb darf der Dialog unter den Partnern zur Sicherheit, deshalb dürfen die Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung nicht abbrechen oder unterbrochen werden. Auch dann nicht, wenn politische und ideologische Spannungen wachsen. Selbst dann nicht, wenn ein Partner Anlaß zu schweren Vorwürfen an die andere Seite hat oder Anlaß zu schweren Vorwürfen an die andere Seite nimmt. Diese Bedingungen der Sicherheitspartnerschaft zu schaffen, sie zu erhalten, ja sie zu fördern, erscheint mir ein unverzichtbares Gebot der Friedenspolitik. Deshalb bemüht meine Regierung sich seit langem um vernünftige Beziehungen zum anderen deutschen Staat, zur DDR, und zu den anderen Staaten Osteuropas. Und deshalb begrüße ich auch die Absicht von Präsident Reagan und Generalsekretär Breschnew, noch im Laufe dieses Jahres zu einem Gespräch zusammenzutreffen.

## III. Instrumente der Friedenspolitik

### 1. Gewaltverzicht

Das wichtigste Instrument ist der Gewaltverzicht. Leider ist dieses Prinzip des Völkerrechts auch in letzter Zeit wiederholt verletzt worden. Wenn einmal einer versucht, einen Konflikt mit Gewalt zu lösen, so weiß niemand, wo danach die militärische Auseinandersetzung

endet. Die Verantwortung für die unabsehbaren Folgen muß derjenige tragen, der den ersten gewaltsamen Schritt getan hat. Wir alle müssen darauf gemeinsam bestehen, daß das Gewaltverbot so umfassend gilt, wie es in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt ist.

Die 16 Partner des westlichen Bündnisses, dem mein Land angehört, haben vor wenigen Tagen in Bonn erneut bekräftigt, daß keine ihrer Waffen jemals eingesetzt wird, es sei denn als Antwort auf einen Angriff. Damit ist die zentrale Aussage der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt, nämlich das Verbot der Anwendung oder Androhung von Gewalt und das Recht auf Selbstverteidigung.

Herr Präsident, das Gewaltverbot ächtet jeden Krieg, und das Gewaltverbot gilt für den Einsatz aller Waffen. Nicht nur atomare Waffen, auch konventionelle Waffen heute eine unvorstellbare Zerstörungskraft. Wer das umfassende Verbot der Gewaltanwendung konzentrieren will auf den Ersteinsatz ganz bestimmter Waffen, der scheint damit zu sagen, daß es andere Kriege geben kann. Wir dürfen uns nicht damit abfinden. Es gibt keinen »gerechten Krieg«, erlaubt ist nur und ausschließlich die Verteidigung gegen fremden Angriff.

## 2. Nukleare Abrüstung

Nächst diesem zentralen Instrument des Gewaltverzichts ist zweitens auch der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein wichtiges Instrument der Friedenspolitik. Mein Land hat mit der Ratifizierung dieses Vertrages die bedeutsame Verpflichtung übernommen, nicht über Kernwaffen zu verfügen. Nach einer langen Debatte im Deutschen Bundestag, in meinem Parlament, hat sich vor Jahren die Mehrheit für den Beitritt zu dem Nichtverbreitungsvertrag entschieden. Viele haben diesen Vertrag als diskriminierend abgelehnt. Ich habe seinerzeit dafür gekämpft, weil ich dem Ziel der nuklearen Rüstungsbegrenzung und Abrüstung Vorrang geben wollte.

Weil aber nun mein Land die Verpflichtungen des Vertrages sorgfältig einhält, deshalb können wir mit vollem Recht verlangen, daß endlich auch die Nuklearmächte ihre Verpflichtungen einhalten, insbesondere ihre Pflicht nach Artikel VI des »Non-proliferation Treaty«, »in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens« und »zur nuklearen Abrüstung«. Ich habe wörtlich aus dem Vertrag zitiert. Wir bestehen auf unserem Anspruch, auf unserem Recht auf nukleare Abrüstung. Und deshalb treten wir, gestützt auf diesen Nichtverbreitungsvertrag, auch für den Abschluß eines umfassenden Teststoppabkommens (comprehensive testban) ein. Wir erwarten, daß die beim Genfer Abrüstungsausschuß gebildete Arbeitsgruppe schnelle Fortschritte macht.

## 3. Bonner Erklärung

Vor wenigen Tagen haben die Staats- und Regierungschefs des Nordatlantischen Bündnisses in Bonn ein Programm für Frieden in Freiheit verabschiedet, ein Programm, das unser Bekenntnis zum vorrangigen Ziel der Sicherheitspolitik unseres Bündnisses erneuert, nämlich Kriege zu verhüten und unter Wahrung der Freiheit die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden zu schaffen. Auf dieses Ziel sind die zentralen Elemente unserer Sicherheitspolitik gerichtet, nämlich Abschreckung und Verteidigung einerseits ebenso wie Abrüstung und Rüstungskontrolle andererseits.

Die Erklärung des Bündnisses bekräftigt die Absicht, in Verhandlungen militärisch ausgewogene, bedeutsame und verifizierbare Vereinbarungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung zu erzielen, und sie öffnet mit einem breiten Angebot den Weg für die Herstellung eines stabilen Gleichgewichts zwischen Ost und West auf einem möglichst niedrigen Niveau. Das Angebot für die Verhandlungen umfaßt alle Bereiche des militärischen Kräfteverhältnisses zwischen Ost und West, nämlich

### a) Interkontinental-strategische Waffen

Der amerikanische Vorschlag für substantielle Reduzierung eröffnet die Möglichkeit, einen entscheidenden Beitrag zur Stabilität zu leisten. Wir stellen mit Befriedigung fest, daß beide Verhandlungspartner nichts tun wollen, was den Bestimmungen von SALT I und SALT II zuwiderläuft, und wir begrüßen, daß Generalsekretär Breschnew dem Vorschlag Präsident Reagans für einen baldigen Verhandlungsbeginn zugestimmt hat, so daß am 29. Juni diese START-Verhandlungen beginnen werden. Darüber hinaus hat Präsident Reagan in Berlin ein neues wichtiges Thema eingeführt, nämlich vertrauensbildende Maßnahmen zur Verhinderung eines nuklearen Konflikts durch Zufall oder durch Mißverständnis zwischen diesen beiden großen Nuklearmächten.

### b) Nukleare Mittelstreckensysteme

Die Verhandlungen über dieses Thema (INF) haben am 30. November des letzten Jahres in Genf begonnen. Wir unterstützen uneingeschränkt den Vorschlag, daß die Vereinigten Staaten von Amerika und daß die Sowjetunion auf alle landgestützten nuklearen Mittelstreckenraketen von größerer Reichweite verzichten. Die Beseitigung einer ganzen Waffenkategorie wäre ein großer Schritt in Richtung auf wirkliche Abrüstung. Wir werden alles tun, um zur Verwirklichung dieses Vorschlags beizutragen.

### c) Konventionelle Streitkräfte

Wir werden in Kürze bei den MBFR-Verhandlungen in Wien eine neue Initiative des Westens vorlegen. Ihr Ziel ist es, den Verhandlungen über beiderseitige ausgewogene Truppenverminderungen endlich einen neuen Antrieb zu verleihen, um zu gleichen kollektiven Höchststärken beider Seiten in Mitteleuropa zu kommen. Ich messe den Wiener Verhandlungen größte Bedeutung bei; denn militärische Stabilität darf sich nicht auf die nuklearen Potentiale allein beschränken. Sie muß ebenso die konventionellen Komponenten umschließen.

### d) Vertrauensbildende, sicherheitsbildende Maßnahmen in ganz Europa

Wir haben unsere Absicht bekräftigt, auf dem Nachfolgetreffen der Madrider Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit (KSZE) ein Mandat zu verabschieden für eine Konferenz über Abrüstung in Europa. Deren Ziel muß sein, Stabilität und Berechenbarkeit durch Maßnahmen zu fördern, die in ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural gelten sollen.

### e) Und schließlich:

Wir wissen, daß ein stabiler Friede die sicherheitspolitische Partnerschaft zwischen Nord und Süd verlangt — in allen Regionen der Welt. Deshalb haben wir auch in der Erklärung von Bonn auf die Bedeutung der Verhandlungen im Genfer Abrüstungsausschuß und auf die Hoffnungen hingewiesen, die wir mit dieser Sondergeneralversammlung verbinden.

## 4. Weltweite Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle

Herr Präsident, die Wirklichkeit dieser Tage zeigt, wie weit wir in der ganzen Welt vom Ziel eines stabilen Friedens noch entfernt sind. Im weltweiten Rahmen müssen deshalb die Bemühungen um konkrete Verhandlungsergebnisse verstärkt werden. Jede Region sollte den ihr möglichen Beitrag zum internationalen Frieden leisten. Ich hoffe sehr, daß diese Sondergeneralversammlung dieses Ziel fördern wird, und ich möchte auch dazu einige Gedanken beitragen.

### a) Vertrauensbildung

Mein Land hat das Konzept vertrauensbildender Maßnahmen in das Zentrum unserer sicherheitspolitischen Bemühungen in den Vereinten Nationen gestellt. Es liegt dieser Sondergeneralversammlung eine umfassende Studie vor, die der Generalsekretär in zweijähriger Arbeit hat ausarbeiten lassen. Da wir Deutschen den Anstoß zu jener Studie gegeben haben, freuen wir uns darüber, daß Fachleute aus allen Regionen der Welt sich auf Empfehlungen geeinigt haben, die den Prozeß der Vertrauensbildung in den Vereinten Nationen weiterführen sollen. Mein Land wird auch künftig intensiv an der Weiterentwicklung vertrauensbildender Maßnahmen mitarbeiten. Gegenwärtig bereiten wir in der Bundesrepublik Deutschland ein internationales Symposium über vertrauensbildende Maßnahmen vor, zu dem wir für das Frühjahr 1983 einladen werden, und wir denken dabei an ein Arbeitstreffen von Fachleuten aus den verschiedenen Regionen der ganzen Welt.

### b) Offenheit, Durchsichtigkeit und Berechenbarkeit

Stabilität verlangt Offenheit, Durchsichtigkeit und Berechenbarkeit der militärischen Potentiale und der militärischen Aktivitäten. Undurchdringliche Geheimhaltung sät Mißtrauen und erschwert den Abschluß konkreter Vereinbarungen. Deshalb unterstützen wir alle Bemühungen, die darauf gerichtet sind, weltweit größere Transparenz, größere Offenheit zu ermöglichen. In diesem Sinne hat mein Land dieses Jahr zum dritten Male die Zahlen seiner militärischen Ausgaben zum standardisierten Berichtssystem der Vereinten Nationen für Militärausgaben vorgelegt und beigesteuert. Leider ist es immer nur noch eine Minderheit der Mitglieder der Vereinten Nationen, die sich daran beteiligt. Es waren 1980 und 1981 insgesamt nur achtzehn Staaten, die sich daran beteiligt haben, darunter zwölf westliche und sechs ungebundene Staaten des »Non-alignment«. Zwar nimmt die Zahl der Staaten, die sich an diesem Berichtssystem beteiligen, zu, aber die Staaten des Warschauer Paktes fehlen bisher vollständig. Deshalb appelliere ich an alle Regierungen, sich an dieser wichtigen Bemühung um größere Offenheit bei den Militärausgaben zu beteiligen. Dies wäre ein erster Schritt, um Vergleichbarkeit herzustellen. Ohne Offenheit und Vergleichbarkeit der Militärausgaben sind Vereinbarungen über eine verifizierbare Senkung der Militärausgaben nicht vorstellbar. Auf der letzten Sondergeneralversammlung habe ich mich dafür ausgesprochen, daß alle am Rüstungsexport, am Rüstungstransfer beteiligten Staaten sich zur Offenlegung ihrer Lieferungen verpflichten. Inzwischen ist die Gefahr eines Rüstungswettlaufs auch in der Dritten Welt eher gestiegen, und ich frage: Sollten wir nicht gemeinsam neue Anstrengungen unternehmen, um nach Wegen zu suchen, die den Rüstungstransfer einvernehmlich begrenzen? Ich schlage vor, diese Frage im Zusammenhang mit der geplanten Studie über konventionelle Waffen näher zu untersuchen.

### c) Verifikation

Mein Land mißt seit langer Zeit angemessener Verifikation größte Bedeutung bei, denn in zahlreichen laufenden Verhandlungen haben

sich gerade beim Thema der Verifikation die größten Schwierigkeiten ergeben. Dies gilt übrigens ganz besonders für die Verhandlungen über ein umfassendes Verbot für chemische Waffen. Ich habe vor vier Jahren hier zu einem internationalen Seminar über die Verifikationsproblematik bei chemischen Waffen eingeladen, und eine solche Arbeitstagung hat dann auch ein Jahr darauf, 1979, bei uns stattgefunden. Um weiterhin zu einer Lösung des Problems der Verifikation des Verbots chemischer Waffen beizutragen, und um damit den Weg für den Abschluß eines Vertrages zu ebnen, möchte ich hiermit für 1983 zu einem zweiten internationalen Seminar für Experten einladen.

Herr Präsident, ich habe mich sehr gerne entschlossen, auch auf dieser zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstung das Wort zu ergreifen, weil ich von dem Gewicht des hier stattfindenden Dialogs fest überzeugt bin. Es müssen von dieser Versammlung kräftige Impulse ausgehen für die laufenden und bevorstehenden Verhandlungen. Der vor vier Jahren erreichte Konsens muß bekräftigt und fortentwickelt werden. Eine zentrale Aufgabe erscheint mir die Erarbeitung eines umfassenden Abrüstungsprogramms auf dieser Grundlage, und ich hoffe sehr, daß es der Sondergeneralversammlung gelingt, ein Programm zu verabschieden, das zugleich realistisch und zukunftsweisend ist.

#### IV. Vernunft und Leidenschaft zur Friedenspolitik

Nicht nur hier am Wochenende in New York, sondern in vielen Städten, in vielen Ländern der Welt versammeln sich in diesen Tagen und Wochen im Frühjahr 1982 junge und alte Menschen, geängstigt von der Vorstellung einer heillosen Überrüstung, geängstigt von der Vorstellung eines rational nicht mehr zu begreifenden Overkills, Menschen, die sich der Logik des alten römischen Satzes verweigern, der da hieß: »Si vis pacem, para bellum«. Heute protestieren dagegen nicht nur idealistisch gestimmte Pazifisten und weltfremde Utopisten, sondern hier äußern sich immer dringender Zweifel an der Weisheit und an der Fähigkeit der strategischen Denker, der Diplomaten, der Staatsmänner, Zweifel an deren Fähigkeit, aus dem Teufelskreis von Vorrüstung und Nachrüstung endlich auszubrechen. Die Losung »Frieden schaffen ohne Waffen« oder die andere Losung »Aus Schwertern Pflugscharen machen«, solche Losungen geben den politischen Führern deutliche Zeichen. Es wächst in der jungen Generation der Verdacht, daß die nuklearen Waffen eines Tages vielleicht nicht mehr nur als Mittel der Abschreckung verstanden werden könnten. Viele haben Angst, daß irgendwann einer die Nerven

verlieren könnte und tatsächlich in das atomare Arsenal greifen könnte, um einem politischen Widersacher seinen Willen aufzuzwingen, und es können sich diese Bürger ja überdies für so tiefreichende Ängste und Zweifel auch auf international angesehenen Wissenschaftler berufen. Denn auch diese sind sich keineswegs sicher, daß der nächste Weltkrieg allein deshalb nicht stattfinden werde, weil er einem kollektiven Selbstmord gleichkäme.

Es wächst also die Ungeduld der Menschen, und nicht nur der jungen Menschen, die Ungeduld mit Regierungen, die nur zu reden scheinen, während sie gleichzeitig immer neue todbringende Waffen entwickeln, produzieren und in Stellung bringen lassen. Es wächst die Ungeduld mit politisch Verantwortlichen, die zulassen, daß immer mehr Ressourcen dem Kampf gegen Hunger und Armut entzogen und statt dessen in die Rüstung gesteckt werden.

Wir müssen uns der Gefahr bewußt sein, daß die von den Schrecken eines nuklearen Holocaust geängstigten Bürger bald nicht mehr verstehen können oder wollen, warum sich Verhandlungen über praktische Abrüstungsschritte über endlose Jahre hinziehen, warum — wie es diese Menschen sehen und sehen müssen — Vorstellungen des nationalen Prestiges stärker auf die Entscheidungen der Regierungen einwirken als die Notwendigkeiten der gegenseitigen Sicherheit, der Sicherheit, die nur in Partnerschaft erreicht werden kann.

Ich weiß, daß die Verringerung der bis unter das Dach gefüllten Waffenarsenale nicht durch Volksabstimmungen erreicht werden kann, sondern es kann nur gelingen durch unendlich zähes Verhandeln. Ich weiß, der große Durchbruch, der die Kriegsgefahr endgültig zu bannen vermag, der bleibt eine gefährliche Illusion, und ich weiß, daß eine einseitige Abrüstung, die sich der Pression durch andere Mächte öffnet, jedem Vernünftigen als höchst gefährlich erscheinen muß.

Aber dennoch sollten wir die große und positive moralische Kraft, die in der Bewegung für wirksame Abrüstung deutlich wird, nicht unterschätzen. Wir sollten die Menschen, die sich zu ihr bekennen, nicht einfach als Amateure beiseite schieben, denen es an Einsicht und Überblick fehlt. Vielmehr und im Gegenteil muß die bewegende Kraft, die in der Unruhe vieler unserer Mitbürger erkennbar geworden ist, als Ansporn und auch als moralische Verpflichtung verstanden werden.

Wenn wir die Angst aus der Welt schaffen wollen, so müssen wir alle Kräfte der Vernunft anspannen, und dazu ist diese Sondergeneralversammlung zusammengekommen, dazu ist sie einberufen worden. Auf ihr Gelingen, Herr Präsident, richten sich die Hoffnungen vieler Völker, und diese Hoffnungen dürfen nicht enttäuscht werden.

## Nur die Utopie ist noch realistisch

Rede des ehemaligen Berliner Landesbischofs  
vor der zwölften UN-Sondergeneralversammlung (24. Juni 1982)

KURT SCHARF

*Im Rahmen der Anhörung von Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (non-governmental organizations, NGOs) sprach der evangelische Bischof i. R. Dr. Kurt Scharf, 1. Vorsitzender der »Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste«, vor dem Ad-hoc-Ausschuß der zwölften Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen:*

Hohe Versammlung der Repräsentanten der Völker der Welt! Sehr verehrte Damen und Herren! Liebe Geschwister auf dieser einen Erde! Friede sei mit Euch und Gnade von dem Gott, an den ich glaube! Ich spreche zu Ihnen als Christ. Ich spreche zu Ihnen als Deutscher. Ich komme aus dem Land, das in diesem Jahrhundert in zwei Weltkriegen große Schuld auf sich geladen hat, aus der Stadt, von der der Zweite Weltkrieg ausgegangen ist und die darob eine — weltpolitisch — geteilte Stadt wurde. Ich habe erlebt, wie schwer Kriegsschuld, Schuld an Holocaust und Genozid auf einem Volk als ganzem lastet und wie furchtbar sie sich rächt bis in die dritte und vierte Generation. Ich habe auch erlebt, daß Kriege, lange bevor sie auf dem Schlachtfeld ausgetragen werden, in den Köpfen und Herzen der Menschen beginnen. Ich weiß, was Rassenwahn, sogenanntes Herrenmenschentum und Stereotypen von Feindbildern in der Geschichte meines Volkes und auch in der Geschichte der christlichen Kirchen angerichtet haben: Vor vier Jahrzehnten hat diese Vergiftung des Denkens den Versuch ausgelöst, das europäische Judentum auszurotten, es hat 20 Millionen Sowjetbürgern, vielen Millionen Polen, mehr als 50 Millionen Menschen auf dieser Erde das Leben und vielen Millionen dazu ihre Heimat gekostet.

Ich darf das Wort an Sie, die Vertreter der Völker der Erde, richten — eingeladen als Vorsitzender der »Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste«. Diese Organisation wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von Christen gegründet, die »der Bitterkeit, dem Haß und der Selbstrechtfertigung eine Kraft entgegensetzen« wollten: die Macht des Friedens durch Versöhnung. Wir versuchen, diese Aufgabe wahrzunehmen durch die hingebende Arbeit Tausender junger Deutscher, die in die Länder und zu den Völkern gehen, die besonders unter der

nationalsozialistischen Verfolgung und Besetzung zu leiden hatten und haben. Wir wollen im Eintreten für Versöhnung und Frieden aus der Geschichte unseres Volkes und der evangelischen Christenheit in Deutschland für eine Zukunft lernen, in der der Mensch nicht mehr des Menschen ärgster Feind ist. Der Norden Norwegens, Coventry/Großbritannien, Oradour-Taizé/Frankreich, Lidice/ČSSR, Kandanos/Griechenland, Rotterdam/Niederlande, Auschwitz, Stutthof und Majdanek in der Volksrepublik Polen, Chatyn/UdSSR und Stätten in Israel sind die Stationen unserer praktischen Tätigkeit. Der Schlüssel zu einer besseren Zukunft, die Gott mit uns vorhat, der Grund zur Hoffnung, ist für uns Deutsche an diesen Orten, nicht abgesehen, im Wegsehen von ihnen, zu finden. Wir wollen die — teuer bezahlte — Lektion von Auschwitz lernen und sie unsere Kinder und Kindeskinde lehren, damit es sich nie wiederholen kann, damit kommende Generationen eine solche Erfahrung nicht noch teurer bezahlen müssen!

Und: Wir wollen — auch — die Lektionen von Hiroshima und Nagasaki lernen, damit sie eine einmalige Verfehlung des Menschen bleiben: ein Menetekel der Verirrung, vor dem wir zurückschrecken dürfen! Wir leben — im technisch-wissenschaftlichen Zeitalter — mit der Drohung und dem Schrecken der Möglichkeit atomarer Selbstvernichtung des Menschengeschlechtes und haben vor Augen, daß Rüstung schon heute hundertausendfach tötet. An jedem Tag, an dem weltweit Milliarden Dollar für Rüstung ausgegeben werden, sterben auf unserer Erde Zehntausende von Kindern am Hunger. Das ist ein Gipfel an Gewalttätigkeit, ein unerträglicher Skandal. Immer neue — furchtbarere — Waffensysteme werden erfunden, gebaut, getestet, stationiert, weil eine Mehrheit der Menschen Sicherheit zu gewinnen wähnt nur durch Verstärkung militärischer Drohungen, obwohl wir errechnen können, daß die fortdauernde Androhung gegenseitiger Totalvernichtung und die »atomare Geiselnahme« der Völker des Ostens durch den Westen und des Westens durch den Osten — unausweichlich — herbeiführen werden, was man verhindern will. Im Gehorsam gegenüber Gott und im Hören auf sein Wort wage ich



zu sagen: Die atomaren Waffen sind kein Mittel der Politik. Auch ihr Gebrauch allein zur Drohung ist Lästerung Gottes. Umkehr ist notwendig! Jeder Mensch auf dieser Erde, die Gott liebt und die er durch uns erhalten will, kann dazu mithelfen, daß Umkehr vollzogen wird. Der einzelne ist dem bösen Geschehen gegenüber nicht ohnmächtig und Sie, Freunde, sind es ganz und gar nicht. Auf Sie blickt die sorgende Erwartung der Völker! Die Friedensbewegungen in Europa und in der ganzen Welt haben begonnen, Voraussetzungen für eine andere, eine neue Art des Zusammenlebens der Nationen zu schaffen. Wir zählen uns zu der weltumspannenden »Bewegung für das Überleben der Menschheit«. In dem Land, aus dem ich komme, erkennen die Bürger in zunehmendem Maße, wie gefährdet der Friede durch eine Politik ist, die von gegenseitigem Mißtrauen bestimmt wird. Sie überlassen ihre Zukunft nicht länger den Regierenden, die in den Denkkategorien des Abschreckens und des Drohens gefangen sind. Große Demonstrationen in Europa und vor zwölf Tagen hier in New York eröffnen den Menschen neue Möglichkeiten politischen Denkens und Handelns. Arbeit für den Frieden heißt heute:

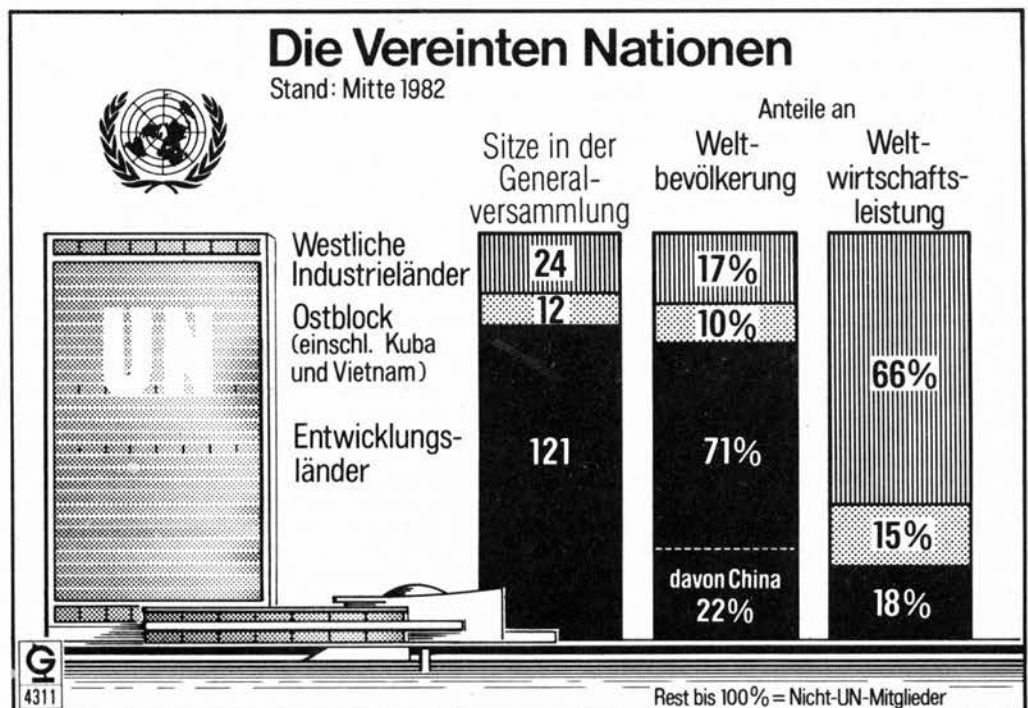
1. ökonomische und politische Beziehungen zwischen den armen und den reichen Nationen dieser Erde zu schaffen, die gerechter sind als die gegenwärtigen; und heißt: die Rüstungsexporte zu stoppen!
2. die Konfrontation der Militärsysteme in Ost und West zu mindern! Sicherheit gibt es in Zukunft nur als gemeinsame Sicherheit der Kontrahenten. Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Entspannungspolitik sind ein Anfang, der fortgeführt werden muß. (Die Kirchen Europas haben ihn mit herbeigeführt.) Das militärische Auseinanderrücken der Machtblöcke ist notwendig und möglich!
3. die Welt von Atomwaffen zu befreien! Sie zuerst bedrohen das Überleben der Menschheit. Es gilt, die weitere Verbreitung atomarer Waffensysteme anzuhalten, atomaffenfreie Zonen überall auf der Erde zu schaffen: in Skandinavien, auf dem Balkan, in den Ländern der Dritten Welt!
4. — eben deshalb — an die Großmächte zu appellieren, daß sie die Produktion, den Test und die Stationierung atomarer Waffen sofort und bedingungslos einfrieren: auch die Produktion der Pershing-II-Raketen und der Marschflugkörper, die in Europa stationiert werden sollen. Die europäische Friedensbewegung unterstützt den Vorschlag der amerikanischen Freunde für das beiderseitige Einfrieren der Nuklearwaffen als Test der eigenen Bemühungen in Europa!
5. für die Erkenntnis zu werben, daß jede Macht einseitig dazu beitragen kann, daß der notwendige Prozeß der Abrüstung in Gang komme! Angesichts von Vernichtungskapazitäten unvorstellbaren Ausmaßes kann jede Seite mit eigenen Schritten — und auf jeder Seite jedes einzelne Land mit unabhängigen nationalen Initiativen — beginnen. Durch Gleichgewichtsrechnen wird ein beiderseitiger Abbau der Waffenarsenale nicht gefördert, sondern verhindert. Gleichgewicht zwischen den Großmächten ist wegen ihrer unterschiedlichen Erfahrungen mit Kriegen, ihrer unterschiedlichen ökonomischen und politischen Stabilität, technologi-

schen Entwicklung und geopolitischen Lage nicht zu errechnen. Die Logik »Aufrüsten, um abzurüsten«, die dem Beschluß der NATO vom 12. Dezember 1979 zugrunde liegt, neue atomare Waffen in Westeuropa zu stationieren, ist — in sich — widerlegt, ist »eine Logik des Wahnsinnes«. Aufrüsten steigert das gegenseitige Mißtrauen. Wir stellen ihr die Erwartung entgegen, durch Verhinderung der Stationierung neuer atomarer Waffen den »Einstieg« in eine wirkliche Abrüstung, in einen Abrüstungsprozeß, zu finden. Wir richten diese Erwartung nicht nur an das eigene Bündnisystem, sondern auch an die Sowjetunion und den Warschauer Pakt.

6. der Einsicht Rechnung zu tragen, daß Ost und West beide Teil eines Problems sind, eines Problems, das nicht mehr nur ein politisches oder militärstrategisches, sondern ein ethisches Problem ist. Die Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme in Ost und West sind in sich nicht der Frieden. Sie sind beide Teil einer Aufgabe, den Frieden zu gewinnen, zu fördern, zu erneuern. Keine der beiden Seiten vermag sie für sich zu lösen, aber jede Seite kann — auf die andere zu — entgegenkommende, tastende Schritte der Rüstungsminderung tun, und das so lange, bis Vertrauen entsteht, Bedrohung verringert, Abrüstung, effektive Abrüstung möglich wird. Wir treten ein für ein atomaffenfreies Europa in West und Ost auf dem niedrigsten (kontinuierlich herabzusetzenden) Stand rein defensiver konventioneller Rüstung und stehen zu der — allein noch realen — Utopie einer »Welt ohne Waffen«. Wir arbeiten an unserem Beitrag zur gewaltfreien Lösung aufkommender Konflikte in der Überzeugung, daß Krieg als Mittel der Politik den Völkern — spätestens seit Hiroshima — nicht mehr erlaubt ist. Diese allein legitime Aufgabe der Kriegsverhütung und Konfliktlösung mit politischen statt militärischen Mitteln fordert von uns allen die Arbeit an alternativen Sicherheitssystemen.

Gott, der Herr der Schöpfung und der Geschichte, hat uns — nach meinem Glauben — in Jesus Christus den »Frieden auf Erden« zugesprochen. Selig — glücklich zu preisen — sind nach seinen Worten die, die Frieden schaffen. Denen, die auf unterdrückende, verletzende, tötende Gewalt mit der Geduld überwindender Liebe antworten, soll die Erde gehören. Solche Zusage ist die Quelle, der Beweggrund unseres Exodus aus den — auf Waffen starrenden — Denksystemen. So nur können wir »unterwegs sein« als Volk Gottes! Wir begreifen — in den Großkirchen erst heute —, wie treffend richtig und zukunftsweisend die Ethik Jesu ist. Andere Religionen, uns fremde Ideologien kennen — dennoch — gleiche oder ähnliche Vorstellungen und Verhaltensmuster. Jeder Anhänger solcher Glaubenslehre beginne bei sich, in seiner Familie, in seiner Kommune (Gemeinde), in seiner Kirche, in seinem Land, seinem Volk, seinem Kontinent, sie zu leben! Schon wenn es Minderheiten tun, bedeutet das den Anfang einer neuen Wirklichkeit, einer Wirklichkeit, nach der es den Menschen hungert und dürstet. Der Nahe Osten und der Falkland-(Malwinen-)Konflikt zeigen, wie nötig wir sie haben. Wir hoffen und beten, daß diese Konferenz einen eindeutigen Beitrag zum Frieden leistet. Wir hoffen und beten, daß die Völker der Erde die Stimme Ihrer Konferenz hören. Wir, für die ich spreche, lassen uns in Pflicht nehmen, in unserem Bemühen um Frieden nicht zu ermüden.

157 Mitgliedstaaten zählt derzeit die Weltorganisation. In der Generalversammlung hat jeder Staat eine Stimme — China genauso wie Luxemburg. Entgegen landläufiger Meinung sind die Entwicklungsländer in der Generalversammlung nur geringfügig »überrepräsentiert«, wenn man ihre Gesamtbevölkerung zum Maßstab nimmt: 71 vH der Weltbevölkerung leben in Entwicklungsländern; 77 vH der UN-Mitgliedstaaten rechnen zur Dritten Welt. Die Asymmetrie des internationalen Systems liegt anderswo begründet: in der dominierenden Stellung, die nur wenige Staaten in den Weltwirtschaftsbeziehungen innehaben.



# Literaturhinweise

**Dimitrov, Théodore Delchev: World Bibliography of International Documentation**

Pleasantville, N.Y.: UNIFO Publishers 1981  
(Vertrieb außerhalb Nordamerikas: Walter de Gruyter, Berlin)  
826 S. (2 Bände), Gesamtpreis: 228,- DM

Dem neuesten ›Yearbook of International Organizations‹ zufolge beläuft sich die Zahl herkömmlicher zwischenstaatlicher Organisationen mittlerweile auf 337. Das Anschwellen der von ihnen hervorgebrachten Dokumentation erfordert den Austausch unter den Fachleuten, der freilich auf manche Grenzen trifft. Das hier angezeigte Werk von Th. D. Dimitrov, Leiter der Katalogisierungsabteilung der Bibliothek der Vereinten Nationen in Genf, trägt trotz gewisser Mängel zur Beseitigung einiger dieser Kommunikationslücken bei. Der erste Band (Untertitel: ›International Organizations‹) ist eine Neubearbeitung von Dimitrovs Werk ›Documents of International Organizations: A Bibliographic Handbook‹ aus dem Jahre 1973; er sollte auf beträchtliches Interesse bei mit internationalen Dokumenten befaßten Bibliothekaren und bei Wissenschaftlern stoßen. Zusätzlich zur Angabe von Gesamtwerken in verschiedenen Sprachen werden auch Seitenabgaben von Bibliographien innerhalb von Werken sowie »teilweise bibliographische« Fußnoten angeführt. Die Absicht dieser Bibliographie, so Dimitrov, sei es in erster Linie, die kumulierte Erfahrung bei der Aufbereitung und dem Gebrauch von internationalen Dokumenten zu untersuchen. Leider teilt er uns ansonsten nur wenig über diese umfangreiche Aufgabenstellung mit. Zwei Drittel der Einleitung stammen beinahe wörtlich aus dem früheren Werk — ohne daß freilich irgendwo die Verbindung zu der Veröffentlichung von 1973 hergestellt würde. Und während die Einführung dem Leser das Phänomen der internationalen Dokumentation und den Umgang mit ihr erneut ins Gedächtnis ruft, hätte dem Benutzer eine detailliertere Erläuterung des Rahmens, der Methodologie und der Struktur des Werkes unnötiges Herumsuchen ersparen können. Der erste Teil des ersten Bandes umfaßt vier Kapitel: 1) Art, Aufbau und Aktivitäten der internationalen staatlichen Organisationen (IGOs) (untergliedert in Allgemeines, Vereinte Nationen, UN-Sonderorganisationen, funktionale und regionale Organisationen); 2) Grundlegende Dokumente der IGOs; 3) Generalsekretäre; und 4) Verfahren und Forschung im Zusammenhang mit internationaler Dokumentation. Während dieser Teil allgemein Anklang finden dürfte, ist der zweite (aus sechs Kapiteln über die bibliographische Behandlung internationaler Dokumente bestehende) Teil von besonderem Interesse für Bibliothekare und Dokumentare, die für die Betreuung und Fortführung derartiger Sammlungen zuständig sind. Das Anfangskapitel des ersten Teils ist freilich eine Erweiterung und Verfeinerung von Dimitrovs ursprünglichem Kapitel IV.B. Hier und im folgenden Kapitel konzentriert sich der Verfasser auf Monographien. Die folgenden Kapitel, die sich mit den Sonderorganisationen sowie den funktionalen und regionalen Organisationen befassen, verlassen sich augenscheinlich jedoch stark auf Zeitschriftenliteratur. Eine Definition des Rahmens und der Auswahlkriterien wäre hilfreich gewesen. Mit Teil II, Kapitel 6, das den als Serien erscheinenden Katalogen und Verzeichnissen der internationalen Dokumentation gewid-

met ist, legt Dimitrov eine Neubearbeitung seines früheren Kapitels VLA vor. Etwa ein Drittel der Einträge sind neu. Während einige der Neueintragen ältere, aus der vorigen Veröffentlichung ausgelassene Angaben sind, spiegelt ein hoher Anteil der Neueintragen die verstärkten Bemühungen einiger IGOs zur Verbesserung ihrer eigenen bibliographischen Systeme wider. Das Kapitel stellt eine brauchbare Kontrollliste für Bibliothekare und für Forscher dar, die sich vergewissern wollen, daß sie sämtliche gänglichen Instrumente berücksichtigt haben. In diesem Kapitel gibt es jedoch Probleme. Daß der Verfasser mehrere Eintragungen nicht auf den neuesten Stand gebracht hat, verärgert am meisten. Der ›Index of ICAO Publications, 1967/69‹ (Eintrag Nr. 5465) zum Beispiel wird noch wie in der Publikation von 1973 als »geplant« angegeben. Die Eintragung der ›Documents oficiales‹ der OAS (Nr. 5541) verzeichnet keine neue Publikation nach 1970. Eine genauere Prüfung des Kapitels führt zu weiteren Fragen. Während beispielsweise Weltbank und Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe aufgenommen wurden, fehlen Organisationen wie die Asiatische Produktivitäts-Organisation und die Versammlung der Westeuropäischen Union, obwohl beide eigene Publikationsverzeichnisse führen. Warum folgt hier in der alphabetischen Auflistung die UNESCO der UNIDO, und warum ist unter UNIDO ein Unterabschnitt ›Catalogues of outside publishers‹ aufgeführt (Nr. 5638-5658), der sich offenbar auf die Vereinten Nationen insgesamt bezieht? Es ist ebenfalls verwirrend, daß unter dem neuen, sich mit dem Völkerbund befassenden Abschnitt der Verfasser eine Liste von Quellenwerken aus der Mikrofilm-Produktion eines kommerziellen Unternehmens (Nr. 5513-5526) veröffentlicht, die keine authentischen bibliographischen Instrumente darstellen.

In der Einleitung hat uns Dimitrov informiert, daß internationalen Informationssystemen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. Angesichts der raschen Zunahme solcher Systeme wäre das tatsächlich dringend erforderlich. Viele der neueren bibliographischen Instrumente, die die Forschung über IGOs erleichtern, sind das beiläufige Produkt dieser Systeme. Es enttäuscht, daß Akronyme wie AGRIS, UNBIS, CARIS, unter denen derartige Systeme geläufig sind, im Register fehlen, obwohl die Bibliographie selbst zahlreiche entsprechende Zitierungen umfaßt.

Der infragekommene Benutzerkreis für die ›World Bibliography‹ scheint sich bei dem zweiten Band (Untertitel: ›Politics and World Affairs‹) zu verschieben. Teilweise stellt er eine Neubearbeitung des Kapitels IV.C des ›Handbook‹ von 1973 dar. Der neue erste Teil (Kapitel 1-3) dürfte den größten Nutzen für Politikwissenschaftler und Historiker haben. Das Sachgebiete umfassen Weltpolitik, Kernwaffen, Frieden und friedensichernde Operationen. Dimitrov zufolge sind hier Werke von Generalisten der internationalen Politik, »die den Verlauf und das Muster des Wandels widerspiegeln«, enthalten. Diese Kapitel, die wieder insbesondere auf die monographische Literatur zurückkommen, werden gewiß allgemein als nützlich empfunden werden. Der Benutzer sollte jedoch wissen, daß es umfassendere und elaboriertere Bibliographien wie das mehrbändige Werk ›The United Nations System — International Bibliography‹ von Hüfner und Naumann gibt, die das Gebiet größtenteils abdecken. Auch das Kapitel über politikwissenschaftliche Zeitschriften und Jahrbücher zu

internationalen Problemen findet am ehesten Anklang bei einem fachspezifischen Leserkreis. Andererseits stellt die Liste von Zeitschriften zwischenstaatlicher Organisationen (Teil II, Kapitel 1) eine wichtige Bereicherung für den für Zeitschriften und Dokumente verantwortlichen Bibliothekar dar, vor allem wegen der Hinweise auf zahlreiche unregelmäßige IGO-Nachrichtenbulletins, die in den gängigen Verzeichnissen oft schwierig auffindig zu machen sind; sie wäre im ersten Band besser am Platz gewesen. Am Schluß des zweiten Bandes erscheinen Anhänge: Listen von wichtigen zwischenstaatlichen Konferenzen, internationalen Jahren, Jahrestagen, Dekaden, Gedenktagen und -wochen und ein umfassendes Sach-, Autoren- und Organisationsregister. Da Dimitrov eine Unmenge von Angaben zu einem Thema sammeln konnte, dem bislang zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wird das Werk unentbehrlich für viele werden, die sich regelmäßig mit internationaler Dokumentation befassen müssen. Angesichts des Fehlens weiterer Erläuterungen in der Einleitung ist es jedoch manchmal schwierig, die Einteilung und den beabsichtigten Benutzerkreis der Bände zu begreifen. Wünschenswert wären eine Neugliederung der Bände, getrennte Inhaltsverzeichnisse und schließlich getrennte Bezugsmöglichkeit für die beiden Bände. Das 100-Dollar-Preisschild (DM 228,-) wird viele Einzelpersonen, aber auch viele kleinere Institutionen vom Kauf abhalten.

Mary Fetzer □

**Khan, Khushi M./Matthies, Volker (Hrsg.): Regionalkonflikte in der Dritten Welt**

München-Köln-London: Weltforum Verlag 1981  
712 S., 79,- DM

Beklemmend aktuell ist das Thema der von zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Allgemeine Überseeforschung in Hamburg edierten Aufsatzsammlung. Im Einführungsteil wenden sich zunächst die beiden Herausgeber dem Problemhorizont der kriegerischen Konflikte in der Dritten Welt zu und gehen auf die bisherigen Ansätze zu ihrer Erforschung ein. Ausgehend von der Erkenntnis, daß »Rüstung, Militär, Gewalt und Gewaltandrohung« konstitutive Elemente bei der Herausbildung des gegenwärtigen internationalen Systems »mit all seinen extrem heterogenen und ungleichen Strukturen« waren, behandeln dann Peter Lock und Herbert Wulf die militärische Basis der Regionalkonflikte.

Die Fallstudien erörtern erfreulicherweise nicht nur relativ vertraute Probleme wie die Lage im Libanon (Wolfgang Köhler) und den Eritrea-Konflikt (Volker Matthies), sondern auch den internen Kolonialismus im philippinischen Staat (Hans Luther) sowie den Paschtunistan-Konflikt zwischen Afghanistan und Pakistan (Khushi M. Khan). Mit besonderem Gewinn wird man Köhlers kenntnisreiche Schilderung der innerlibanesischen sozialen, politischen und konfessionellen Differenzierung lesen, wenn auch seine Prognosen zum Teil schon überholt sind. Der Preis des Bandes überrascht etwas, verbirgt sich doch unter einem soliden Einband lediglich eine fotomechanische Vervielfältigung.

Redaktion □

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

**Namibia: Serie westlicher Vetos im Sicherheitsrat — 8. Notstandssondertagung der Generalversammlung im September 1981 — Zweckoptimismus der Kontaktgruppe (29)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1981 S.22f. fort.)

### *Hinhaltenaktik Südafrikas*

Seit der Genfer Vorbereitungs-konferenz für eine Unabhängigkeitslösung für Namibia, die im Januar 1981 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vergeblich eine Annäherung zwischen der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) und der südafrikanischen Besatzungsmacht zu finden bemüht war, ist bislang weder eine Entspannung der Lage eingetreten noch eine befriedigende Lösung in Sicht.

Bereits die Genfer Verhandlungen, die erstmals die beiden Konfliktparteien SWAPO und Südafrika direkt zusammenführten, waren an der Kompromißlosigkeit Pretorias gescheitert; die namibische Befreiungsbewegung hatte dagegen weitreichende Verhandlungsbereitschaft erkennen lassen. Ganz offensichtlich war Südafrikas Interesse zu diesem Zeitpunkt davon bestimmt, keinerlei Zugeständnisse zu machen, bevor nicht der künftige Kurs der neuen US-Regierung hinsichtlich der Region Südliches Afrika feststand. Mittlerweile besteht über die außenpolitischen Positionen der Vereinigten Staaten unter Präsident Reagan kein Zweifel mehr: Wie auch in Mittelamerika besteht in bezug auf die Befreiungskämpfe im Südlichen Afrika eine eindeutige Option zur Unterstützung der sich an der Macht befindenden Regime. Der Primat der Konservierung des Status quo in diesen Ländern hat die Versuche einer politischen Einflußnahme zugunsten moderater Reformmodelle abgelöst. Im Falle der südafrikanischen Namibia-Politik der vergangenen eineinhalb Jahre resultierte diese weltpolitische Konstellation in einer erneuten Verstärkung der militärischen Expansionsstrategie, einer noch zunehmenden Militarisierung in Namibia selbst sowie — mittels des amerikanischen Einflusses innerhalb der westlichen Kontaktgruppe, die außer den USA die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Kanada umfaßt — in einer Verhandlungsstrategie, die darauf bedacht ist, »Kompromisse« für eine friedliche Übergangsregelung auszuhandeln, die südafrikanischen Interessen weitgehend Rechnung tragen und die Kompromißbereitschaft der SWAPO ein ums andere Mal bis an ihre Grenze fordern.

Zugleich machen die westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die zugleich der Kontaktgruppe angehören, von ihrem Vetorecht Gebrauch, um jegliche nennenswerten Verurteilung Südafrikas zu verhindern. Im Gegensatz hierzu verabschiedet die Mehrheit der Generalversammlung immer wieder Appelle zu einer baldigen Regelung der Namibia-Frage durch entsprechend härteres Vorgehen

gegen die illegale südafrikanische Besetzung des Landes; sie fordert verstärkten politischen und wirtschaftlichen Druck mittels entsprechender Sanktionen, um so Südafrika zur Mitwirkung am Entkolonisierungsprozeß auf Grundlage der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats (Text: VN 4/1979 S.147f.) zu zwingen.

Südafrika jedoch nutzt die durch internationale Verhandlungen gewonnene Zeit zur Errichtung von Machtstrukturen im Lande, die praktisch einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung Namibias gemäß südafrikanischen Vorgaben entsprechen und letztlich zur Verwirklichung genau jener Absichten beitragen, die zu verhindern Ziel der westlichen Initiative vor mittlerweile mehr als fünf Jahren gewesen ist: Etablierung einer Pretoria-freundlichen Regierung mit Beteiligung aller kooperationswilligen Gruppierungen auf Grundlage einer modifizierten Apartheid-Struktur.

### *Militarisierung des Territoriums*

In Namibia entfallen derzeit im Durchschnitt zwölf Zivilpersonen auf einen südafrikanischen Soldaten (in der Hauptkriegszone im Norden ist das Verhältnis entsprechend extremer). Mehr als zwei Drittel der namibischen Bevölkerung unterliegen drakonischen Gesetzen eines Ausnahmezustandes. Die südafrikanische Armee bildet namibische Kampfverbände auf ethnischer Grundlage aus, versucht durch Einführung der Militärdienstpflicht unter der schwarzen Bevölkerung den Bürgerkrieg vorzuprogrammieren. Mitte April 1981 äußerte der südafrikanische Verteidigungsminister General Magnus Malan in einem Gespräch gegenüber dem amerikanischen Spitzendiplomaten Chester Crocker, je länger es dauere, die Namibia-Frage zu lösen, desto weniger sei die südafrikanische Präsenz in Namibia erforderlich. Südafrika werde ein Stadium erreichen, in dem interne Kräfte in Namibia militärisch in der Lage wären, die SWAPO zu besiegen. Auch wenn dies sicherlich eine weitere Unterschätzung des Einflusses und der Stärke der nationalen Befreiungsbewegung darstellt, geht aus dieser Äußerung die gegenwärtige Absicht Südafrikas deutlich hervor: Installation eines pro-südafrikanischen Regimes, das — gestützt auf militärische Gewalt — den Konflikt verschärft und »namibisiert«. Südafrika wäre dann künftig nur noch benachbarter, hilfsbereiter Bündnispartner einer solchen Statthalter-Regierung, nicht aber mehr die illegale Besatzungsmacht.

Im August/September 1981 erfolgte mit der »Operation Protea« die bislang größte Offensive auf das Territorium Angolas seit der Unabhängigkeit dieses Staates. Der Versuch des Sicherheitsrats, am 31. August 1981 das für diese Invasion verantwortliche Südafrika zu verurteilen (ohne dies mit irgendwelchen Sanktionsbeschlüssen zu verknüpfen), scheiterte am amerikanischen Veto (UN-Doc.S/14664/Rev.2, Text: S.146 dieser Ausgabe). Bereits Ende April 1981 war eine Beschlußfassung im Sicherheitsrat zur Verhängung

von bindenden Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen Südafrika durch Vetos der drei westlichen Ständigen Mitglieder verhindert worden (S/14459, S/14460/Rev.1, S/14461 und S/14462; Text: VN 3/1981 S.104ff.).

»Operation Protea« richtete verheerende Schäden auf südangolanischem Territorium an. Flugzeuge und Panzer drangen bis zu 300 km weit in angolanisches Territorium ein. Rund 50 000 qkm im Süden Angolas wurden von südafrikanischen Truppen besetzt. Mehr als 700 Menschen wurden getötet. Unter dem Eindruck dieser neuerlichen Eskalation verabschiedete die nach dem Veto des 31. August einberufene 8. Notstandssondertagung der Generalversammlung (3.–14.9.1981) Resolution ES-8/2 mit 117 Stimmen bei 25 Enthaltungen (überwiegend seitens westlicher Mitgliedstaaten) und ohne Gegenstimmen (Text: S.146f. dieser Ausgabe). Südafrika war von der Teilnahme auch an dieser Tagung der Generalversammlung durch die Nicht-Anerkennung des Beglaubigungsschreibens ausgeschlossen. In der Resolution wurde der Sicherheitsrat unter anderem erneut aufgefordert, bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen; die Umsetzung der unveränderten Resolution 435(1978) sollte umgehend, spätestens aber bis Dezember 1981 in Angriff genommen werden. Weder das eine noch das andere ist geschehen.

### *Zweifelhafte »Nachbesserungen«*

Nicht nur im Sicherheitsrat, sondern auch innerhalb der westlichen Kontaktgruppe manifestierte sich die unübersehbare Sympathie Washingtons für Pretorias Haltung. Die Vereinigten Staaten nutzten dort in den vergangenen eineinhalb Jahren ihren Einfluß, um neue Vorschläge für eine Übergangsregelung zur Unabhängigkeit Namibias auszuarbeiten, die sich von den durch Resolution 435 gebilligten Prinzipien dadurch unterscheiden, daß sie Südafrika einseitig begünstigen. Die südafrikafreundlichen »Kompromisse« werden damit begründet, daß es Südafrikas Vertrauen in eine Verhandlungslösung zu gewinnen gelte, da es ohne südafrikanische Zustimmung keinen friedlichen Lösungsweg gebe. Mit dieser Argumentation wird aber erneut die illegale faktische Besetzung Namibias als *Fait accompli* hingenommen und nicht selbst bereits als grundlegendes Hindernis für eine friedliche Regelung zum Gegenstand kritischer Befassung. Weiterhin solle zwar nach Meinung Washingtons Resolution 435 als Verhandlungsgrundlage dienen, jedoch nicht an den 1978 festgelegten Modalitäten festgehalten werden, sofern diese einer Lösung im Wege stehen.

Als Ergebnis dieser Überlegungen präsentierte die Kontaktgruppe Ende Oktober 1981 einen neuen »Phasenplan«: In einer ersten Phase sollten bindende Verfassungsprinzipien für ein unabhängiges Namibia festgelegt werden, zu deren Anerkennung auch nach den Wahlen sich die Konfliktparteien bereits zuvor verpflichten. Die aus einer Wahl hervorgehende Mehrheitsregierung hat diesen Prinzipien zufolge eine Gewaltenteilung in einem pluralistischen demokratischen System, einen verankerten Minderheitenschutz, Blockfreiheit, weitgehende Zusicherung der Besitzstandswahrung für die weiße Minderheit, den Verzicht auf Reparationsforderungen und ähnliches mehr zu garantieren. Die darauffolgende zweite Phase solle noch offene Pro-

bleme aus der ersten klären und die Einzelheiten des Waffenstillstandsabkommens zwischen der SWAPO und Südafrika ausarbeiten, ebenso die Modalitäten der UNO-Präsenz im Lande, den Abzug der südafrikanischen Truppen und die Vorbereitungen der Wahl. Phase drei schließlich umfaßt nach diesem Modell die Durchführung der Wahlen und die Verabschiedung einer Verfassung mit einer Zweidrittelmehrheit des gewählten Parlaments.

Dieser Plan unterscheidet sich durch die festgelegten, ausdifferenzierten Konditionen erheblich von dem in Resolution 435 gebilligten einfachen Verfahren, das einen Waffenstillstand, die Abhaltung der Wahl und die Unabhängigkeit als Etappen benennt.

Um eine Einigung über die erste Phase voranzutreiben, legte die Kontaktgruppe des weiteren eine Diskussionsgrundlage vor, die sich mit dem Wahlverfahren beschäftigt. Während ursprünglich allgemeine und freie Wahlen nach dem Prinzip »ein Mensch — eine Stimme« vorgesehen waren, weicht der neue Entwurf erheblich von dieser Konzeption ab und trägt damit dem Wunsch Südafrikas Rechnung. Die Hälfte der zu vergebenden Sitze in einem namibischen Parlament soll danach entsprechend dem Verhältniswahlrecht an die zur Wahl stehenden Parteien vergeben werden. Die andere Hälfte dagegen soll per Direktwahl in einzelnen Wahlbezirken durch eine weitere Stimmabgabe ermittelt werden.

Für die SWAPO, die sich zuvor bereits mit der Verpflichtung auf einen Verfassungsentwurf im Prinzip einverstanden erklärt hatte, bedeutet diese neuerliche Abweichung von der Geschäftsgrundlage eine unannehmbare Forderung. Sie verweist zu Recht darauf, daß eine Wahl mit gemischtem Verhältnis- und Direktwahlssystem — entweder in zwei getrennten Stimmabgaben (Südafrikas Option) oder nach dem Verfahren, pro Stimmabgabe zwei Zählungen vorzunehmen (Kompromißvorschlag der Kontaktgruppe) — die Einteilung in Wahlkreise und als Grundlage hierfür eine genaue Volkszählung sowie Registrierung der Wahlberechtigten erfordere. Abgesehen davon, daß sich aus diesen Voraussetzungen ein ungeheurer personeller und zeitlicher Aufwand ergibt, werden damit Manipulationsversuchen Tür und Tor geöffnet. Daß Südafrika hierin einschlägige Erfahrungen vorweisen kann, trägt nicht zur Minderung des bestehenden Mißtrauens auf Seiten der SWAPO bei: Schließlich gelangte die »Nationale Partei« in Südafrika selbst 1948 so an die Regierungsmacht — trotz einer Stimmenmehrheit der »Vereinigten Partei«, da die Wahlkreis-Einteilung entsprechend geschickt zugunsten der bursischen Nationalisten festgelegt worden war. Unter Ausnutzung der existierenden Apartheid-Strukturen innerhalb Namibias ließe sich ein solches Vorhaben durchaus erneut verwirklichen — wenn schon nicht um den Sieg der »Turnhallen-Allianz« zu garantieren, so doch zumindest mit der Aussicht darauf, daß die SWAPO hierdurch die Zweidrittelmehrheit verfehlt und möglicherweise sogar keine regierungsfähigen Mehrheiten erzielen wird. Damit ließe sich eine Situation innenpolitischer Konsensunfähigkeit vorprogrammieren, die einer südafrikanischen Intervention in die Hände spielen würde. Über den Bürgerkrieg ließe sich ein solcherart »unabhängiges« Namibia ganz sicher im Einflußbereich Südafrikas halten. So verwundert nicht, daß die sonst durchaus kompromißbereite SWAPO in diesem Punkt einen eindeutig ablehnenden

Standpunkt eingenommen hat. Doch erst nach Klärung dieses kontroversen Punktes kann nach dem Phasenmodell dieses Planes der Kontaktgruppe Phase zwei des Vorschlags diskutiert werden, die noch mehr Brisanz enthält: dann nämlich steht die Neutralität der Vereinten Nationen zur Debatte.

Wie sehr Südafrika gerade unter Verweis auf diesen Punkt entschlossen scheint, seinen Verbleib in Namibia zu rechtfertigen, machte nicht nur die Haltung auf der Genfer Konferenz im Januar 1981 deutlich. Dies geht ebenso aus einer schriftlichen Stellungnahme hervor, die Premierminister Botha gegenüber der Katholischen Bischofskonferenz des Südlischen Afrika noch im Januar dieses Jahres abgab: Botha zufolge hätte die UNO ihre Unparteilichkeit »über einen vernünftigen Zeitraum hinweg« zu beweisen. Also mindestens so lange, wie Südafrika dies opportun erscheint.

#### *Fortsetzung der Konfrontation*

Es ist somit abzusehen, daß die Konflikt- und Aggressionsstrategie Südafrikas zur Wahrung der eigenen Interessen an und in Namibia — unterstützt durch die amerikanische Außenpolitik — auch weiterhin einer friedlichen Lösung des Konfliktes im Wege steht. Auch das Treffen zwischen dem sambischen Präsidenten Kenneth Kaunda und Südafrikas Premierminister Botha Ende April 1982 an der Grenze zwischen Botswana und Südafrika diente beiden wohl eher zur persönlichen Imagepflege vor dem jeweiligen Hintergrund innenpolitischer Probleme. Nennenswerte Ergebnisse für die Entkolonisierung Namibias und Reformen in Südafrika selbst dürften sich aus dem spektakulären Treffen dagegen wohl kaum ergeben.

Südafrika wird auch weiterhin eine Destabilisierungspolitik mit militärischen Mitteln verfolgen, wobei sich folgende Absichten mit der Kriegführung verbinden dürften:

- Permanenter Druck auf die Frontstaaten, insbesondere Schwächung der angolischen Regierung durch die kontinuierliche Auspowerung Südangolas (die bis hin zum Raub wertvoller Naturschätze durch den Abtransport von Holzbeständen nach Südafrika reicht) sowie die Belastung der angolischen Staatsmittel durch die Zerstörung der Infrastruktur mittels einer Politik der verbrannten Erde. Bis Mitte 1981 waren bereits etwa 800000 Angolaner durch Umsiedlung und Vertreibung direkt von den südafrikanischen Angriffen betroffen. Schätzungen zufolge belief sich die Gesamtsumme der durch südafrikanische Angriffe entstandenen Kriegsschäden allein zwischen 1975 und 1980 auf 7 Mrd US-Dollar. Die Regierung ist zum Schutze des Territoriums außerdem dazu gezwungen, derzeit etwa 40 vH des Budgets auf den unproduktiven militärischen Bereich zu verwenden.

- Stellvertreter-Krieg für die unter dem Schutz der Südafrikaner existierende UNITA, für die in Südangola Operationen seitens der südafrikanischen Armee und Söldnereinheiten maßgeblich initiiert und durchgeführt werden. Zugleich soll im besetzten Gebiet eine Infrastruktur für diese Gruppe geschaffen werden.

- Versuche zur Liquidierung des Rückzugsgebietes und der Versorgungswege der »People's Liberation Army of Namibia« (PLAN), dem militärischen Flügel der SWAPO. Die »Operation Protea« hatte offensichtlich die

Zerstörung des Hauptquartiers der PLAN zum Ziel — erfolglos, wie neuerliche Offensiven der SWAPO-Einheiten verdeutlichen.

- Moralische Schwächung des Befreiungskampfes durch Massaker unter der angolischen Zivilbevölkerung und den namibischen Flüchtlingen. Damit soll neben einer Schwächung der SWAPO die Solidarität Angolas und der anderen Frontstaaten mit dem Befreiungskampf in Namibia durch immense materielle Opfer und Entrichtung eines Blutzolls auf ein unzumutbares Maß geschraubt werden, das dann zu Verhandlungsbereitschaft (zu südafrikanischen Bedingungen) zwingen soll.

In Namibia selbst wird diese Militärstrategie flankiert durch weitere Repressionsmaßnahmen gegenüber der namibischen Bevölkerung. Während innerhalb Namibias im Spektrum der »Turnhallen«-Parteien Vorbereitungen für eine neuerliche »interne« Wahl im Gespräch sind, werden systematische Sabotageakte gegen Einrichtungen des Kolonialstaates bereits aus dem Landeszentrum gemeldet, wird die weiße Bevölkerung Windhoeks auf den Kriegszustand — der in den Farmgebieten weiter nördlich lange schon Alltag geworden ist — vorbereitet. Die »Turnhallen-Allianz« fordert gegenwärtig Wahlen »unter Aufsicht der Westmächte mit oder ohne SWAPO-Beteiligung« — ein erneutes Indiz dafür, daß der Versuch zum Alleingang noch immer nicht aufgegeben ist.

Anläßlich einer Sondertagung des UN-Rates für Namibia im Mai dieses Jahres im tansanischen Aruscha betonte SWAPO-Präsident Sam Nujoma (wie auch kurz darauf als Gast Außenminister Genschers in der Bundesrepublik Deutschland) nachdrücklich, daß die Konzessionsbereitschaft der SWAPO nicht unbegrenzt sei und in der Frage des Wahlvorganges an den Empfehlungen gemäß Resolution 435 festgehalten werden solle. Der Namibia-Rat unterstützt den Vorschlag der SWAPO nachdrücklich, zur Klärung der verbleibenden Probleme erneut eine Konferenz aller am Konflikt beteiligten Parteien — ähnlich den Verhandlungen in Genf im Januar 1981 — einzuberufen und betont ebenfalls, daß nur die gemäß den Resolutionen 385(1976) und 435(1978) durch den Sicherheitsrat festgelegten Verfahren ohne neuerliche Abweichungen als gültige Grundlage für den Prozeß der Entkolonisierung Namibias zu gelten haben.

Südafrikas Konfrontationskurs macht deutlich, daß die bisherige Hinhaltenaktik bei den seit 1977 andauernden Verhandlungen um eine friedliche Namibia-Lösung lediglich den Versuch einer militärischen Entscheidung diplomatisch flankieren sollte. Die Kontaktgruppe, die sich gegenwärtig in Zweckoptimismus übt, wird sich daher mit dem begründeten Vorwurf auseinanderzusetzen haben, objektiv den Südafrikanern nützliche Hilfs- und Handlangerdienste erwiesen und deren Strategie begünstigt zu haben. Die Staatenmehrheit in den Vereinten Nationen dagegen wird sich erneut die Frage stellen müssen, ob eine Unterstützung bzw. Tolerierung der westlichen Initiative angesichts der bisherigen Erfolglosigkeit tatsächlich noch zu rechtfertigen ist. Das Volk Namibias jedenfalls ist bisher nur durch die eigene Initiative und gestützt auf die eigenen Kräfte dem Ziel nationaler Unabhängigkeit und dem Selbstbestimmungsrecht als Nation näher gekommen.

*Henning Melber* □

## Mittelamerika: Rechts- und Rechtfertigungsprobleme der USA — Trotz Veto diplomatischer Erfolg für Nicaragua (30)

Aufgrund der Gegenstimme eines Ständigen Mitglieds scheiterte am 2. April 1982 im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen der Resolutionsentwurf S/14941 (Text: S.147 dieser Ausgabe), der — vom verbrämenden Sprachgebrauch der Weltorganisation enthüllt — die Vereinigten Staaten zum chartakonformen Verhalten gegenüber Nicaragua aufforderte. 12 Ratsmitglieder stimmten für den von Panama eingebrachten Entwurf; zwei Staaten enthielten sich, während die Vereinigten Staaten erwartungsgemäß dagegen stimmten.

I. Zu diesem diplomatischen Erfolg Nicaraguas, der nur durch das Veto ihres Gegenspielers keine gravierendere Bindungsintensität erlangte, kam es nach folgenden Vorwürfen:

- Schon im Februar 1982 hatte der nicaraguanische Außenminister Brockmann gegenüber dem UN-Generalsekretär (UN-Doc.A/37/104) eine Destabilisierung der Region beklagt, die institutionell von der neu gegründeten »Zentralamerikanischen Demokratischen Gemeinschaft« (Costa Rica, Honduras und El Salvador) und direkt von den Drohungen der Vereinigten Staaten gegenüber Nicaragua ausgehe. Am 16. März protestierte Nicaragua gegen die Verletzung seines Luftraums durch US-Beobachtungsflugzeuge (S/14908). Diese Tatsache war zuvor in Washington vom Stellvertretenden Direktor des militärischen Geheimdienstes, John Hughes, gegenüber der Presse bekanntgemacht worden. Mit den dabei erlangten Luftbildern wollten die USA ihre These von der Aufrüstung der Sandinisten belegen. Gleichzeitig trat in Nicaragua ein Dekret der regierenden »Junta des Nationalen Wiederaufbaus« in Kraft, das den Ausnahmezustand erklärte und weitreichende Grundrechtseinschränkungen verfügte.

- Der Koordinator der sandinistischen Regierungsjunta, Daniel Ortega Saavedra, verlangte daraufhin am 18. März eine Sitzung des Rates (S/14913). Er begründete dies mit der Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden militärischen Intervention der USA in Nicaragua. Nach seinen Aussagen probten Ex-Söldner Somozas unbehelligt von amerikanischen Behörden ihre Rückkehr nach Nicaragua vom Boden Floridas aus. Darüber hinaus würden Sabotageakte gegenüber nicaraguanischen Einrichtungen von der Grenze nach Honduras ausgehen. Deshalb stellten diese Vorfälle in Verbindung mit den unverhüllten Drohungen der USA eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens dar.

II. Die darauf folgende Debatte im Sicherheitsrat zeichnete sich durch zwei Schwerpunkte aus:

1. Schon am 25. März bezweifelte der salvadorianische Vertreter die Befugnis Nicaraguas, diesen Streitfall vor dem Forum des Sicherheitsrats zu behandeln. Unter Hinweis auf Art.52(2) der UN-Charta, der den Mitgliedern der Weltorganisation die Verpflichtung auferlegt, beim Bestehen von regionalen Friedenssicherungssystemen deren Streitschlichtungsmechanismus vorrangig zu verfolgen, und bezugnehmend auf Art.20 der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) verlangte er, daß dieser Konflikt durch direkte, friedliche Verhandlung zwischen den Konfliktparteien gelöst werden müsse. Diese Argumentation nahm später auch der US-Ver-

treter auf. Demgegenüber argumentierte Nicaragua — mit Unterstützung seitens blockfreier Staaten —, daß Art.52(4) in Verbindung mit den Art.103, 34 und 35 der UN-Charta vom Vorrang des Sicherheitsrats bei einer akuten Bedrohung des Weltfriedens ausgehe. In den Regionalpakten sei die Asymmetrie der Machtverhältnisse besonders schwerwiegend, so daß jeder Mitgliedstaat ein Auswahlermessen habe, ob er sich im Konfliktfall an den Sicherheitsrat oder an einen regionalen Vertragskörper wende.

Da die Rüge der Unzuständigkeit des Sicherheitsrats jedoch nicht weiter verfolgt wurde, blieb diese Völkerrechtsfrage letztlich offen.

2. Inhaltlich bildeten die Vorwürfe Nicaraguas und die Bewertung der Rechtfertigungsgründe der Vereinigten Staaten den Schwerpunkt der Debatte.

Saavedra beklagte vor dem Weltforum, daß der mit der Regierung Carter 1980 eingeleitete Normalisierungsprozeß seit dem Amtsantritt von Präsident Reagan wieder unterbrochen sei. Die Politik der USA gegenüber Nicaragua sei seitdem bestimmt von verbalen Drohungen, ökonomischem Druck und finanzieller Hilfe für Konterrevolutionäre. Die Argumentation der USA, daß das Ost-West-Verhältnis die nicaraguanische Revolution begünstigt habe, hielt der Koordinator der Regierungsjunta für falsch: Schon 1912, als in Rußland noch der Zar herrschte, hätten die USA in Nicaragua militärisch eingegriffen und die Region beherrscht. Nicaragua selbst betreibe keine Aufrüstung; es verfüge nicht einmal über eine Luftwaffe. Er räumte ein, daß man die Zivilbevölkerung bewaffnet habe; dies sei jedoch nur ein Instrument des nicaraguanischen Selbstverteidigungsrechtes. Keinesfalls gehöre Nicaragua zum »geopolitischen Gehege« der USA. Seine Blockfreiheit müsse gewahrt werden. Nach seinen Worten strebt Nicaragua eine politische Verhandlungslösung an. In Übereinstimmung mit dem vom mexikanischen Präsidenten Portillo entworfenen Friedensplan fordere Nicaragua vor allem:

- Verzicht auf Gewalt oder Drohung mit Gewalt;
- eine ausgewogene Truppenreduzierung in Mittelamerika und
- Nichtangriffspakte zwischen den Vereinigten Staaten und Nicaragua unter Einbeziehung der gesamten Region.

Die UN-Botschafterin der USA, Jeane Kirkpatrick, versuchte, die Luftobservation Nicaraguas durch US-Flugzeuge mit der Wahrung eigener Sicherheitsinteressen und der von Verbündeten zu rechtfertigen. Trotz enormer Kredite durch die (so wörtlich) »Internationale Entwicklungsbank« — gemeint war wohl die Interamerikanische Entwicklungsbank — und Wirtschaftshilfe durch die USA betreibe Nicaragua heute eine aggressive Einmischungs politik in die inneren Angelegenheiten seiner Nachbarstaaten. Ein »historischer Mythos der US-Aggressoren« werde in Nicaragua zu totaler Kontrolle der Bevölkerung verwandt. Entschieden bestritt Frau Kirkpatrick jede Art von Interventionsplänen ihrer Regierung. Eine Verhandlungslösung müsse sicherstellen und setze voraus, daß Nicaragua sich nicht weiterhin in El Salvador subversiv betätige.

Mit beachtenswerter Einmütigkeit wurden die Vorwürfe Nicaraguas durch die meisten Teilnehmer der Sicherheitsratsdebatte unterstützt. Das äußerte sich dadurch, daß die vom mexikanischen Präsidenten Portillo entwick-

elte Verhandlungsbasis zwischen den Parteien empfohlen wurde. Der angolanische UN-Botschafter drückte dies so aus: »Wie kann Nicaragua eine Bedrohung für die USA darstellen? Andererseits stellt aber jede Bedrohung Nicaraguas eine Bedrohung der blockfreien Staaten dar.« Allein Chile und Honduras zogen sich neben El Salvador auf die Position zurück, daß in diesem Fall das von dem OAS-Vertrag entwickelte Streitschlichtungsmodell hätte gewählt werden müssen.

III. Obgleich die USA vor der Abstimmung am 2. April 1982 über den Entschließungsentwurf S/14941 noch einmal darauf hinwiesen, daß eine aufschlußreiche Korrelation zwischen Unterstützung der nicaraguanischen Position und den Gegenstimmen bzw. Enthaltungen im Afghanistan- und Kamputschear-Konflikt bestehe, stimmten 12 der 15 Ratsmitglieder für diesen Entwurf. Großbritannien und Zaire enthielten sich der Stimme. Zaire, prototypischer Klientenstaat der USA, hielt den Sicherheitsrat für unzuständig; Großbritannien verwies darauf, daß es die in dem Entwurf zugrunde gelegten Resolutionen der Generalversammlung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mittragen könne.

Zweifellos bedeutete dieses Abstimmungsergebnis bereits vor der vollen Entfaltung der Falklandkrise einen Rückschlag für die gesamte Lateinamerikapolitik der derzeitigen US-Regierung. Wenngleich die rechtlichen Argumente für eine Allzuständigkeit des Sicherheitsrats hier nicht gänzlich überzeugen können, so bleibt dennoch der nur knapp gescheiterte Resolutionsentwurf wohl nicht ohne faktische Wirkungen: Den USA wird es schwerfallen, die dort enthaltene Aufforderung zu »Dialog und ... Verhandlung« völlig zu ignorieren. *Peter H. Rabe* □

## Wirtschaft und Entwicklung

**Transnationale Unternehmen: Regierungsvertretergremium schließt Arbeiten an einem Verhaltenskodex ab — Zentrale Fragen gleichwohl offen (31)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1982 S.27 fort.)

Die mit der Aushandlung eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen beauftragte Arbeitsgruppe (Intergovernmental Working Group) hat ihre Tätigkeit mit Abschluß der 17. Tagung am 21. Mai 1982 formal beendet. Der nun vorliegende Entwurf umfaßt — mit Ausnahme des zurückgestellten Abschnitts »Präambel und Ziele« — sämtliche Teile des zu verabschiedenden Kodex, wobei jedoch noch eine Fülle von Passagen wegen des Fortbestehens von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Ländern in Klammern gesetzt ist. Der Text wird zusammen mit einem Bericht der Arbeitsgruppe der UN-Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer 8. Tagung (30.8.–10.9.1982 in Manila) vorgelegt werden. Diese wird darüber zu befinden haben, welche weiteren Schritte unternommen werden sollen, um das Ziel einer vollständigen Einigung zu erreichen. Ungeachtet einiger wichtiger Fortschritte bei der Neuverhandlungsklausel, der Frage des »diplomatischen Schutzes« und der Frage der Textauslegung erbrachten die 16. und 17. Tagung der Arbeitsgruppe (März und Mai 1982) bei der Regelung der noch strittigen Fragen keinen Durchbruch. Meinungsverschieden-

heiten blieben insbesondere bei der Entschädigungsregelung im Falle von Enteignungen sowie bei der Jurisdiktion bestehen, außerdem bei der Ausnahmeregelung zum Prinzip der Inländerbehandlung.

Insgesamt bietet damit der Kodexentwurf ein noch recht unausgewogenes Bild. Während bei dem Teil des Kodex, der sich mit den Tätigkeiten der Unternehmen befaßt (»Activities«-Abschnitt), relativ viele Fragen bereits einer Lösung zugeführt, zumindest aber näher gebracht werden konnten, trifft diese Feststellung für den zweiten großen Abschnitt, den über die Behandlung der Unternehmen durch die Regierung des jeweiligen Gastlandes (»Treatment«-Abschnitt), nicht zu. Hier sind wichtige Anliegen der westlichen Industrieländer bisher nicht hinreichend abgedeckt.

In der Sicht dieser Staaten fehlt es — abgesehen von einer befriedigenden Entschädigungsregelung — an einer Einigung über die freie Vereinbarkeit von Recht und Gericht im Falle von Investitionsstreitigkeiten, insbesondere also über die Möglichkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen Investor und Empfängerland. Umstritten ist auch der freie Transfer von laufenden Zahlungen und Liquidationserlösen der Unternehmen sowie die Durchbrechung des Prinzips der sogenannten Inländerbehandlung zugunsten der Entwicklungsländer. Wie ein roter Faden zieht sich durch alle diese Teilfragen das Problem der Einschränkung nationalen Rechts der Entwicklungsländer durch Regeln des Völkerwohnheitsrechts oder durch Parteivereinbarung, eine Problematik, die insbesondere für die Länder Lateinamerikas von zentraler Bedeutung ist.

Schließlich sind noch zwei weitere Fragen zu nennen, deren zufriedenstellende Regelung nach Ansicht der westlichen Industrieländer unverzichtbar ist, nämlich die Festlegung eines rechtlich nicht bindenden Charakters des Verhaltenskodex sowie die Einbeziehung von Unternehmen aus Staatshandelsländern in die Definition der transnationalen Unternehmen. Beide Komplexe werden bei der zu erwartenden Fortsetzung der Erörterungen eine entscheidende Rolle spielen.

*Helmut Krüger* □

#### **UNFPA registriert Erfolge bei Bevölkerungsplanung — 1984 neue Weltkonferenz (32)**

Im Jahr 2000 wird die Weltbevölkerung 6,1 Mrd Menschen umfassen. So eine der zentralen Aussagen im diesjährigen »Bericht zur Lage der Weltbevölkerung« des UN-Fonds für Bevölkerungsfragen (UNFPA). Das sind fast 20 Prozent weniger als die 7,5 Mrd, die zum Ende des Jahrhunderts zu erwarten gewesen wären, wären die Geburten- und Sterberaten der fünfziger Jahre gleichgeblieben. Dies bedeutet einen deutlichen Erfolg von Bevölkerungsprogrammen von Regierungen in der ganzen Welt. Die Wachstumsrate der Weltbevölkerung ist von 1,99 vH zwischen 1960 und 1965 auf 1,72 vH zwischen 1975 und 1980 gesunken, und die Vereinten Nationen erwarten, daß die jährliche Zuwachsraten zum Ende dieses Jahrhunderts auf 1,5 vH fallen wird.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit von Bevölkerungsprogrammen ist nunmehr weit verbreitet. Etwa 80 vH der Einwohner von Entwicklungsländern leben in Staaten, die ihre Zuwachsraten als zu hoch ansehen und ver-

ringern möchten. Ein bedeutender Anreiz dazu kam von der Weltbevölkerungskonferenz 1974 (vgl. VN 5/1974 S.155ff.). Der Aktionsplan dieser Konferenz sah für 1985 eine jährliche Zuwachsraten von 2 vH für die Gesamtheit der Entwicklungsländer voraus; nach heutigem Kenntnisstand erscheint diese Voraussage realistisch. Während beispielsweise 1969 nur 26 Entwicklungsländer Programme mit der Zielsetzung der Verringerung oder Stabilisierung des Bevölkerungswachstums hatten, waren es 1980 59 Staaten. Es besteht Hoffnung, daß die kürzlich für 1984 angekündigte neuerliche internationale Bevölkerungskonferenz dazu beitragen wird, die Fortsetzung dieser Tendenz zu unterstützen.

Kuba ist das Land mit der bisher größten Verringerung der Geburtenraten. Zwischen 1965/70 und 1975/80 fielen sie um 47 vH. An nächster Stelle steht China mit einer Reduzierung um 34 vH im selben Zeitraum. Es folgt eine Reihe von Ländern — alle mit Bevölkerung von mehr als 10 Mill — mit Wachstumsrückgängen zwischen 15 und 25 vH: Chile, Kolumbien, Indien, Indonesien, Korea (Süd-), Malaysia und Thailand.

Während die Geburtenraten signifikant gefallen sind, entspricht der Rückgang der Sterblichkeitsraten über die vergangenen Jahre nicht den Erwartungen. Die Konferenz von 1974 hatte als weltweites Ziel für die Lebenserwartung um das Jahr 2000 74 Jahre festgelegt. Nunmehr jedoch sagen die Vereinten Nationen voraus, daß die Entwicklungsländer bis zu diesem Zeitpunkt lediglich 63 bis 64 Jahre erreicht haben werden. Die hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit, vor allem in Afrika, zählt zu den Hauptursachen hierfür.

Der Bericht bestätigt die Bedeutung der Stellung der Frau in der Gesellschaft als bedeutenden Faktor für die Größe der Familie. Die von UNFPA unterstützte Welt-Fertilitäts-Untersuchung zeigt, daß im allgemeinen die Fruchtbarkeit der Frau mit Zunahme ihres Einkommens abnimmt. Die Untersuchung bestätigt auch, daß Frauen mit schulischer oder anderer Ausbildung, die außer Haus tätig sind, mit großer Wahrscheinlichkeit kleinere Familien haben werden.

Die Verfügbarkeit von Kontrazeptiva ist selbstverständlich ein wesentlicher Faktor zur Reduzierung der Fertilität. Nach Angaben des UNFPA haben einige Länder Lateinamerikas den höchsten Anteil an Verwendung empfängnisverhütender Mittel. An nächster Stelle folgen die Länder Asiens, während Geburtenregelung in den Ländern Afrikas südlich der Sahara, wo Geburtenraten von 45 je 1000 noch immer vorherrschen, am wenigsten häufig angewandt wird.

Die Mittel zur Finanzierung der Bevölkerungsprogramme, führt der Bericht weiter aus, wurden hauptsächlich von den Entwicklungsländern selbst aufgebracht. Eine Untersuchung über 15 Länder zeigt, daß 67 vH aus deren eigenen Budgets finanziert wurden, der Rest stammt aus Hilfsprogrammen des Auslands. In von UNFPA unterstützten Programmen war der Anteil der nationalen Beiträge noch höher. Zwischen 1979 und 1981 budgetierten Entwicklungsländer für jeden vom UN-Bevölkerungsfonds zur Verfügung gestellten US-Dollar 4,6 Dollar aus eigenen Mitteln.

Der Bericht beleuchtet auch einige der in den kommenden zwei Jahrzehnten zu erwartenden Probleme, die auch an vorderster Stelle

der Tagesordnung für die Konferenz von 1984 stehen werden. Dazu zählen das unkontrollierte Wachstum der Städte in Entwicklungsländern ebenso wie eine bedeutsame Veränderung der Altersstrukturen der Gesamtbevölkerung, bedingt durch den zunehmenden Anteil älterer Menschen. Das bedeutet eine Herausforderung besonders für die Industrieländer; aber auch Staaten wie China — das eine deutliche Verringerung der Fertilität erzielt hat — werden Problemen gegenüberstehen, die um die Jahrtausendwende als Folge steigenden Durchschnittsalters entstehen werden. *Redaktion* □

#### **Sozialfragen und Menschenrechte**

##### **Soziale Menschenrechte: Fortsetzung der Berichterstattung zum UN-Sozialpakt — Kulturelle Rechte — Berichtsprüfung bleibt Regierungsvertretern vorbehalten (33)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1982 S.28f. fort.)

I. Nachdem sich die Prüfung der Staatenberichte zum UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpakt) zunächst etwas schwerfällig angelassen hatte — man mußte sich ja erst über die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens einigen, soweit der Pakt dies nicht schon selbst entschieden hatte —, hat die mit der Prüfung befaßte Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) inzwischen offenbar Tritt gefaßt und im April 1982 bereits eine Reihe von Staatenberichten der »dritten Runde«, d. h. zu den Art. 13 bis 15 des Paktes, geprüft. Es geht dabei um die im Pakt anerkannten kulturellen Rechte: das Recht auf Bildung, auf Teilhabe am kulturellen Leben und an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschrittes sowie das Urheberrecht. Der vom ECOSOC gebildeten Arbeitsgruppe, der auch die Bundesrepublik Deutschland angehört, lagen 15 Staatenberichte zu den genannten Artikeln vor. Der britische Bericht ging so spät ein, daß eine 6-Wochen-Frist zum Umlauf vor der Tagung der Arbeitsgruppe nicht mehr gewahrt werden konnte; er wird daher auf der nächsten Tagung behandelt werden. Zurückgestellt wurden auch die an sich rechtzeitig eingegangenen Berichte der DDR, Guyanas und Libyens.

Die von den Vereinten Nationen gesetzte Frist zur Einreichung der Berichte wurde allerdings auch diesmal nur von den wenigsten Staaten gewahrt, was zu einem milden Hinweis an die Vertragsstaaten im Bericht der Arbeitsgruppe führte: zum 1. September 1981 lagen lediglich die Berichte der Sowjetunion (28.4.1981), Schwedens (16.7.1981), Bjelorußlands (21.8.1981), der Ukraine (21.8.1981) und Guyanas vor (31.8.1981). Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland, der eine Mitwirkung der Bundesländer erforderte, ging erst am 2. Februar 1982 ein, der der DDR am 15. Dezember 1981. Da im Februar 1982 bereits 71 Staaten den Pakt ratifiziert hatten, bestehen bei der Berichterstattung noch erhebliche Rückstände. Das führt dazu, daß die Arbeitsgruppe sich bisher nicht jeweils einer »Runde« der Berichte widmen kann: neben zwölf Berichten zu den Art. 13 bis 15 wurden diesmal auch je fünf Berichte zu den Art. 6 bis 9 und zu den Art. 10 bis 12 des Paktes behandelt.

Die 16 ersten Berichte zu den Art. 13 bis 15 waren von sehr verschiedener Länge: sie variierten zwischen 7 (Schweden) und 117 Seiten

(Australien). Der Durchschnitt lag bei 31 Seiten. Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland umfaßte 25, der der DDR 17 Seiten. Die Berichte geben insgesamt ein interessantes und aufschlußreiches Bild über das Schul- und Bildungswesen in den einzelnen Staaten, aber auch über das kulturelle Leben und die Rolle, die der Staat dabei spielt. Natürlich reflektieren die Berichte auch das jeweils herrschende politische und gesellschaftliche System. Beim Ostblock zeigt sich dies teilweise bei allgemeinen Bemerkungen, vor allem aber auch bei der Darstellung der Bildungsziele.

II. So weist etwa der Bericht der Sowjetunion erneut auf die Notwendigkeit hin, die Gesetzlichkeit zu wahren und Gesetz und Ordnung zu achten; dies sei unauf löslich verknüpft mit der Erziehung der Bürger im Geiste skrupulöser und beständiger Anwendung der Verfassung und der übrigen Gesetze und der Beachtung der staatlichen Disziplin. Ziel der Bildungsmaßnahmen ist die Ausbildung hoch qualifizierter Spezialisten, welche die Theorie des Marxismus-Leninismus meistern. Die Studenten sollen erhabene moralische Qualitäten erhalten und mit kommunistischem Bewußtsein und Kultur, mit sozialistischem Internationalismus, mit Sowjetpatriotismus und mit einer Bereitschaft durchdrungen sein, das sozialistische Vaterland zu verteidigen. Die in diesen Grundsätzen enthaltenen martialischen Elemente fehlen im Bericht der DDR, nach dem die Jugend im Geiste des Friedens und der internationalen Freundschaft zu erziehen und dazu zu inspirieren ist, für die Sache der Entspannung und der Abrüstung einzutreten.

Bisweilen hat man Zweifel, ob gewisse Ausführungen in einer realen Beziehung zu den im Pakt anerkannten kulturellen Rechten stehen — wenn beispielsweise die Sowjetunion auf ihre Gesetzgebung zum Schiffsbau hinweist oder auf Vorschriften zum Schutze der Atmosphäre und der Fauna oder zur Organisation der Staatsgewalt generell. Obwohl der Bericht der UdSSR ebenso wenig wie der anderer Ostblockstaaten polemisch ist — Polemik blieb auch bei der Erörterung der Berichte in der Arbeitsgruppe im allgemeinen aus —, konnte sie sich einen Seitenhieb auf jene Staaten nicht verkneifen, welche die Sommerolympiade 1980 in Moskau boykottiert haben (ohne natürlich den Grund dafür auch nur zu erwähnen).

Gewisse Schwierigkeiten scheinen die osteuropäischen Staaten mit der Behandlung des Rechtes auf Gründung und Besuch von Privatschulen gehabt zu haben. Lediglich der ungarische Bericht, der sich durch ein hohes Maß an Sachlichkeit auszeichnet und Anflüge ideologischer Penetranz, die man anderswo entdecken konnte, vermissen läßt, weist darauf hin, daß es auf Grund einer Absprache zwischen Staat und Kirche in Ungarn zehn kirchliche Sekundarschulen gibt, die derzeit von 2500 Schülern besucht werden. Die Berichte der DDR und Rumäniens übergehen dieses Problem mit Stillschweigen. Die Sowjetunion, Bjelorußland und die Ukraine scheinen sich demgegenüber an die strategische Weisheit gehalten zu haben, daß der Angriff die beste Verteidigung ist; sie weisen auf die strikte Trennung von Staat und Kirche sowie die schweren Strafen hin, die demjenigen drohen, der dieses Prinzip verletzt. Ergänzt wird dies durch den Hinweis auf das staatliche Erziehungsmonopol — da ist dann natürlich für private Schulen begrifflich kein Raum

mehr, ohne daß man darüber nur ein einziges Wort zu verlieren brauchte.

Demgegenüber läßt etwa der Bericht Libyens, der im wesentlichen die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das dortige Schulwesen wiedergibt, deutlich erkennen, welche Bedeutung dort der islamischen Religion für die Erziehung zuerkannt wird — allerdings gemischt mit einigen Tropfen arabischen ›Sozialismus‹ (was immer man in diesem sehr speziellen Fall darunter verstehen mag).

Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland, über dessen Inhalt bereits kurz berichtet wurde (VN 1/1982 S.28f., unter II), wurde hinsichtlich seines Umfangs, seiner Qualität und der darin enthaltenen Einzelheiten grundsätzlich freundlich aufgenommen. Es gab aber auch eine Reihe von Fragen, die Veranlassung geben könnten und wohl auch sollten, stärker als bisher an den ›Empfängerhorizont‹ zu denken: Vielen Repräsentanten ausländischer Staaten in der Weltorganisation sind unsere Verhältnisse wenig vertraut, und Schweigen wird alsdann unter Umständen falsch gedeutet. Das galt zum Beispiel für die Frage, in welchem Umfang die bei uns lebenden Menschen Zugang zu ausländischem Kulturgut haben. Da der Bericht dergleichen in einer freiheitlichen Demokratie — mit Recht — als selbstverständlich voraussetzte und dazu keine näheren Ausführungen machte, löste er Fragen aus, interessanterweise seitens der Vertreter der Sowjetunion und Bulgariens. Mexiko hatte übrigens in seinem Bericht auf das mit uns abgeschlossene Kulturabkommen hingewiesen.

Weitere Fragen betrafen: das Verhältnis von Bund und Ländern (Japan), das Privatschulwesen (Mexiko, UdSSR, Bulgarien), das Bildungsangebot an Kinder ausländischer Arbeitnehmer (Mexiko), den ›numerus clausus‹ (Mexiko), die Prügelstrafe in den Schulen (UdSSR) und die ›Berufsverbote‹ (UdSSR). Der Umstand, daß sich der Bericht jeder Schönfärberei enthielt und bestehende tatsächliche Ungleichheiten im Verhältnis von Mann und Frau im Bildungsbereich nicht verheimlichte, führte zu kritischen Fragen des bjelorrussischen Vertreters.

Auch die Berichte der übrigen Staaten der westlichen Welt, aber auch die der Entwicklungsländer bauten keine Potemkinschen Dörfer auf, sondern schilderten auch ihre Schwierigkeiten realistisch. So gewinnt der Leser beim Studium dieser Berichte ein plastisches Bild von den dort herrschenden Verhältnissen. Schwierig wird dies allerdings, wenn ein Bericht zu stark von der Befugnis Gebrauch macht, auf anderswo erstattete Berichte zu verweisen — denn wer liest sie schon? So verwies etwa Schweden weitgehend auf Berichte an die UNESCO, Norwegen sogar auf Berichte an das Internationale Erziehungsbüro der UNESCO. Die UNESCO selbst übrigens, die auch einen Bericht vorlegte, informierte auf 61 Seiten über ihre Arbeit im Bereich der Art.13 bis 15 des Paktes. Sie nimmt bemerkenswerterweise auch eine Zuständigkeit im Bereich des Art.6 (Recht auf Arbeit) und 10 (Schutz der Familie) in Anspruch.

III. Der Report der Arbeitsgruppe an den ECOSOC enthält keine konkreten Hinweise auf die einzelnen Berichte, die erörtert wurden. Er beinhaltet aber einige allgemeine Empfehlungen für die künftige Berichterstattung: Einhaltung der Fristen, Beachtung der

Richtlinien zum Aufbau der Berichte, mehr statistisches Material, mehr Ausführungen zum Verhältnis von Mann und Frau, eingehendere Darstellung des Zusammenwirkens von zentralen und regionalen Stellen, wo dies von Bedeutung ist, und eine freimütigere Erörterung bestehender Schwierigkeiten (sie unterblieb bisher völlig in den Berichten der Ostblockstaaten).

Versuche, das Verfahren zur Prüfung der Staatenberichte zu ändern, sind vorerst gescheitert. Der Gedanke, mit der Aufgabe ein Gremium unabhängiger Sachverständiger zu beauftragen, fand nicht einmal in der westlichen Welt Beifall, da man befürchtete, daß sich in einer Reihe von Fällen unter dem Hermelin solcher Sachverständiger in Wahrheit weisungsgebundene Personen verbergen würden. So bleibt es einstweilen bei einer Arbeitsgruppe aus 15 Regierungsexperten, in der fünf Regionen mit je drei Staaten vertreten sind: Westeuropa, Osteuropa, Asien, Afrika und Lateinamerika. Asien hat bisher allerdings erst einen Vertreter benannt (aus Japan). So ist die Arbeitsgruppe vorerst unvollständig; bisweilen verhindern auch Pflichtenkollisionen die Teilnahme an den Arbeiten der Arbeitsgruppe. Die Wahl der Staaten, die der Arbeitsgruppe für eine jeweils dreijährige Amtszeit angehören, wird vom gesamten ECOSOC vorgenommen; wählbar allerdings sind nur Staaten, die dem Sozialpakt angehören.

Ob ein Versuch, der Arbeitsgruppe mehr zeitlichen Spielraum dadurch zu verschaffen, daß sie bereits zwei Wochen vor der jeweiligen Frühjahrstagung des ECOSOC zusammentritt, Erfolg hat, muß man abwarten: die UN haben für diesen Fall 274.000 US-Dollar Mehrkosten errechnet. *Rudolf Echterhöfner* □

#### **Menschenrechtskommission: Abschiedsrede von Bovens — Kurt Herndl Nachfolger als Direktor der Menschenrechtsabteilung — Lage in Polen (34)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1981 S.172ff. fort.)

Konsensentscheidungen waren in der Minderzahl auf der 38.Tagung der Menschenrechtskommission (1.Februar–12.März 1982). Ungeachtet der breitgefächerten Themenpalette nahmen in Genf Südafrika und Israel den größten Teil der mitunter höchst kontroversen Debatten ein. Bei zahlreichen anderen Tagesordnungspunkten dienten sie zudem als Negativbeispiele. Als besonders heftig umstrittenes Thema erwies sich die Lage in Polen.

*Wechsel in der Leitung der Menschenrechtsabteilung:* Der Auftakt der diesjährigen Tagung wurde mit Spannung erwartet, denn der schon vorher bekanntgewordene Text der Eröffnungsrede des Direktors der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen, Theodor van Boven, hatte diesen in das Kreuzfeuer der Kritik betroffener Staaten geraten lassen. Trotz der Versuche von Staatenvertretern, ihn zur Streichung einiger deutlicher Passagen zu bewegen, hielt er die engagierte Ansprache in vollem Wortlaut. Er wies eindringlich darauf hin, daß der Achtung und Sicherung des Rechts auf Leben in der Arbeit der Kommission höchste Priorität zukommen müsse. Unter Nennung der Staaten, über die Berichte vorliegen, rügte er die steigende Tendenz zur Mißachtung des vornehmsten Menschenrechtes; er hielt aber auch der

Kommission vor, zum Beispiel in den Fällen Äquatorialguinea und Uganda trotz der Kenntnis von gravierenden Menschenrechtsverletzungen nicht ausreichend und zu spät reagiert zu haben. Außerdem kritisierte er, daß nicht alle Menschenrechtsverletzungen von ihr aufgegriffen würden und stellte die Frage nach der Rechtfertigung für diese teilweise Inaktivität. Die Gewährleistung des Schutzes menschlichen Lebens könnte seiner Ansicht nach eines der Hauptthemen im Rahmen des 35. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im nächsten Jahr werden.

Am 10. Februar ergriff van Boven nochmals das Wort, um das Ausscheiden aus seinem Amt zum Ende der Tagung aufgrund tiefergehender politischer Differenzen mit der Führung der Organisation bekannt zu geben. Er nutzte die Gelegenheit, nachdrücklich für die Einsetzung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte zu plädieren, der die Handlungsunfähigkeit der Kommission im Hinblick auf aktuelle und schwere Menschenrechtsverletzungen zwischen den Tagungen kompensieren soll. Zugleich regte er eine personelle Verstärkung der Menschenrechtsabteilung an, die die Vielzahl der Aufgaben, so bei der Unterstützung der Anfertigung von Studien, nicht mehr bewältigen kann. Seine Stellungnahme wurde vom Vertreter der Sowjetunion als klare Überschreitung seiner Kompetenzen als internationaler Beamter angesehen und sogar zum Anlaß genommen, ein sofortiges Ausscheiden zu empfehlen. Dem Vorwurf schloß sich der argentinische Vertreter an. Van Boven selbst sieht den Auslöser für seine Schwierigkeiten darin, daß er sich nicht scheute, während seiner fünfjährigen Amtszeit alle in den Bereich der Menschenrechte gehörenden Themen aufzugreifen und sich dabei nicht der üblichen Zurückhaltung zu befleißigen. Durch dieses im Grunde politische Verständnis seines Amtes glaubt er, vor allem das Mißfallen Argentinien (aber auch der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten) erregt zu haben, auf das der neue Generalsekretär Pérez de Cuéllar dann reagiert habe.

Mehrere Delegierte, zum Teil aus afrikanischen Staaten, hoben van Bovens Mut und seinen unbeirrbar und unermüdlichen Einsatz für die Menschenrechte aller hervor, als sie ihrem Bedauern und ihrer Überraschung Ausdruck gaben. Die Kommission sprach ihm auf den von Großbritannien unterstützten Vorschlag Senegals hin Dank und Anerkennung für die geleisteten Dienste und sein Eintreten für die Menschenrechte aus.

Noch während der Kommissionstagung, am 18. Februar, gab der Generalsekretär in New York die Ernennung des Österreicher Kurt Herndl zum Nachfolger bekannt; Herndl fällt nun die nicht einfache Aufgabe zu, darauf zu achten, daß der nicht zuletzt durch das Wirken van Bovens erweiterte Tätigkeitsbereich der Menschenrechtsabteilung nicht wieder eingeeignet wird.

*Südliches Afrika:* Obwohl sich die Mitgliedstaaten in der Ablehnung der Apartheid einig waren, fanden die Resolutionen zu diesem Thema keine einhellige Zustimmung, abgesehen von einer Resolution, die u.a. zu einer Untersuchung der Bedingungen in den Gefängnissen Südafrikas und Namibias auffordert. Umstritten war eine Resolution, nach der den gefangengenommenen namibischen Kämpfern der Kriegsgefangenenstatus nach den Genfer Konventionen und deren Zusatz-

protokollen zuerkannt werden soll. Auch der neuerlichen Verurteilung der Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika stimmten die westlichen Staaten nicht zu. In einer Studie soll die Strafbarkeit der Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika nach den Vorschriften der Anti-Apartheid-Konvention geprüft werden.

*Menschenrechte in den von Israel besetzten Gebieten:* Bei der Verabschiedung der Resolutionen wurde von den Vertretern westlicher Staaten teilweise kritisiert, daß die Kommission ihre Kompetenzen überschreite, indem sie zu Themen Stellung nehme, die bereits von Generalversammlung und Sicherheitsrat behandelt wurden. Hierunter fallen etwa die Entscheidung Israels, die syrischen Golanhöhen zu annektieren, die von der Kommission mehrheitlich als null und nichtig bezeichnet wurde (+22; -11; =7), und die Verurteilung des israelischen Bombardements der irakischen Kernforschungsanlage (+30; -1; =11).

*Chile:* Mit Chile, dem erneut die Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Kommission vorgeworfen wurde, wird sich die Kommission auch im nächsten Jahr gesondert befassen. Eine Besserung der Lage der Menschenrechte vermochte nur Kommissionsmitglied Uruguay zu erkennen.

*El Salvador, Guatemala:* Beide Staaten wiesen die sie betreffenden Berichte, die zahlreiche wiederholte und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen aufzeigten, als einseitig bzw. unausgewogen zurück. Auch für Guatemala wird nun ein Sonderberichterstatte ernannt.

*Bolivien:* Der Generalsekretär und der Sonderberichterstatte sind zur Unterstützung der bolivianischen Regierung bei der völligen Wiederherstellung der Menschenrechte beauftragt.

*Iran:* Eine Resolution (+19; -9; =15) befaßte sich mit der gefährdeten Lage der Glaubensgemeinschaft der Bahai und den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, vor allem den willkürlichen und den Exekutionen in Schnellverfahren. Der Vertreter des Iran behauptete, daß die Bahai nicht aus Glaubensgründen verfolgt würden; allerdings sei unter anderem der Leiter der Geheimpolizei zu Zeiten des Schah ein Bahai gewesen.

*Afghanistan, Kambodscha, West-Sahara:* Diese Fälle wurden unter dem Gesichtspunkt des Selbstbestimmungsrechts behandelt. Vor allem die Sowjetunion und die DDR sprachen der Kommission wegen einer angeblichen Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans und Kambodschas das Recht ab, sich mit deren Selbstbestimmungsrecht zu befassen und in Resolutionen eine Beendigung der Fremdherrschaft zu verlangen. Auch das Rückkehrrecht der afghanischen Flüchtlinge wurde von der Kommission betont. Hinsichtlich der West-Sahara wurden Marokko und die POLISARIO zur Aufnahme direkter Verhandlungen aufgefordert, um so die Voraussetzungen für ein freies und faires Referendum zu schaffen (+27; -23; =13). Unter dem Tagesordnungspunkt des Selbstbestimmungsrechtes wies der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland auf den Willen der Deutschen zur Wiedervereinigung hin.

*Polen:* Bis zum nächsten Jahr soll durch eine noch zu benennende Persönlichkeit eine Studie über die Lage der Menschenrechte in Polen nach Inkrafttreten des Kriegsrechts erstellt werden. Die polnische Regierung, deren

Vertreter in der Debatte immer wieder die Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahmen und deren vorübergehenden Charakter betonte, hat bereits angekündigt, daß sie jede Zusammenarbeit verweigern wird. In der von der Bundesrepublik Deutschland mitgebrachten Resolution wird tiefe Besorgnis über die weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen (u.a. willkürliche Verhaftung und Internierung Tausender; Unterdrückung der Meinungsäußerungsfreiheit, des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Gewerkschaftsrechte) zum Ausdruck gebracht sowie das Recht des polnischen Volkes auf eine politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung ohne Einmischung von außen bestätigt. Hierin sahen Bulgarien, Kuba, die Sowjetunion, Bjelorußland und Polen eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Polens, die politisch schädlich und Beweis doppelter Moral sei. Die UdSSR sieht ohnehin nur zulässige Einschränkungen, nicht aber Verletzungen von Menschenrechten.

*Verschollene:* Die Expertengruppe vermerkte ein ständiges Ansteigen der Zahl verschwundener Personen. Sie hat im Vorjahr Information über 2100 Personen aus 22 lateinamerikanischen, asiatischen und afrikanischen Ländern sowie Zypern erhalten, von denen sie 1950 wegen des Verdachts der Beteiligung von Sicherheitskräften an die jeweiligen Regierungen weitergeleitet hat. Einige Länder zeigten sich durchaus kooperativ, mit der Folge, daß mehrere Fälle aufgeklärt werden konnten. Die Expertengruppe, deren Mandat um ein Jahr verlängert wurde, sah die rechtlichen Möglichkeiten zum Einschreiten in allen Ländern, selbst unter Kriegsrecht, gegeben. Die USA sprachen in diesem Zusammenhang den Fall des seit dem Zweiten Weltkrieg verschollenen, angeblich noch im sowjetischen Machtbereich festgehaltenen Schweden Raul Wallenberg an.

*Hoher Kommissar für Menschenrechte:* Bei der Erörterung der Frage der Erhöhung der Effektivität der Kommissionsarbeit äußerten zahlreiche Staatenvertreter die Ansicht, daß ein Hoher Kommissar für Menschenrechte am ehesten geeignet sei, schnell zu reagieren. Er könne den Regierungen auch seine guten Dienste anbieten. Die Befürworter hielten es für den wirksamen Einsatz eines Hohen Kommissars überwiegend für unabdingbar, daß er sich auf den Konsens der Mitgliedstaaten stützen könne. Hieran fehlt es zur Zeit noch. Vor allem die östlichen Staaten wollen das derzeit innerhalb der Vereinten Nationen vorhandene Instrumentarium nicht erweitern. In einer Resolution (+29; -8; =6) wurde die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz beauftragt, eine vorbereitende Studie zu erstellen.

*Weitere Aktivitäten:* In nichtöffentlicher Sitzung wurden Verfahren gemäß der ECOSOC-Resolution 1503 (Text: VN 5/1981 S.178f.) im Hinblick auf acht Staaten — unter ihnen wiederum die DDR — durchgeführt. Eine Studie soll sich mit Richtlinien im Bereich des Datenschutzes befassen, da wegen des Eingriffs in die Privatsphäre die Notwendigkeit eines Schutzes vor Mißbrauch besteht. Willkürliche Exekutionen und Hinrichtungen im Schnellverfahren sollen aufgrund der ständig steigenden Zahl ebenfalls in einer Studie behandelt werden. Probleme bereitet manchem Staat die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, der von mehreren Delegierten Kompetenz-



überschreitungen vorgeworfen wurden. Sie habe sich mitunter unmittelbar an den Generalsekretär oder an einzelne Staaten gewandt. Ihre Arbeit solle sich auf die Erstellung von Studien und Vorschlägen beschränken. In einer Resolution wurde sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend den Vorschriften der Kommission aufgefordert.

*Birgit Laitenberger* □

## Rechtsfragen

### IGH: Einsetzung einer Sonderkammer — Umstrittene Seegrenze im Golf von Maine (35)

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat durch Beschluß vom 20. Januar 1982 eine besondere Kammer eingesetzt, die über den Verlauf der Seegrenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten im Golf von Maine (Abgrenzung von Fischereizone und Festlandsockel) entscheiden soll. Dieser Kammer gehörten ursprünglich an die Richter Gros, Ruda, Mosler, Ago und Schwebel; inzwischen hat Kanada Maxwell Cohen als Ad-hoc-Richter benannt, der, wie von Anfang an vorgesehen, den Richter Ruda ersetzt. Zu ihrem Präsidenten wählte die Kammer Richter Ago. Damit wurde erstmals von der Möglichkeit gemäß Art. 26(2) des IGH-Statuts Gebrauch gemacht, der die Einsetzung einer besonderen Kammer auf Wunsch der Streitparteien ermöglicht. Gegen die erwähnte personelle Zusammensetzung der Kammer stimmten die Richter Morosow und El-Khani. Beide rügten übereinstimmend, daß der Gerichtshof bei der Einsetzung und Besetzung der Kammer sich zu stark an den Willen der Streitparteien gebunden habe. Vor allem Morosow machte geltend, daß das Abkommen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, welches der Einsetzung der Sonderkammer zugrunde liegt, fälschlicherweise und im Widerspruch zu Art. 26(2) des IGH-Statuts davon ausgehe, daß die Streitparteien ein Recht hätten, Einfluß auf die personelle Zusammensetzung dieser Sonderkammer zu nehmen. Insofern seien die Wünsche der Parteien in der Form eines Ultimatums unterbreitet worden, was die Abstimmung im Gericht sinnlos gemacht habe.

Richter El-Khani machte geltend, eine derartige Einrichtung einer Sonderkammer führe zu einer Regionalisierung des Gerichtshofs und nehme diesem seine wesentliche Grundlage, nämlich die Universalität.

*Rüdiger Wolfrum* □

### IGH: Festlandsockelabgrenzung zwischen Tunesien und Libyen (36)

Der Internationale Gerichtshof hat am 24. Februar 1982 mit zehn Stimmen gegen vier im Streit über die Festlandsockelabgrenzung zwischen Libyen und Tunesien entschieden. Aufbau der Entscheidung und ihre Aussage werden durch das Abkommen zwischen diesen beiden Staaten bestimmt, mit dem der Streit dem IGH unterbreitet wurde (vgl. VN 1/1979 S. 32). Danach war dem Gericht aufgegeben, die »Grundsätze und Regeln des Völkerrechts« festzustellen, welche für die Festlandsockelabgrenzung der beiden Staaten von Bedeutung sein könnten. Bei seiner Entscheidung sollte das Gericht folgende Fakto-

ren berücksichtigen: Billigkeitsgrundsätze, die geographischen Besonderheiten des Gebietes und die neuen Trends, die sich diesbezüglich auf der III. UN-Seerechtskonferenz herausgeschält haben.

Des Weiteren war es Aufgabe des Gerichts, die praktische Anwendung der so herausgearbeiteten Prinzipien und Regelungen darzutun, so daß die Experten der beiden Staaten auf dieser Basis eine Festlandsockelabgrenzung ohne Schwierigkeit vornehmen könnten (was heißt, daß das Gericht über die Abgrenzung im einzelnen nicht entscheiden konnte). Damit geht der Auftrag an das Gericht weiter als seinerzeit in dem Streit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, wo es nur Aufgabe des Gerichts war, die entsprechenden Abgrenzungskriterien zu entwickeln.

Zunächst hielt das Gericht fest, daß für Tunesien und Libyen nur ein Festlandsockel existiert und sich deshalb unter dem Gesichtspunkt, daß es sich bei dem Festlandsockel um die Fortsetzung der Landmasse unter Wasser handele (so die Formulierung der III. Seerechtskonferenz), kein Abgrenzungskriterium für diesen speziellen Fall ergibt. Damit schied ein Rückgriff auf die Arbeiten der Seerechtskonferenz aus. In seinen folgenden Ausführungen konzentriert sich das Gericht auf die Billigkeitsgesichtspunkte sowie die mit in Betracht zu ziehenden Besonderheiten. Dazu werden gezählt: der Küstenverlauf, die Lage der Kerkennah-Inseln, der Verlauf der Landgrenze, die Praxis für die Vergabe von Bohrkonzessionen vor 1974 sowie das Verhältnis von Küstenlänge zur Ausdehnung des Schelfgebietes.

Hinsichtlich der praktischen Anwendung dieser Grundsätze befürwortet das Gericht eine Aufteilung des umstrittenen Grenzverlaufs in zwei Sektoren, einen küstennäheren und einen küstenferneren. Für den küstennäheren Bereich wird wesentlich darauf abgestellt, wie Tunesien und Libyen bislang ihre Ölkonzessionen vergeben haben. Dagegen bestimmt sich der Verlauf des küstenferneren Grenzteils vor allem durch die Lage der Kerkennah-Inseln.

Der Richter Oda sowie der Richter Evensen haben abweichende Meinungen vorgetragen. Oda wirft dem Gericht vor, zu stark auf Billigkeitsgesichtspunkte abgestellt zu haben. Nach seiner Meinung hätte von dem Äquidistanz-Prinzip ausgegangen werden müssen, wobei dessen Ergebnis unter dem Gesichtspunkt der geographischen Besonderheiten hätte modifiziert werden können. In die gleichen Richtungen gehen die Ausführungen von Ad-hoc-Richter Evensen, wobei er sich jedoch weniger scharf gegen die Anwendung des Billigkeitsgrundsatzes ausspricht.

*Rüdiger Wolfrum* □

### Charta-Ausschuß: Deklarationsentwurf zur friedlichen Streitbeilegung — Weitere Behandlung durch 37. Generalversammlung (37)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S. 100f. fort.)

Daß effektive Mechanismen friedlicher Streitbeilegung ein notwendiges Korrelat des Gewaltverbots darstellen, dürfte gerade die militärische Auseinandersetzung im Südatlantik in Erinnerung gerufen haben. Das Gewaltverbot umfaßt auch die Pflicht eines jeden Staates, »jede Androhung oder Anwendung von

Gewalt ... als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und Staatsgrenzen betreffender Probleme, zu unterlassen« (Erklärung über freundschaftliche Beziehungen; Text VN 4/1978 S. 138ff.). Solche Streitigkeiten müssen beizeiten friedlich beigelegt werden, damit nicht das Gewaltverbot zu einer — ihrerseits friedensgefährdenden — Status-quo-Garantie denaturiert wird.

So trifft es sich gerade im Jahr 1982 gut, daß die Generalversammlung auf ihrer 37. Jahrestagung den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten zu erörtern haben wird. Die Vorlage, die der Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation am Ende seiner siebten Tagung (22.2.–19.3.1982 in Genf) verabschiedet hat, enthält keine Textalternativen mehr (UN-Doc. A/AC.182/L.32/Add.1). Das bedeutet allerdings nicht, daß alle Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt worden sind. In ihren abschließenden Stellungnahmen in dem Sonderausschuß haben es sich zahlreiche Staatenvertreter vorbehalten, nach eingehender Prüfung des Textes Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuß hat es aber jedenfalls für richtig gehalten, die Debatte nunmehr in den Rechtsausschuß der Generalversammlung, also in ein Forum aller UN-Mitglieder, zu verlagern. Schon wegen der Ungewißheit über deren Reaktionen wäre es wenig sinnvoll, den jetzt vorliegenden Entwurf detailliert zu würdigen. Aus dem ersten Teil mit allgemeinen Prinzipien seien hier zwei Punkte erwähnt: Zum einen fällt auf, daß die internationale Gerichtsbarkeit nahezu mit Stillschweigen übergangen wird. Die Schlüsselbestimmung lautet: »Unbeschadet ihres Rechts der freien Wahl der Mittel sollten die Staaten bedenken, daß direkte Verhandlungen ein flexibles und effektives Mittel der friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten darstellen. Wenn sie beschließen, in direkte Verhandlungen einzutreten, sollten die Staaten ernsthaft verhandeln, um frühzeitig eine für die Beteiligten annehmbare Lösung zu finden. Die Staaten sollten ebenfalls bereit sein, die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den anderen in dieser Erklärung erwähnten Mitteln zu suchen.« Unter den »anderen Mitteln« verbirgt sich auch die internationale Gerichtsbarkeit. Unter Nichtberücksichtigung entsprechender Vorschläge enthält der Entwurf weder die Aussage, die Staaten sollten, falls ihre Verhandlungen binnen angemessener Zeit zu keinem Ergebnis geführt haben würden, umgehend auf andere Lösungsmöglichkeiten zurückgreifen, noch die Aufforderung, das Gewicht der durch multilaterale Verträge errichteten internationalen Gerichte zu verstärken. Gleichwohl schließt dieser Teil mit dem bereits seit dem letzten Jahr praktisch feststehenden Satz: »Weder das Vorliegen einer Streitigkeit noch das Scheitern eines Verfahrens der friedlichen Streitbeilegung macht die Anwendung oder Androhung von Gewalt durch einen an der Streitigkeit beteiligten Staat zulässig.« Erst in dem zweiten Teil des Entwurfs, welcher der Rolle der Vereinten Nationen gilt, wird der internationalen Gerichtsbarkeit Tribut gezollt, und zwar speziell dem Internationalen Gerichtshof als einem Hauptorgan der Vereinten Nationen. Aus der UN-Charta (Art. 36(3)) wird abgeschrieben, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen dem Internationalen Gerichts-

hof unterbreitet werden sollten. Im übrigen hat es hier große Mühe gekostet, »klammerfreie« Formulierungen zu den Kompetenzen von Sicherheitsrat und Generalversammlung aufzusetzen. Das Zwischenergebnis lautet, daß die Generalversammlung klar im Rückstand liegt (ungeachtet des interessanten Ratschlags an die Staaten, die Einschaltung von Unterorganen der Generalversammlung ins Auge zu fassen). Anders kann die explizite Bezugnahme auf Art.12 der Charta, der dem Sicherheitsrat die Priorität bei der Streitbeilegung zuerkennt, nicht gedeutet werden. Daran ändert wenig die trostspendende Bestätigung der »wichtigen Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zugewiesen hat«. Denn schon wenige Zeilen danach folgt eine zweite Bezugnahme auf Art.12, und in dem nachfolgenden Absatz ist dann von der »primären« Rolle des Sicherheitsrats die Rede. Das nachhaltige, spezifizierte Plädoyer für einen wirksameren Einsatz des Sicherheitsrats ist wohl das Bemerkenswerteste an dem Deklarationsentwurf.

Norbert J. Prill □

**Seerecht: 11.Tagung der III.Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen — Abstimmung über Konventionstext — Vier Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen (38)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1981 S.175f. fort.)

I. Die feierliche Unterzeichnung der Schlußakte der III.Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen wird vermutlich in der Hauptstadt eines Landes stattfinden, welches den Konventionstext abgelehnt hat: Venezuela stimmte mit Nein, weil es mit der Formel zur Abgrenzung benachbarter Meereszonen unzufrieden war. Gegenstimmen kamen auch von drei weiteren Staaten, nämlich der Türkei (aus dem gleichen Grund wie Venezuela), Israel (wegen der künftigen Beobachterrolle für die PLO in der Vorbereitungscommission und den Organen der Meeresbodenbehörde) sowie den Vereinigten Staaten (wegen des Tiefseebodenregimes). Diese hatten auch die Abstimmung durch Staatsauftrag beantragt und damit eine Konsensentscheidung vereitelt. Den vier Nein-Stimmen standen 130 Ja-Stimmen gegenüber, bei 17 Enthaltungen (Belgien, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Luxemburg, Mongolei, Niederlande, Polen, Sowjetunion nebst Bjelorußland und Ukraine, Spanien, Thailand, Tschechoslowakei und Ungarn). Daß das Abstimmungsverhalten kein ganz zuverlässiges Indiz für die endgültige Festlegung ihrer Haltung durch die Staaten bietet, geht etwa aus folgenden Verlautbarungen hervor: Während die Bundesrepublik Deutschland erklärte, ihr Votum (Stimmhaltung) präjudiziere nicht die Entscheidung über Unterzeichnung und Ratifikation, gaben Frankreich und Japan einen praktisch ebenso formulierten Kommentar zu den von ihnen bemerkenswerterweise abgegebenen Ja-Stimmen. Der Heilige Stuhl und 16 Staaten nahmen an der Abstimmung nicht teil, zwei davon demonstrativ, nämlich Ecuador (das seit langem Territorialgewässer von 200 Seemeilen beansprucht) und Albanien (wegen der Bestimmungen über die Küstengewässer sowie die Pionierinvestoren).

II. Das Gesamtpaket, über das am 30.April 1982 abgestimmt wurde, bestand schließlich aus dem Haupttext der Konvention mit deren 320 Artikeln, neun Anhängen (u.a. einem neu hinzugekommenen betreffend die Teilnahme von internationalen Organisationen mit einschlägigen Kompetenzen, d.h. insbesondere der EWG) sowie fünf Resolutionen (1.Vorbereitungskommission; 2.Vorbereitender Investitionsschutz; 3.abhängige Gebiete bzw. Gebiete ohne Selbstregierung; 4.Beteiligung von nationalen Befreiungsbewegungen; 5.Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Meeresforschung). Nur drei förmliche Änderungsanträge mußten zur Abstimmung gestellt werden. Sie betrafen unmittelbar oder — wie im Fall des türkischen Engagements für die Zulassung von Vorbehalten — mittelbar das allgemeine Meeresvölkerrecht. Keiner fand die erforderliche Mehrheit. 28 förmliche Änderungsanträge wurden zurückgezogen. Soweit der Konventionsentwurf auf der 11.Tagung (8.3.–30.4.1982 in New York) noch modifiziert wurde, geschah dies also ausnahmslos auf informellem Wege.

III. *Tiefseebodenregime*: US-Präsident Reagan hatte Ende Januar 1982 die Rückkehr der Vereinigten Staaten an den Verhandlungstisch angekündigt, gleichzeitig aber klargestellt, einige wichtige Elemente des Entwurfs zum Tiefseebodenregime seien unannehmbar, und in diesem Zusammenhang die bekannten Punkte genannt (Rohstoffpolitik, Zugangsbedingungen, Monopol des Behördenunternehmens, Zusammensetzung und Willensbildungsprozeß der Behördenorgane, Revisionskonferenz, Technologietransfer, Beteiligung von Befreiungsbewegungen). Abgesehen von der Einführung eines Vorbereitenden Investitionsschutzes, wurden den USA jedoch keine schwer ins Gewicht fallenden Konzessionen mehr gemacht.

*Rohstoffpolitik*: Als erstes Ziel der Tiefseebodenaktivitäten wird nunmehr genannt »die Entwicklung der Ressourcen des Gebiets«. Mit dieser Klarstellung ist die weitere Zielsetzung eines Schutzes der terrestrischen Produzenten einigermaßen neutralisiert. Hinzugekommen ist auch eine Klausel über »unfaire wirtschaftliche Verhaltensweisen«, die jedoch hinter den gegen Subventionen gerichteten Wünschen der großen Landproduzenten Australiens und Kanada weit zurückbleibt.

*Produktionsbeschränkung*: Die Berechnungsformel bleibt unverändert. Ihre Probleme sollen im Rahmen der Vorbereitungscommission noch einmal erörtert werden. Auch über die Einrichtung eines Kompensationsfonds zugunsten benachteiligter afrikanischer Entwicklungsländer wird dort zu beraten sein. Abbaubeschränkungen für andere Rohstoffe als die in Manganknollen werden nur auf der Basis eines Konsenses im Rat der Behörde eingeführt werden können. Sekundärrecht für einen solchen Abbau muß innerhalb von drei Jahren nach der Stellung eines entsprechenden Antrags durch einen Vertragsstaat von den Behördenorganen verabschiedet werden.

*Zugangsbestimmungen*: Die Behörde soll nicht mehr von vornherein die Vereinbarkeit einer Projektbeschreibung mit der Konvention sowie dem Sekundärrecht untersuchen.

*Zusammensetzung des Rates der Behörde*: Dem größten Verbraucher von Rohstoffen des Tiefseebodens wird jetzt ein Sitz garantiert. Die Vereinigten Staaten hätten damit einen festen Sitz.

*Revisionskonferenz*: Hier sollen die Verfahrensregeln der Seerechtskonferenz gelten (d.h.: Bemühungen um allgemeines Einvernehmen bis zur förmlichen Feststellung, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft seien, sodann Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit der Mitglieder). Das Inkrafttreten von Änderungen setzt die Bindungserklärung von drei Vierteln (statt, wie nach dem alten Entwurf, von zwei Dritteln) der Vertragsstaaten voraus, wirkt bei Erreichen des Quorums aber für alle. Die Entwicklungsländer lehnten es beharrlich ab, diese offene Tür zu schließen. Die USA, die Bundesrepublik Deutschland und weitere »Tiefseebergbaustaaten« setzten sich erfolglos für das Erfordernis der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten ein. Keinen Erfolg hatte auch ein Kompromißvorschlag von elf Ländern, welcher vorsah, ein mit qualifizierter Mehrheit geändertes Tiefseebodenregime werde zwar Anwendung finden, für die nicht ratifizierenden Staaten aber keine Pflichten und Rechte(!) begründen.

*Pionierinvestitionen (Vorbereitender Investitionsschutz)*: Hier geht es um den Schutz von Investitionen in den Tiefseebergbau, die bereits vor Inkrafttreten der Konvention vorgenommen werden (bzw. bereits getätigt worden sind). Da die erforderliche Sicherheit für die Zwischenzeit nicht erst durch die Konvention gegeben werden kann, hat die Konferenz eine Resolution über den Schutz von Pionierinvestoren verabschiedet. Diesen ist danach die Exploration bis zum Inkrafttreten der Konvention gestattet, und anschließend genießen sie bei der Erteilung von Produktionsgenehmigungen Priorität gegenüber anderen Bewerbern, abgesehen von dem behördeneigenen Unternehmen (hätten also praktisch eine Abbaugarantie). Jedem Pionierinvestor steht nur ein Feld zu, und zwar von höchstens 150 000 qkm. Dem Behördenunternehmen sind vorab Produktionsgenehmigungen für zwei Felder garantiert. Die Registrierung als Pionierinvestor erfolgt bei der Vorbereitungscommission. Voraussetzung dafür sind im Prinzip Investitionen von 30 Mill US-Dollar bis zum 1.Januar 1983, im Falle von Entwicklungsländern bis zum 1. Januar 1985. Bei den Industriestaaten grenzt die Resolution jedoch den Kreis von vornherein ein. Danach qualifizieren sich für den Status von Pionierinvestoren zum einen Frankreich, Indien, Japan und die Sowjetunion unter Einschluß ihrer Staatsunternehmen, zum anderen Zusammenschlüsse von Unternehmen aus Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten (nämlich: das amerikanisch-britisch-kanadisch-japanische »Kennecott Consortium«; die amerikanisch-belgisch-italienischen »Ocean Mining Associates«; die deutsch-japanisch-amerikanische »Ocean Management Incorporated«; die niederländisch-amerikanische »Ocean Minerals Company«). Pionierinvestoren werden hohe Gebühren an die Behörde zu entrichten haben. Nichtstaatliche Investoren müssen bei der Vorbereitungscommission durch einen Signatarstaat angemeldet werden. Diese Schirmherren müssen auch dafür Sorge tragen, daß es nicht zu Feldüberschneidungen kommt, notfalls im Wege von Schiedsverfahren. Erst dann, wenn später ein Abbauantrag bei der Behörde gestellt wird, müssen alle Staaten, deren Unternehmen dem betreffenden Konsortium ange-

hören, die Konvention ratifiziert haben (andernfalls müßte es Umstrukturierungen geben). Bei der Anmeldung im Rahmen des Vorbereitenden Investitionsschutzes genügt es, daß ein »Konsortialstaat« (der anmeldende) die Konvention gezeichnet hat (Beispiel: Das Kennecott-Konsortium könnte den Pionierstatus erwerben, auch wenn die USA die Konvention nicht zeichnen). Die Sowjetunion (die übrigens am 17. April 1982 ihre eigene nationale Verordnung über Tiefseebergbau verabschiedet hat) hat diese Regelung als diskriminierend angesehen und damit ihre Stimmenthaltung in der Schlußabstimmung begründet.

**Vorbereitungskommission:** Abgesehen von den allgemeinen Aufgaben (Vorbereitung der Tätigkeitsaufnahme von Behörde und Seerechtsgerichtshof) sowie den besonderen Aufgaben im Rahmen des Vorbereitenden Investitionsschutzes, wird es diesem Gremium obliegen, das Sekundärrecht für die Behörde auszuarbeiten. In welchem Verfahren das geschieht, entscheidet die Kommission selber, und für diese Entscheidung wiederum werden die Verfahrensregeln der Seerechtskonferenz gelten (dazu s. o.). Bei der Gestaltung des Willensbildungsprozesses haben die westlichen Industriestaaten ihre Vorstellungen (nämlich: besonderes Gewicht der Tiefseebergbaustaaten) ebensowenig durchsetzen können wie bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zeichnung der Konvention. Zeichnung der Konferenz-Schlußakte genügt also nicht. Die Kommission wird ihre Arbeit aufnehmen, wenn fünfzig Staaten die Konvention gezeichnet haben, und ihre Tätigkeit am Ende der ersten Tagung der Behörden-Versammlung einstellen. »Ausgewogene« Zusammensetzung

wird also nicht erforderlich sein. Die Kommission wird aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert und vom UN-Sekretariat administrativ betreut werden.

**IV. Allgemeines Seevölkerrecht:** In diesen umfangreichen Konventionsteilen wurde nur eine Textänderung vorgenommen. Sie bezog sich auf die Beseitigung von nicht mehr benutzten Installationen auf dem Festlandssockel. Der Konventionsentwurf hatte insoweit eine uneingeschränkte Verpflichtung vorgeesehen. Der Beseitigungspflicht sind nun auf Vorschlag Großbritanniens durch Bezugnahme auf Sicherheitsbelange des Seeverkehrs und Gesichtspunkte der Praktikabilität Schranken gezogen worden. — Die beiden förmlichen Änderungsanträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und die erforderliche Mehrheit verfehlten (im zweiten Fall nur wegen zu zahlreicher Stimmenthaltungen), stammten von Spanien und bezogen sich auf die Rechtsordnung für Meerengen (Überflugfreiheit und Umweltschutz). Nicht zur Abstimmung gestellt wurden schließlich Anträge, die auf eine Einschränkung des Durchfahrtsrechts von Kriegsschiffen durch Küstengewässer abzielten (insbesondere die Einführung einer Notifikations- bzw. sogar Genehmigungspflicht). Die USA hatten kategorisch erklärt, solche Klauseln schlossen ihre Teilnahme an der Konvention aus. Es bleibt also bei dem Recht der »innocent passage«. Erwähnt sei hier schließlich auch die Resolution der Konferenz über abhängige und umstrittene Gebiete. Danach sollen die Meereszonenrechte »zum Nutzen der Bevölkerung des Gebiets« ausgeübt werden, im Falle umstrittener Gebiete (aktuelle Beispiele sind allgemein bekannt) nach Konsultationen zwi-

schon den Beteiligten und unter Berücksichtigung einschlägiger UN-Resolutionen.

**V. Teilnahme an der Konvention:** Die volle Mitgliedschaft steht auch bestimmten »assoziierten« Staaten und Gebieten mit Selbstregierung offen. Hierbei geht es konkret um die Cook-Inseln, die Niederländischen Antillen, Niue, St. Kitts-Nevis-Anguilla und das Treuhändergebiet der pazifischen Inseln. Nach einer Sonderbestimmung wird »Namibia, vertreten durch den UN-Rat für Namibia«, die Konvention zeichnen und Mitglied der Vorbereitungskommission werden dürfen. Die vier Befreiungsbewegungen, die auf der Seerechtskonferenz Beobachterstatus genossen haben (PLO, SWAPO, ANC und PAC), werden die Schlußakte zeichnen können. Die Signatarorganisationen erhalten Beobachterstatus in der Vorbereitungskommission, in der Behörden-Versammlung und auf Treffen der Konventionsstaaten. Mit dem Kompromiß über die Modalitäten der Beteiligung von Befreiungsbewegungen war zugleich auch die letzte Hürde für die »EG-Klausel« genommen. In den entsprechenden Bestimmungen ist das EG-interne Gleichbehandlungsprinzip auch für den Fall geschützt, daß nicht alle EG-Staaten die Konvention ratifizieren.

**VI. Zeitplan:** Vom 12. Juli bis 13. August 1982 tagt der Redaktionsausschuß. Dieser wird sich übrigens auch über die noch offene russische Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland — des Sitzstaates des Seerechtsgerichtshofs — schlüssig werden müssen. Anschließend wird die Seerechtskonferenz noch einmal zu einer Plenarsitzung zusammentreten (22.–24.9.1982). Im Dezember 1982 soll dann die Zeichnung der Schlußakte und voraussichtlich auch der Konvention stattfinden. *Norbert J. Prill* □

## Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Namibia, Mittelamerika, Falklandinseln (Malwinen), Glorieuses, Zypern, Internationaler Gerichtshof, Südafrika

### Nahost

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 506(1982) vom 26. Mai 1982

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/15079),

> beschließt,

- die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;
- das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 30. November 1982, zu verlängern;
- den Generalsekretär zu ersuchen, nach Ablauf dieser Frist einen Bericht über die jüngsten Veränderungen der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 4. Juni 1982 (UN-Doc.S/15163)

Am 4. Juni 1982 wurde der Präsident nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Mit Besorgnis haben der Präsident und die Mitglieder des Sicherheitsrats von den schwerwiegenden Ereignissen, zu denen es heute im Libanon gekommen ist, sowie von den durch diese Ereignisse verursachten Verlusten an Menschenleben und den damit verbundenen Sachschäden erfahren. Der Präsident und die Mitglieder des Rates rufen alle Parteien eindringlich auf, sich strikt an den am 24. Juli 1981 in Kraft getretenen Waffenstillstand zu halten und unverzüglich jedweden feindseligen Akt zu unterlassen, der zu einer Zuspitzung der Lage führen könnte.«

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 508(1982) vom 5. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf die Resolutionen 425(1978), 426(1978) und die nachfolgenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

insbesondere auf Resolution 501(1982) des Sicherheitsrats,

— in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon vom 4. Juni 1982 (S/15161 und S/15162),

— tief besorgt über die Verschlechterung der derzeitigen Lage im Libanon und im libanesisch-israelischen Grenzgebiet und ihre Folgen für Frieden und Sicherheit in der Region,

— in erster Besorgnis über die Verletzung der territorialen Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität des Libanon,

— in Bekräftigung und Unterstützung der Erklärung des Präsidenten und der Mitglieder des Sicherheitsrats vom 4. Juni 1982 (S/15163) wie auch des dringenden Aufrufs des Generalsekretärs vom 4. Juni 1982,

— in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs,

- fordert alle Konfliktparteien auf, unverzüglich und gleichzeitig bis spätestens Sonntag, den 6. Juni 1982, 6.00 h Ortszeit alle innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg erfolgenden militärischen Aktivitäten einzustellen;
- ersucht alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihren Einfluß bei den Betroffenen geltend zu machen, damit die mit der Resolution 490(1981) des Sicher-

heitsrats erklärte Einstellung der Feindseligkeiten respektiert werden kann;

3. ersucht den Generalsekretär, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Durchführung und Befolgung dieser Resolution zu gewährleisten und dem Sicherheitsrat so früh wie möglich, spätestens jedoch achtundvierzig Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 509(1982) vom 6. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978) vom 19. März 1978 und 508(1982) vom 5. Juni 1982,

— in ernster Besorgnis über die im Bericht des Generalsekretärs an den Rat geschilderte Lage,

— erneut erklärend, daß die territoriale Integrität, Souveränität und politische Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen strengstens respektiert werden müssen,

1. verlangt, daß Israel alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos an die international anerkannten Grenzen des Libanon zurückzieht;
2. verlangt von allen Parteien die strikte Einhaltung von Ziffer 1 der Resolution 508(1982), in der sie aufgefordert wurden, unverzüglich und gleichzeitig alle innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg erfolgenden militärischen Aktivitäten einzustellen;
3. fordert alle Parteien auf, dem Generalsekretär innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen, daß sie diese Resolution annehmen;
4. beschließt, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolutionsantrag S/15185 vom 8. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 508(1982) und 509(1982),

— in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs (S/15178) vom 7. Juni 1982,

— ferner in Kenntnisnahme der beiden positiven Antworten, die dem Generalsekretär von der Regierung des Libanon und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) gegeben wurden und die in Dokument S/15178 enthalten sind,

1. verurteilt die Nichtbefolgung der Resolutionen 508(1982) und 509(1982) durch Israel;
2. bittet die Parteien eindringlich, sich genauestens an die Bestimmungen des Haager Übereinkommens aus dem Jahre 1907 zu halten;
3. wiederholt erneut seine an Israel gerichtete Forderung, alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos an die international anerkannten Grenzen des Libanon zurückzuziehen;
4. wiederholt ferner erneut seine an alle Parteien gerichtete Forderung nach strikter Einhaltung von Ziffer 1 der Resolution 508(1982), in der sie aufgefordert wurden, unverzüglich und gleichzeitig alle innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg erfolgenden militärischen Aktivitäten einzustellen;

5. verlangt, daß in Befolgung der Resolutionen 508(1982) und 509(1982) des Sicherheitsrats innerhalb von sechs Stunden sämtliche Feindseligkeiten einzustellen sind, und beschließt für den Fall der Nichtbefolgung dieser Resolutionen, erneut zusammenzutreten, um praktische Mittel und Wege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen.

Abstimmungsergebnis vom 8. Juni 1982: + 14; - 1: Vereinigte Staaten; = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

## Namibia

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolutionsantrag S/14664/Rev. 2 vom 31. August 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Ersuchens des ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/14647,

— tief beunruhigt über die jüngste bewaffnete Invasion der Volksrepublik Angola durch das rassistische Südafrika, die eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

— zutiefst besorgt über die anhaltende militärische Besetzung von Teilen des südlichen Angola durch das rassistische Regime Südafrikas,

— nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen,

— betrübt über die wahllosen Brutalitäten, die schweren Verluste an Menschenleben und die umfangreichen Zerstörungen, die das rassistische Regime Südafrikas durch die neuerliche bewaffnete Invasion der Volksrepublik Angola verursacht hat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976) vom 31. März 1976, 428(1978) vom 6. Mai 1978, 447(1979) vom 28. März 1979, 454(1979) vom 2. November 1979 sowie 475(1980) vom 27. Juni 1980, die u. a. bestimmten, daß der Sicherheitsrat im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola über die Verabschiedung wirksamerer Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten habe,

— betrübt darüber, daß Südafrika das widerrechtlich besetzte Territorium Namibias als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen und die Destabilisierung der Volksrepublik Angola benutzt,

— ferner besorgt über die Kampagne der Aggression und andere feindselige Umtriebe, mit denen das rassistische Regime Südafrikas die unabhängigen Staaten des Südlichen Afrika zu destabilisieren sucht,

— sich dessen bewußt, daß angesichts Südafrikas anhaltender Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Resolutionen des Sicherheitsrats wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen werden müssen,

1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner gegen das Volk und das Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola gerichteten vor-

sätzlichen, nichtprovokierten und anhaltenden bewaffneten Invasion;

2. verurteilt ferner nachdrücklich die Benutzung des internationalen Territoriums Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen und für Maßnahmen zur Destabilisierung der Volksrepublik Angola durch Südafrika;

3. erklärt, daß eine derartige bewaffnete Invasion eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

4. verlangt den unverzüglichen und bedingungslosen Rückzug aller südafrikanischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola;

5. verurteilt nachdrücklich den Einsatz von Söldnern gegen die Regierung und das Volk von Angola durch das rassistische Südafrika;

6. verurteilt die Kampagne der Aggression und andere feindselige Umtriebe zur Destabilisierung der Volksrepublik Angola;

7. bittet alle Mitgliedstaaten eindringlich, der Volksrepublik Angola dringend materielle Hilfe zu gewähren, um ihrem Volk die Verteidigung seiner nationalen Unabhängigkeit und Souveränität sowie der territorialen Integrität seines Landes zu ermöglichen;

8. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418(1977) vom 4. November 1977 gegen Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;

9. fordert von Südafrika die Zahlung einer vollen und angemessenen Entschädigung an die Volksrepublik Angola für die durch die bewaffnete Invasion verursachten Verluste an Menschenleben und Zerstörungen von Sachwerten;

10. beschließt, unverzüglich eine aus fünf Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Untersuchungskommission mit dem Auftrag nach Angola zu entsenden, die durch die bewaffnete Invasion Südafrikas entstandene prekäre Lage an Ort und Stelle zu evaluieren und dem Rat bis spätestens 30. September 1981 Bericht zu erstatten;

11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und erneut zusammenzutreten, um sich der erfolgreichen Durchführung dieser Resolution zu vergewissern.

Abstimmungsergebnis vom 31. August 1981: + 13; - 1: Vereinigte Staaten; = 1: Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981

Die Generalversammlung,

— nach Behandlung der Namibia-Frage auf einer Notstandssondertagung,

— erklärend, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika zusammen mit den wiederholten Angriffshandlungen Südafrikas gegen Nachbarstaaten einen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

— mit Bedauern und Besorgnis feststellend, daß der Sicherheitsrat seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht gerecht geworden ist, als am 30. April 1981 Resolutionen, in denen umfassende bindende Sanktionen gegen Südafrika gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen waren, am Veto der drei westlichen ständigen Ratsmitglieder scheiterten,

- ferner mit tiefer Sorge feststellend, daß der Sicherheitsrat am 31. August 1981 aufgrund des Vetos der Vereinigten Staaten von Amerika seiner Verantwortung angesichts einer nichtprovozierten massiven bewaffneten Aggression gegen Angola nicht gerecht werden konnte,
- in Kenntnisnahme des Memorandums des Rates der Vereinten Nationen für Namibia vom 2. September 1981,
- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Rates der Vereinten Nationen für Namibia, der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums, bis dieses echte Unabhängigkeit erlangt hat,
- nach Anhörung der Erklärung des Sekretärs für auswärtige Beziehungen der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes,
- nach Anhörung der Erklärungen afrikanischer Minister und Minister der Bewegung nichtgebundener Länder,
- 1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie mit den späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sicherheitsrats;
- 2. bekräftigt, daß die Vereinten Nationen die rechtliche Verantwortung für Namibia tragen, bis dieses echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, erlangt hat;
- 3. erklärt erneut ihre Unterstützung für die Südwestafrikanische Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes, sowie für ihren bewaffneten Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit;
- 4. verurteilt Südafrika aufs schärfste wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und seiner beharrlichen Weigerung, die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu befolgen, eine Weigerung, die eine Verletzung der Grundsätze der Charta und eine Mißachtung der Autorität der Vereinten Nationen darstellt;
- 5. verurteilt Südafrika wegen seiner verschärften Unterdrückung des namibischen Volkes, der massiven Militarisierung Namibias und seiner bewaffneten Angriffshandlungen gegen Nachbarstaaten, insbesondere gegen Angola;
- 6. fordert die Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen auf, der Südwestafrikanischen Volksorganisation laufend verstärkte materielle, finanzielle, militärische und andere Hilfe zu leisten, damit sie ihren Kampf zur Befreiung Namibias intensivieren kann;
- 7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Frontstaaten dringend alle erdenkliche Unterstützung und Hilfe, auch militärische Hilfe, zu gewähren, damit sie ihre Souveränität und territoriale Integrität gegen die erneuten Aggressionsakte Südafrikas verteidigen können;
- 8. verurteilt nachdrücklich die Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias durch Südafrika und westliche transnationale Unternehmen in Verletzung der vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia am 27. September 1974 verabschiedeten Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias;
- 9. erklärt erneut, daß Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats vom 29. September

- 1978, mit der der Rat den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias billigte, die einzige Grundlage für eine friedliche Regelung darstellt;
- 10. weist die jüngsten Manöver gewisser Mitglieder der westlichen Kontaktgruppe energisch zurück, mit denen der in Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachte internationale Konsens untergraben und die vom unterdrückten namibischen Volk in seinem Kampf um die nationale Befreiung hart erkämpften Siege zunichtegemacht werden sollen;
- 11. verlangt, unverzüglich, spätestens jedoch bis Dezember 1981 mit der bedingungslosen Verwirklichung von Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats zu beginnen, und zwar ohne jegliche Täuschungsmanöver, Einschränkungen oder Änderungen;
- 12. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, angesichts der durch Südafrika verkörperten ernststen Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit positiv auf die Forderungen des überwiegenden Teils der internationalen Gemeinschaft einzugehen und gegen Südafrika unverzüglich umfassende bindende Sanktionen, wie sie gemäß Kapitel VII der Charta vorgesehen sind, zu verhängen;
- 13. fordert alle Staaten auf, angesichts der durch Südafrika verkörperten Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gegen Südafrika umfassende bindende Sanktionen gemäß der Charta zu verhängen;
- 14. bittet die Staaten ferner eindringlich, einzeln und gemeinsam alle Beziehungen zu Südafrika unverzüglich abzubrechen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell vollständig zu isolieren;
- 15. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, den Boykott Südafrikas zu überwachen und Kontakte zwischen Mitgliedstaaten und Südafrika erforderlichenfalls der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen;
- 16. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia festzustellen, wie der Boykott Südafrikas überwacht werden kann und der sechsdreißigsten Tagung der Generalversammlung über etwa erforderliche Vorkehrungen zu berichten;
- 17. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär über ihre Maßnahmen zur Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen dieser Resolution zu berichten;
- 18. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1981, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 117; - 0; = 25 (darunter Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Kanada und Vereinigte Staaten).

## Mittelamerika

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage in Mittelamerika und der Karibik. — Resolutionsantrag S/14941 vom 1. April 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Koordinators der Regierungsjunta für den nationalen Wiederaufbau Nicaraguas, Revolutionskommandant Daniel Ortega Saavedra, der Erklärung des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten und anderer vor dem Rat abgegebener Erklärungen,
- zutiefst besorgt über die Zuspitzung der

- Lage in Mittelamerika und der Karibik,
- unter Berücksichtigung von Artikel 2 Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Bestimmungen der Charta über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,
- in der Auffassung, daß die gegenwärtige Krise in der Region Mittelamerika und der Karibik sich auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirkt und daß alle Mitgliedstaaten an einer Lösung der Krise mit friedlichen Mitteln interessiert sind,
- unter Hinweis auf Resolution 2131(XX) der Generalversammlung vom 21. Dezember 1965 über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität sowie auf Resolution 2160(XXI) der Generalversammlung vom 30. November 1966 über die strikte Beachtung des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und über das Recht der Völker auf Selbstbestimmung,
- 1. erinnert alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Grundsätze der Charta zu achten, insbesondere soweit sie die folgenden Punkte betreffen:
  - a) die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten;
  - b) die Selbstbestimmung der Völker;
  - c) die Unterlassung der Anwendung oder Androhung von Gewalt;
  - d) die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Staaten;
  - e) die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;
- 2. erinnert alle Mitgliedstaaten daran, daß Resolution 2131(XX) die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den Beziehungen zwischen Staaten als Handlungen verurteilt, da sie im Gegensatz zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen;
- 3. ruft alle Mitgliedstaaten auf, sich der direkten, indirekten, offenen oder versteckten Anwendung von Gewalt gegen irgendein Land Mittelamerikas und der Karibik zu enthalten;
- 4. ruft alle beteiligten Parteien auf, sich, wie in der Charta der Vereinten Nationen erwartet, dem Dialog und der Verhandlung zuzuwenden, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, bei der Bemühung um eine friedliche Lösung der Probleme Mittelamerikas und der Karibik mitzuhelfen;
- 5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklung der Lage in Mittelamerika und der Karibik auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis vom 2. April 1982: + 12; - 1; Vereinigte Staaten; = 2: Großbritannien, Zaire. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

## Falklandinseln (Malwinen)

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Frage der Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 31/49 vom 1. Dezember 1976

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der Falklandinseln (Malwinen),
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960, 2065(XX) vom 16. Dezember 1965 und 3160(XXVIII) vom 14. Dezember 1973,

- eingedenk der diese Frage betreffenden Teile der Politischen Deklaration der vom 25. bis 30. August 1975 in Lima abgehaltenen Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder und der Politischen Deklaration der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder,
  - unter Berücksichtigung des die Falklandinseln (Malwinen) betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und insbesondere der dieses Gebiet betreffenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses,
  - 1. billigt das die Falklandinseln (Malwinen) betreffende Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und insbesondere die dieses Gebiet betreffenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses;
  - 2. dankt der Regierung Argentiniens für ihre im Einklang mit den diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung unternommenen ständigen Bemühungen, den Entkolonisierungsprozeß zu erleichtern und das Wohlergehen der Bevölkerung der Inseln zu fördern;
  - 3. ersucht die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, entsprechend dem Ersuchen in den Resolutionen 2065(XX) und 3160(XXVIII) der Generalversammlung ihre Verhandlungen über die umstrittenen Hoheitsansprüche zu beschleunigen;
  - 4. fordert beide Parteien auf, von Entscheidungen abzusehen, die die Lage einseitig verändern würden, solange die Inseln den in den obengenannten Resolutionen empfohlenen Prozeß durchlaufen;
  - 5. ersucht beide Regierungen, dem Generalsekretär und der Generalversammlung so bald wie möglich über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten.
- Abstimmungsergebnis: +102 (darunter Argentinien); -1: Großbritannien; = 32.

**SICHERHEITSRAT** — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 5. Mai 1982 (UN-Doc.S/15047)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats wurde der Ratspräsident ermächtigt, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre große Besorgnis über die Verschlimmerung der Lage in der Region der Falklandinseln (Malwinen) und über den Verlust an Menschenleben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklären ferner, daß sie die Bemühungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit seiner Aufnahme von Kontakten zu beiden Parteien voll unterstützen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind übereingekommen, morgen, Donnerstag, den 6. Mai 1982, zu weiteren Konsultationen zusammenzutreten.«

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Konflikt um die Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 505(1982) vom 26. Mai 1982

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 502(1982) vom 3. April 1982,
- zutiefst besorgt darüber, daß sich die Lage in der Region der Falklandinseln (Malwinen) gefährlich zugespitzt hat,

- nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs auf der 2360. Sitzung des Sicherheitsrats vom 21. Mai 1982 sowie der im Laufe der Debatte abgegebenen Erklärungen der Vertreter Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

- darum bemüht, so schnell wie irgend möglich eine Einstellung der Feindseligkeiten und ein Ende des gegenwärtigen Konflikts zwischen den Streitkräften Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland herbeizuführen,

1. dankt dem Generalsekretär für seine bisherigen Bemühungen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, für die Durchführung der Resolution 502(1982) des Sicherheitsrats zu sorgen und dadurch den Frieden in der Region wiederherzustellen;
2. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage der vorliegenden Resolution erneut einen Auftrag der guten Dienste zu übernehmen und dabei die Resolution 502(1982) des Sicherheitsrats und das in seiner Erklärung vom 21. Mai 1982 dargestellte Vorgehen zu berücksichtigen;
3. bittet die Konfliktparteien eindringlich, den Generalsekretär bei seinem Auftrag uneingeschränkt und mit dem Ziel zu unterstützen, den derzeitigen Feindseligkeiten auf den Falklandinseln (Malwinen) und im Gebiet dieser Inseln ein Ende zu setzen;
4. ersucht den Generalsekretär, sofort mit dem Parteien Kontakt aufzunehmen, mit dem Ziel der Aushandlung von für beide Seiten annehmbaren Bedingungen für einen Waffenstillstand, darunter erforderlichenfalls auch von Vereinbarungen über die Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen zur Überwachung der Einhaltung der Waffenstillstandsbedingungen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Verabschiedung dieser Resolution, einen Zwischenbericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Konflikt um die Falklandinseln (Malwinen). — Resolutionsantrag S/15156/Rev.2 vom 4. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 502(1982) und 505(1982) sowie der Notwendigkeit einer Durchführung aller ihrer Teile,

1. ersucht die Streitparteien um eine sofortige Feuereinstellung in der Region der Falklandinseln (Malwinen) und um den gleichzeitig mit der Feuereinstellung erfolgenden Beginn der Durchführung der Resolutionen 502(1982) und 505(1982) in ihrer Gesamtheit;
2. ermächtigt den Generalsekretär, sich zur Verifizierung der Befolgung dieser Resolution der ihm erforderlich erscheinenden Mittel zu bedienen;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 72 Stunden einen Zwischenbericht vorzulegen und den Rat über die Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis vom 4. Juni 1982: +9; -2: Großbritannien, Vereinigte Staaten; = 4: Frankreich, Guyana, Jordanien, Togo. Wegen der ablehnden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

## Glorieuses

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Frage der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India. — Resolution 34/91 vom 12. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- ferner unter Hinweis auf die in Resolution 2625(XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,
- in Anbetracht ihrer Resolution 34/21 vom 9. November 1979 sowie früherer Resolutionen über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,
- unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Staats- bzw. Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer fünfzehnten und sechszehnten vom 18. bis 22. Juli 1978 in Khartoum bzw. vom 17. bis 20. Juli 1979 in Monrovia abgehaltenen ordentlichen Tagung verabschiedeten Beschlüsse über die Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,
- in Kenntnisnahme des Teils der Politischen Erklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, der sich auf die madagassischen Inseln im Indischen Ozean bezieht,
- unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,
- im Hinblick auf das Ersuchen Madagaskars um Wiedereingliederung der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,
- in Anbetracht dessen, daß die Regierung Madagaskars wiederholt ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung Frankreichs zur Lösung dieser Frage im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht hat,
- 1. bekräftigt die Notwendigkeit der gewissenhaften Achtung der nationalen Einheit und territorialen Integrität eines kolonialen Territoriums zum Zeitpunkt seines Eintritts in die Unabhängigkeit;
- 2. nimmt Kenntnis von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution CM/Res.732(XXXIII) über die Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India;
- 3. bittet die Regierung Frankreichs, unverzüglich Verhandlungen mit der Regierung Madagaskars über die Wiedereingliederung der genannten Inseln aufzunehmen, die willkürlich von Madagaskar abgetrennt wurden;
- 4. fordert die Regierung Frankreichs auf, die Maßnahmen rückgängig zu machen, die die Souveränität und territoriale Integrität Madagaskars verletzen, und von weiteren Maßnahmen Abstand zu nehmen, die die gleiche Wirkung haben würden und die Suche nach einer gerechten

Lösung des gegenwärtigen Streitfalls behindern könnten;

5. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +93 (darunter Madagaskar); -7 (darunter Frankreich); = 36.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India. — Resolution 35/123 vom 11. Dezember 1980

Die Generalversammlung,

— nach Behandlung des Punktes ›Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India‹ und des Berichts des Generalsekretärs über diese Frage,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere die Bestimmungen zur Erhaltung der nationalen Einheit und der territorialen Integrität eines Landes zum Zeitpunkt der Erreichung seiner Unabhängigkeit,

— ferner unter Hinweis auf die in Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie ebenfalls auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Charta über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

— unter Berücksichtigung der verschiedenen Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,

— mit Bedauern feststellend, daß die in Resolution 34/91 vom 12. Dezember 1979 vorgesehenen Verhandlungen noch nicht begonnen haben,

— unter Berücksichtigung der Resolutionen über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India;

2. nimmt ferner Kenntnis von der Resolution CM/Res.784(XXXV), die zu der gleichen Frage auf der vom 1. bis 4. Juli 1980 in Freetown (Sierra Leone) abgehaltenen Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit verabschiedet wurde;

3. bekräftigt ihre Resolution 34/91 vom 12. Dezember 1979;

4. bittet die französische Regierung, dringend in die in Resolution 34/91 vorgesehenen Verhandlungen mit der madagassischen Regierung einzutreten, um die Frage im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu lösen;

5. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und darüber der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bas-

sas da India‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +81 (darunter Madagaskar); -13 (darunter Frankreich); = 37.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 486(1981) vom 4. Juni 1981

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Mai 1981 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/14490 mit Add.1),

— ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

— weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1981 hinaus auf Zypern zu belassen,

— in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

— mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1981;

2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wieder aufgenommen haben und bittet sie eindringlich, sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1981 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 495(1981) vom 14. Dezember 1981

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1981 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/14778 mit Add.1),

— ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

— weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zu-

stimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1981 hinaus auf Zypern zu belassen,

— in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

— mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1982;

2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wieder aufgenommen haben und bittet sie eindringlich, sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1982 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 510(1982) vom 15. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juni 1982 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/15149 mit Corr.1 und Add.1),

— ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere 6 Monate,

— weiterhin im Hinblick darauf, daß sich die Regierung Zyperns der Ansicht angeschlossen hat, daß es angesichts der auf der Insel herrschenden Zustände notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni hinaus auf Zypern zu belassen,

— in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglichen Resolutionen,

— unter erneuter Betonung ihrer Unterstützung für die 10-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen, die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nicosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitet wurde,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1982;

2. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der 10-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wieder aufgenommen haben und bittet die Parteien eindringlich, diese Gespräche unter Vermeidung jeder Verzögerung unablässig und stetig und im Bemühen um konkrete Ergebnisse fortzusetzen;

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis zum 30. November 1982 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

### Internationaler Gerichtshof

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. — Resolution 499(1981) vom 21. Dezember 1981

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, daß am 12. Dezember 1981 der Richter Abdullah El-Erian verstorben ist,
- im Hinblick darauf, daß dadurch im Internationalen Gerichtshof für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz frei geworden ist und den Be-

stimmungen des Statuts des Gerichtshofs gemäß besetzt werden muß,  
 — im Hinblick darauf, daß gemäß Artikel 14 des Statuts das Datum der Wahlen zur Besetzung dieses freien Sitzes vom Sicherheitsrat festgelegt wird,  
 > beschließt, daß die Wahlen zur Besetzung des freien Sitzes auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und auf einer Sitzung der wiederaufgenommenen sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

### Südafrika

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Todesurteile gegen ANC-Mitglieder. — Resolution 503(1982) vom 9. April 1982

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf Resolution 473(1980) und seine Erklärung vom 5. Februar 1981 (S/14361) zu den Todesurteilen, die von

der für Transvaal zuständigen Kammer des Obersten Gerichtshofs in Pretoria über drei Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika, Ncimbini Johnson Lubisi, Petrus Tsepo Mashigo und Naphtali Manana, verhängt worden sind,

- schwer betroffen über die am 7. April 1982 erfolgte Bestätigung der Todesurteile durch das südafrikanische Berufungsgericht,

— in der schweren Befürchtung, daß die Vollstreckung der Todesurteile die Lage in Südafrika weiter zuspitzen würde,

1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, die Todesurteile umzuwandeln;
2. bittet alle Staaten und Organisationen eindringlich, ihren Einfluß geltend zu machen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen internationalen Instrumenten sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben dieser drei Männer zu retten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Die Nebenorgane der Generalversammlung

Auf frühere Ansätze zur Rationalisierung der Verfahrensweisen der UN-Generalversammlung ging ein Beschluß dieses Hauptorgans vom 12. Dezember 1979 zurück, die Beibehaltung von Nebenorganen einer Überprüfung zu unterziehen. Hierfür wurde erst einmal ein weiteres Nebenorgan eingesetzt: der ›Ad-hoc-Ausschuß für Nebenorgane‹. Erfolg war ihm nicht beschieden, sieht man von der (mit mancherlei Einschränkungen versehenen) Entscheidung der Generalversammlung zu einem Moratorium hinsichtlich der Schaffung neuer Nebenorgane in Resolution 35/5 (Text: VN 6/1980 S. 222) ab; im Dezember 1981 wurde es durch Resolution 36/117A bis Ende 1982 ausgedehnt. Immerhin ist der Initiative des inzwischen erloschenen Ad-hoc-Ausschusses eine umfangreiche Ausarbeitung des UN-Sekretariats zu verdanken, die über bestehende Nebenorgane Auskunft gibt (UN-Doc. A/AC.202/1 v. 28. 3. 1980); auf dieser Grundlage wurde die nachfolgende aktualisierte Tabelle erstellt. Sie enthält eine Liste jener von der Generalversammlung ins Leben gerufenen Nebenorgane, die 1977 oder später Tagungen abgehalten haben und Mitte August 1982 noch bestehen. Nicht in ihr erfaßt sind die tagungsgebundenen Ausschüsse der Generalversammlung (die Verfahrens- und Hauptausschüsse sowie die Ad-hoc-Ausschüsse für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars und des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge).

Angegeben sind jeweils Name und Mandat des Organs; das Jahr seiner Einrichtung und die entsprechende Resolution der Generalversammlung; schließlich die ursprüngliche und die heutige Mitgliederzahl. Die Beschreibung des Mandats des jeweiligen Nebenorgans ist knapp gehalten; ganz darauf verzichtet wurde in den Fällen, in denen sie sich schon aus dem Namen ergibt. Die Nebenorgane berichten an die Generalversammlung; diese entscheidet — auf Empfehlung des Präsidialausschusses — darüber, welcher Tagesordnungspunkt welchem Hauptausschuß zur Beratung zugewiesen bzw. direkt im Plenum behandelt wird. Der Hinweis in der Tabelle, in welchem Hauptausschuß der Bericht des jeweiligen Nebenorgans erörtert wird, bezieht sich daher auf die übliche Praxis, nicht auf eine generell gültige Festlegung.

Organ	Einrichtung	Mitgliederzahl	Organ	Einrichtung	Mitgliederzahl
<b>Abrüstungskommission</b> Beratungsgremium, das Anstöße auf dem Gebiet der Abrüstung geben soll <i>Bericht im 1. Hauptausschuß</i>	1978 S-10/2	alle Mitgliedstaaten	<b>Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern</b> <i>Bericht im 6. Hauptausschuß</i>	1980 35/48	35
<b>Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean</b> Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone <i>Bericht im 1. Hauptausschuß</i>	1972 2992 (XXVII)	15/46	<b>Anlageausschuß</b> Empfehlungen gegenüber dem Generalsekretär über die Anlage der Mittel des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1948 248 (III)	3/9
<b>Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport</b> <i>Bericht im Plenum</i>	1976 31/6 F	24	<b>Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten</b> <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>	1970 2656 (XXV)	9
<b>Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz</b> Meinungsbildung zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz <i>Bericht im 1. Hauptausschuß</i>	1973 3183 (XXVIII)	43			



Organ	Einrichtung	Mitgliederzahl	Organ	Einrichtung	Mitgliederzahl
<b>Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien</b> Behandlung eines vorläufigen Konventionsentwurfs <i>Bericht im 3. Hauptausschuß</i>	1979 34/172	steht allen Mitgliedstaaten offen	<b>Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das Südliche Afrika</b> <i>Bericht im 4. Hauptausschuß</i>	1968 2431 (XXIII)	7/13
<b>Ausschuß der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der IAEA</b> <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1949 347 (IV)	6	<b>Beratender Ausschuß für das Internationale Jahr der Behinderten</b> <i>Bericht im 3. Hauptausschuß</i>	1977 32/133	15/23
<b>Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts</b> Kann den Internationalen Gerichtshof um Gutachten zu umstrittenen Urteilen des UN-Verwaltungsgerichts ersuchen <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1955 957 (X)	15/29	<b>Beratender Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend</b> <i>Bericht im 3. Hauptausschuß</i>	1979 34/151	23/24
<b>Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen</b> Behandlung von Fragen des Pensionswesens der unmittelbar bei der Organisation der Vereinten Nationen Bediensteten (d. h. ohne die weiteren Organisationen, die zum gemeinsamen System des UN-Dienstrechts zählen) <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1948 248 (III)	9	<b>Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen</b> <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1947 173 (II)	9/16
<b>Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes</b> <i>Bericht im Plenum</i>	1975 3376 (XXX)	20/23	<b>Beratender Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung</b> <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1979 34/218	28
<b>Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland</b> Behandlung etwa von Fragen der Sicherheit der Ständigen Vertretungen und ihres Personals <i>Bericht im 6. Hauptausschuß</i>	1971 2819 (XXVI)	15	<b>Gemeinsame Inspektionsgruppe</b> Evaluierungsaufgaben mit Augenmerk auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1966 2150 (XXI)	8/11
<b>Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums</b> mit zwei Unterausschüssen: —Recht —Wissenschaft und Technik <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>	1959 1472 A (XIV)	24/53	<b>Gemeinsamer Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen</b> Verwaltung des gemeinsamen Pensionsfonds des Verbands der Vereinten Nationen <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1948 248 (III)	18/21
<b>Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe</b> <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1961 1714 (XVI)	20/30	<b>Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen</b> Die Tätigkeit des Sonderfonds für die von der Wirtschaftskrise am schwersten betroffenen Länder wurde 1977 suspendiert; vorläufig übt die Generalversammlung selbst die Funktionen des Gouverneursrats aus	1974 3356 (XXIX)	36/ alle Mitgliedstaaten
<b>Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich</b> <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1980 35/211	17	<b>Handels- und Entwicklungsrat</b> Verwaltungsrat der UNCTAD <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1964 1995 (XIX)	55/ offen für alle interessierten UNCTAD-Mitglieder
<b>Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)</b> <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>	1949 302 (IV)	4/10	<b>Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern</b> Förderung der technischen Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander (TCDC) <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1978 33/134	alle Staaten, die im UNDP mitwirken
<b>Beitragsausschuß</b> Erstellung des Beitragsschlüssels <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1947 173 (II)	10/18	<b>Informations-Ausschuß</b> Evaluierung des Informationswesens der Vereinten Nationen und Förderung der Errichtung einer neuen Weltinformations- und Kommunikationsordnung <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>	1978 33/115 C	41/67
<b>Beratender Ausschuß des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen</b> <i>Bericht im 3. Hauptausschuß</i>	1976 31/133	5	<b>Interimsausschuß für neue und erneuerbare Energiequellen</b> <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1981 36/193	alle Staaten
<b>Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts</b> <i>Bericht im 6. Hauptausschuß</i>	1965 2099 (XX)	10/13	<b>Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht</b> Förderung der weiteren Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts <i>Bericht im 6. Hauptausschuß</i>	1966 2205 (XXI)	29/36

Organ	Einrichtung	Mitgliederzahl	Organ	Einrichtung	Mitgliederzahl
<b>Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst</b> Empfehlungen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen sowie der Gehälter im Dienst der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1974 3357 (XXIX)	15	einschließlich der Finanzierungsprobleme <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>		
<b>Konferenzsausschuß</b> Beratung der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Organisation von UN-Tagungen und -Konferenzen <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1974 3351 (XXIX)	22	<b>Sonderausschuß gegen Apartheid</b> Beobachtung der Rassenpolitik der Regierung Südafrikas zwischen den Tagungen der Generalversammlung <i>Bericht im Plenum</i>	1962 1761 (XVII)	11/18
<b>Programm- und Koordinierungsausschuß</b> Planung, Programmerstellung und Koordinierung für ECOSOC und Generalversammlung <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1976 31/93	21	<b>Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen</b> <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>	1968 2443 (XXIII)	3
<b>Rat der Universität der Vereinten Nationen</b> Formulierung von Richtlinien für die Tätigkeit der Universität <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1973 3081 (XXVIII)	24	<b>Treuhänderausschuß des Treuhänderfonds der Vereinten Nationen für Südafrika</b> Unterstützung von Verfolgten des Apartheidsystems <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>	1965 2054 B (XX)	5
<b>Rat der Vereinten Nationen für Namibia</b> Verwaltung Namibias bis zur Unabhängigkeit <i>Bericht im Plenum</i>	1967 2248 (S-V)	11/31	<b>Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen</b> Behandlung von Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis der UN-Sekretariatsbediensteten ergeben <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1949 351 (IV)	7
<b>Rat für industrielle Entwicklung</b> Verwaltungsrat der UNIDO <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1966 2152 (XXI)	45	<b>Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)</b> <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1965 2029 (XX)	37/48
<b>Rechnungsprüfungsausschuß</b> <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1946 74 (I)	3	<b>Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP)</b> <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1972 2997 (XXVII)	58
<b>Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina</b> <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>	1948 194 (III)	3	<b>Völkerrechtskommission</b> Förderung der Weiterentwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung <i>Bericht im 6. Hauptausschuß</i>	1947 174 (II)	15/34
<b>Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker</b> Förderung der Entkolonisierung <i>Bericht im 4. Hauptausschuß und im Plenum</i>	1961 1654 (XVI)	17/25	<b>Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie</b> <i>Bericht im Plenum</i>	1980 35/112	58/70
<b>Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation</b> Behandlung von Vorschlägen für die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit; Diskussion über Reformen der UN-Charta <i>Bericht im 6. Hauptausschuß</i>	1974 3349 (XXIX)	42/47	<b>Welternährungsrat</b> Leitung und Koordinierung im gesamten Bereich von Ernährung und Landwirtschaft <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1974 3348 (XXIX)	36
<b>Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen</b> Vorbereitung eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen <i>Bericht im 6. Hauptausschuß</i>	1977 32/150	35	<b>Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen</b> Sammlung von Daten über die Atomstrahlung und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>	1955 913 (X)	15/20
<b>Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen</b> Umfassende Überprüfung der Frage der friedenssichernden Operationen,	1965 2006 (XIX)	33	<b>Zwischenstaatliche Ad-hoc-Plenargruppe zum Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung</b> <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1981 36/183	alle Staaten
			<b>Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung</b> <i>Bericht im 2. Hauptausschuß</i>	1979 34/218	alle Staaten

# UN-Text 28



## DIE VEREINTEN NATIONEN GEGEN DAS WETTRÜSTEN

- Dokumentation -

beschreibt die internationale Dimension der Friedenssicherung, insbesondere durch das System der Vereinten Nationen. Sehr detailliert werden die Ziele, Vorschläge und Elemente bisheriger Abrüstungsbemühungen dargestellt. Die Schilderung von Vertragsabschlüssen bzw. Verhandlungen (z.B. SALT, Kernwaffenversuchsverbote, Kernwaffenfreie Zonen etc.) dokumentiert die zähen Bemühungen um Friedenssicherung trotz aller Mißerfolge und bei manchen Erfolgen.

Preis: DM 7,-

Senden Sie bitte Ihre schriftliche Bestellung an:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Simrockstraße 23, D-5300 Bonn 1,  
Bankverbindung: Postscheckamt Köln Nr. 1832 36-509 (BLZ 37010050)

## PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS



*Are you aware of the extraordinary potential of United Nations Publications as a source of reference ?*

### FACTS FROM FIGURES

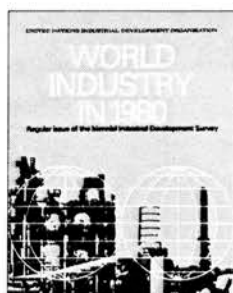
**Year after year, a wealth of resource material :** Statistical Yearbook, Demographic Yearbook, National Accounts Statistics, Industrial Statistics, World Energy Statistics, International Trade Statistics, Constructions Statistics, ...

### STUDIES AND REPORTS

**Assessment of the economy and analysis of contemporary problems :** World Economic Survey, Economic Survey of Europe, Economic Survey of Latin America, World Industry in 1980, Comprehensive Study on Nuclear Weapons, ...

### ESSENTIAL INFORMATION

**Definite studies for the evaluation of industrial projects:** Manual for the Preparation of Industrial Feasibility Studies, Guidelines for Project Evaluation, Manual for Evaluation of Industrial Projects, Practical Appraisal of Industrial Projects, ...



### WORLD INDUSTRY IN 1980

Combines the work of leading scholars in the field of industrial development with that of practitioners. The book is accessible to the layman while addressing crucial issues of interest to the professional. In documenting the key changes in world industry, a large volume of data from national and international sources (much of it unpublished) is presented in a useful summary form. The central theme of this issue — the process of restructuring of world industry — is analysed in several different contexts; besides a thorough study of current conditions, there is a close look at probable developments in the next four to five years.

(Sales No.: E.81.II.B.3)

*Truly your source of information — At very reasonable prices !*

#### Available through:

Alexander Horn, Spiegelgasse 9, 6200 Wiesbaden; R. Eisenschmidt, Postfach 70 03 06, 6000 Frankfurt/Main 70;  
Elwert und Meurer, Hauptstraße 101, 1000 Berlin 62; W. E. Saarbach GmbH, Föllerstraße 2, 5000 Köln, or directly from: Sales Section, Palais des Nations, CH - 1211 Geneva 10



## MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen an BFIO in der  
ZAV - Zentralstelle für  
Arbeitsvermittlung  
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt a. M. 1  
Telefon 06 11/7 11 11 - Telex 04-11 632



Bundesanstalt für Arbeit

Lutz Köllner

# Militärausgaben und Finanzielle Abrüstung

Ein sicherheitspolitisches Programm  
der Vereinten Nationen



Originalausgabe

Bernard & Graefe  
aktuell



Bernard & Graefe  
aktuell Taschenbuchreihe  
zu allen Fragen der Sicherheitspolitik

Band 26

Köllner, Lutz

## Militärausgaben und Finanzielle Abrüstung

Ein sicherheitspolitisches  
Programm der Vereinten  
Nationen

1981. 152 Seiten

Geb. DM 22,50

ISBN 3-7637-5326-5

Gemessen am Sozialprodukt oder am Gesamthaushalt zeigen die Verteidigungsausgaben in der Bundesrepublik sinkende Tendenz, der zunehmende Einfluß militärtechnischer Innovationen ist jedoch unverkennbar. In diesem Zusammenhang gewinnen die Bemühungen der Vereinten Nationen um eine Minderung der Militärhaushalte auch für die Bundesrepublik an Bedeutung. Neben den für die Öffentlichkeit greifbaren Ereignissen der »physischen Abrüstung« (SALT I u. II oder MBFR) wurden die Probleme, die mit einer möglichen »finanziellen Abrüstung« zusammenhängen, bisher kaum beachtet. Durch Bündnisverpflichtungen und Mitgliedschaft in der UNO ist die Bundesrepublik sowohl der Politik der NATO (z. B. jährliche Erhöhung der Verteidigungsausgaben um 3 %) als auch der Abrüstungspolitik der UNO verpflichtet.

Dr. Lutz Köllner, Währungs- und Finanzwissenschaftler, seit 1976 Gutachter und Berater der UNO in Abrüstungsfragen, möchte über die besondere Problematik von Militärausgaben und die »finanzielle Abrüstung« hinaus einen Beitrag leisten zur makroökonomischen Theorie und Wirklichkeit des Militärs. Gerade die Anwendung allgemeiner Denkfiguren der makroökonomischen Theorie auf den militärischen Sektor einer Gesellschaft soll in Grundzügen vorgeführt werden, was nichts anderes bedeutet als den Verzicht auf eine besondere Wehrwirtschaftslehre oder Militärökonomie.

- Militärausgaben u. Rüstungsfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland
- Militärausgaben, Rüstungswirtschaft und Rüstungsfinanzierung in makroökonomischer Sicht
- Beziehungen zwischen Abrüstung und wirtschaftlicher Entwicklung
- Measurement and International Reporting of Military Expenditures — Ein Bericht der Vereinten Nationen
- Finanzielle Abrüstung, Entwicklungshilfe und die Stabilität des internationalen Währungssystems

**Bernard & Graefe Verlag, Hubertusstraße 5, 8000 München 19**